

# GEMEINDE RASTEDE Landkreis Ammerland

---

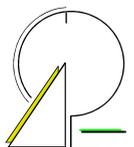
## 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Trä-  
ger öffentlicher Belange  
(§ 4 (2) BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (2) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

06.03.2019



## Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Wesermarsch  
Poggenburger Straße 15  
26919 Brake
2. Gemeinde Ovelgönne  
Rathausstraße 14  
26939 Ovelgönne
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen,  
Forstamt Weser-Ems in Oldenburg  
Gertrudenstraße 22  
26121 Oldenburg
4. TenneT TSO GmbH  
Eisenbahnlängsweg 2a  
31275 Lehrte
5. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg
6. GASCADE Gastransport GmbH  
Kölnische Straße 108-112  
34119 Kassel
7. Gastransport Nord GmbH  
Cloppenburger Straße 363  
26133 Oldenburg
8. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Vahrenwalder Straße 236  
30179 Hannover
9. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH  
Riethorst 12  
30633 Hannover
10. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband  
Georgstraße 4  
26919 Brake
11. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GmbH  
Ziegelleite 2-4  
95448 Bayreuth

**Träger öffentlicher Belange****von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Ammerland  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede
2. Landkreis Friesland  
Lindenallee 1  
26441 Jever
3. Gemeinde Jade  
Jader Straße 47  
26349 Jade
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn
5. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn
6. Avacon AG  
Watenstedter Weg 75  
38229 Salzgitter
7. Niedersächsische Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg
8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Stilleweg 2  
30655 Hannover
9. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Bezirksstelle Oldenburg – Nord  
Im Dreieck 12  
26127 Oldenburg

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Landkreis Ammerland</b>  <b>Ammerlandallee 12</b>  <b>26655 Westerstede</b></p>	
<p>Mit der 70, 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede soll nach dem dokumentierten Willen der Gemeinde Rastede auf Basis der Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede vom 14.03.2016/14.10.2016 die Darstellung von Sonderbauflächen mit den Wirkungen des Planvorbehalts des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die planerische Steuerung von Windenergieanlagen mittels textlicher Darstellung ausgestattet werden.</p> <p>Insofern ist es nicht nachvollziehbar, dass die textlichen Darstellungen unterschiedliche Fassungen insoweit haben, als dass im Zuge der 12. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen in der textlichen Darstellung zur 70. und 71. Änderung des Flächennutzungsplans aufgezählt wird, in der textlichen Darstellung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans nicht.</p> <p>Des Weiteren bestehen Diskrepanzen dahingehend, als in der jeweiligen textlichen Darstellung Baugebiete aufgezählt werden ("sonstigen Sondergebiete zur Steuerung von Windkraftanlagen."), während nach dem Willen der Gemeinde Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie zeichnerisch festgesetzt werden sollen. Hinzu kommt ein fehlerhaftes Planzeichen "SO" (für "Sondergebiet") zur zeichnerischen Darstellung "Sonderbaufläche", für das gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO das Planzeichen "S" gilt.</p> <p>Die jeweilige Begründung benennt dazu die für eine Baufläche unpassende Rechtsgrundlage § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO, die seit Ergänzung des Baugebiets-Katalogs des § 1 Abs. 2 BauNVO außerdem zur Nr. 11 geworden ist. Das Wort "zulässig" ist in der jeweiligen textlichen Darstellung doppelt enthalten. In der 70, 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplans wird die textliche Darstellung im Singular benannt, in der Präambel/Verfahrensleiste im Plural. Angesichts der immensen Bedeutung einer inhaltlich hinreichenden Bestimmtheit der textlichen Darstellung im Kontext zur zeichnerischen Darstellung für eine wirksame und möglichst gerichtsfeste Steuerung der Windenergie auf der Ebene der Bauleitplanung der</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die textliche Darstellung korrigiert wird. Natürlich möchte die Gemeinde hier keine unterschiedlich lautenden Formulierungen vornehmen, sondern ein einheitliches Vorgehen für alle drei Flächennutzungsplanänderungen (70., 71. Und 72.)</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die redaktionellen Unstimmigkeiten beseitigt werden. Es wird auf eine einheitliche Wortwahl und die Kennzeichnung „S“ für Sonderbauflächen geachtet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Rechtsgrundlage korrigiert.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Gemeinde Rastede sollten die zeichnerische und die textliche Darstellung jeweils gründlich überprüft werden.</p> <p>Hinsichtlich des Kriterienkatalogs in der Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede vom 14.03.2016/14.10.2016 sollte bezüglich der Begründung/des Kommentars in der Tabelle 5 noch einmal überprüft werden, ob bei doppelten Nennungen der "weichen Ausschlussfläche" (z. B.: Gesetzlich geschütztes Biotop) in der zweiten Nennung nicht die "weiche Abstandszone" gemeint sein könnte, entsprechend der horizontalen Tabellenüberschriften.</p> <p>Hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung und der Flächenangaben reicht einen Abgleich der Geltungsbereiche der 70, 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede mit den Potenzialflächen aus der Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede vom 14.03.2016/14.10.2016 an.</p> <p>Der Hinweis Nr. 2 enthält einen marginalen redaktionellen Fehler ("sind dieses") und sollte berichtigt werden.</p> <p>Die Planzeichnung ist um folgenden Vermerk zu ergänzen: "Gemäß § 5 Absatz 4 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplans als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt."</p> <p>Meine Untere Abfallbehörde bittet um Aufnahme folgenden Hinweises auf dem Plandokument: "Altlasten: Altablagerungen sind nach Aktenlage im Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplans keine be-</p>	<p>Die Anregung wurde dahingehend berücksichtigt, dass ein erneuter Abgleich der Flächen sattgefunden hat. Im Bereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es lediglich zu kleineren Abweichungen zwischen der Potenzialfläche und des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung, was daran liegt, dass auf Ebene der Potenzialstudie eine Kartengrundlage in einem sehr großen und somit groben Maßstab verwendet wurde. Die Kriterien der Studie wurden auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung, bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches verwendet. Auf Basis einer detaillierteren Plangrundlage wurde so der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstellt.</p> <p>Bei der 71. FNP-Änderung gibt es im Nordosten eine deutlichere Abweichung zur Abgrenzung der Fläche der Potenzialstudie. Eine Überprüfung hat ergeben, dass hier im Rahmen der Studie eine Stallanlage versehentlich als Wohnhaus berücksichtigt wurde, weshalb die Potenzialfläche hier kleiner ist, als die Fläche der 71. FNP-Änderung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Schreibfehler angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der nebenstehende Vermerk wird auf der Plannurkunde ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, der Hinweis wird aufgenommen.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>kannt. Sollten sich bei der weiteren Planung und den Erschließungsarbeiten Hinweise auf Altablagerungen ergeben, ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Landkreises Ammerland zu informieren."</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht weise ich auf die Stellungnahme meiner unteren Naturschutzbehörde zum in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 mit örtlichen Bauvorschriften hin.</p> <p>Die Aussagen in Kapitel 3.1 der Begründung sind nicht zutreffend. Für den westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches ist in der zeichnerischen Darstellung der LROP-VO ein Vorranggebiet Torferhalt festgelegt. Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung ist mit dieser Festlegung vereinbar, diese steht der Festsetzung für Flächen für die Landwirtschaft nicht entgegen. Auch die Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bleibt von der Festlegung unberührt. Dennoch ist die Begründung zu ergänzen.</p> <p>Auch in Bezug auf die Festlegungen im RROP des Landkreises Ammerland (Kapitel 3.2 der Begründung) sind die Ausführungen zu ergänzen. Der gesamte Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplans wird von einem Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung überlagert. Der letzte Satz im Kapitel 3.2 der Begründung, wonach diese Planung den Zielen des RROP widerspreche und folglich mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sei, beinhaltet einen inhaltlichen Widerspruch in sich und sollte korrigiert werden.</p> <p>Meine untere Bauaufsichtsbehörde weist der vollständigen Information halber darauf hin, dass die geplante Autobahn A20 etwa 400 m vom Geltungsbereich entfernt liegt, die Baubeschränkungszone ca. 300 m.</p> <p>Eine vollumfängliche Überprüfung der Planunterlagen (Standortpotenzialstudie, Begründung und Umweltbericht) in textlicher Hinsicht wurde nicht vorgenommen und obliegt der Verantwortung der Gemeinde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird redaktionell angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird redaktionell angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Landkreis Friesland</b>  <b>Lindenallee 1</b>  <b>26441 Jever</b></p>		
<p>Zu der o.a. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:</p> <p>Die untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Friesland weist darauf hin, dass im Vorentwurf RROP 2018 angrenzend an die Landkreisgrenze zum Ammerland ein Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Grundlage ist hierfür die Gebietskulisse Nr. 106 „Wapel und Niederungsbereiche“ aus dem aktuellen Landschaftsrahmenplan des LK Friesland aus dem Jahr 2017. Sie ist Teil der Entwicklungsfunktionsfähigkeit für den Biotopverbund und demnach auch Teil des regionalen Biotopverbundes Friesland. Die naturschutzfachliche Eignung der in der Flächen für die Windenergie ist daher in enger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Landschaftsrahmenplan und aktuellen avifaunistischen Gutachten erneut zu prüfen.</p> <p>Fachbereich Umwelt:  Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brandschutz:  Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht:  Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:  untere Wasserbehörde:  untere Naturschutzbehörde:  untere Abfallbehörde:  untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>		<p>Das Plangebiet liegt nicht in dem Bereich an der Grenze zum Landkreis Friesland. Der Hinweis betrifft die hier vorliegende Bauleitplanung demnach nicht.</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Gemeinde Jade</b>  <b>Jader Straße 47</b>  <b>26349 Jade</b></p>		
<p>Seitens der Gemeinde Jade bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanungen.</p> <p>Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass in der Gemeinde Jade ein weiterer Windpark im Bereich Jaderaußendeich ausgewiesen werden soll.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat allerdings keinen Einfluss auf die hier vorliegende Planung.</p>
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>  <b>Fontainengraben 200</b>  <b>53123 Bonn</b></p>		
<p>An den von der Bundeswehr erteilten Informationen, welche in ihre Abwägungsergebnisse eingeflossen sind, wird weiter festgehalten. Referenzen zur Ausrichtung künftiger Windenergieanlagen sind erfolgt. Bitte stellen Sie ihre Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz über die zuständigen Genehmigungsbehörden.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Anträge zur Errichtung der Windenergieanlagen werden bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt.</p>
<p><b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b>  <b>Tulpenfeld 4</b>  <b>53113 Bonn</b></p>		
<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Richtfunktrassenbetreiber haben im Rahmen der Planung eine eigene Stellungnahme abgegeben. Dieser Stellungnahme wurde eine Abwägung gegenüber gestellt, die Richtfunktrassenbetreiber wurden somit im Rahmen der Planung und der Abwägung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge						
<p>Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a> im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p>Betreiber von Richtfunkstellen:</p> <table border="1" data-bbox="203 628 1059 847"> <tr> <td>Eingangsnummer</td> <td>23371</td> </tr> <tr> <td>Für Baubereich</td> <td>Rastede, Landkreis Ammerland Bebauungsplan Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor"</td> </tr> <tr> <td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td> <td>NW: 8E1326 53N1819 SO: 8E1458 53N1755</td> </tr> </table> <p>Betreiber und Anschrift: Es sind derzeit keine Betreiber von Richtfunkstellen im Prüfgebiet tätig.</p>	Eingangsnummer	23371	Für Baubereich	Rastede, Landkreis Ammerland Bebauungsplan Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor"	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 8E1326 53N1819 SO: 8E1458 53N1755	
Eingangsnummer	23371						
Für Baubereich	Rastede, Landkreis Ammerland Bebauungsplan Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor"						
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 8E1326 53N1819 SO: 8E1458 53N1755						
<p><b>Avacon Netz GmbH</b> <b>Watenstedter Weg 75</b> <b>38229 Salzgitter</b></p>							
<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH &amp; Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>26180 Rastede OT Lehmdermoor Alter Lehmdermoorweg</p> <p>Gesamtanzahl Pläne: <b>0</b></p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p>						

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Achtung:</b> Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</b></p>	
<p>Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanungen liegt ca. 570 m östlich der K 131 „Lehmders Straße“ außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die o. g. Bauleitplanungen dienen der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung eines Windparks. Das Plangebiet soll über einen Anschluss einer neuen Gemeindestraße (Planstraße) an die K 131 „Lehmders Straße“ erschlossen werden. Hierzu wird eine vorhandene private landwirtschaftliche Straße als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet und entsprechend ausgebaut.</p> <p>Die Belange des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 131 unmittelbar betroffen.</p> <p>Die NLStBV-OL hatte mit Datum vom 31.08.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem in Parallelaufstellung befindlichen Bauleitplanverfahren der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ Stellung genommen. Eine Abwägung der Gemeinde Rastede liegt vor. Die in meiner Stellungnahme gegebenen Anregungen und Hinweise werden im vorliegenden Entwurf der o. g. Bauleitplanung zum Teil berücksichtigt. Die Stellungnahme hat, soweit sachlich noch zutreffend, weiterhin Bestand. Folgendes ist zu beachten:</p> <p>1. Für den Anschluss der neuen Gemeindestraße ist eine detaillierte Straßenfachplanung gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen</p>	<p>Die Ausführungen sind korrekt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Fachbüro wird</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>(RAL 2012) durchzuführen. Eine solche Straßenfachplanung wird gegenwärtig durch das Ingenieurbüro K+R Ingenieure erstellt. Am 21.08.2018 sind mir hierzu Planunterlagen des Ingenieurbüros K+R Ingenieure zur Vorabstimmung zugegangen. Nach erster Durchsicht der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass diese zu vervollständigen sind und zudem weitere Detailabstimmungen stattfinden müssen. Augenscheinlich liegt der geplante Gemeindestraßenanschluss im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes. Die planungsrechtliche Absicherung der Maßnahme obliegt der Gemeinde.</p> <p>2. Für den Anschluss der neuen Gemeindestraße an die K 131 „Lehmdorfer Straße“ ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland eine Vereinbarung gem. § 34 (1) NStrG abzuschließen. Die detaillierte Straßenfachplanung gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) wird Grundlage der Vereinbarung sein. Die Planung ist nach abgeschlossener Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.</p> <p>Sämtliche Kosten für die Maßnahme sind von der Gemeinde zu übernehmen.</p> <p>3. Es werden keine konkreten Aussagen zum weiteren Transportweg der Material- und Anlagentransporte gemacht. Gemäß vorliegender Abwägung der Gemeinde Rastede wurde eine Anfahrtsprüfung durchgeführt, in der die für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen dargestellt werden. Diese Anfahrtsprüfung ist der NLStBV – OL bisher nicht bekannt. Ich bitte um Vorlage einer Fahrtwegprüfung.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgebrachten Anregungen und Hinweise.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen.</p>	<p>die erforderlichen Abstimmungen mit der zuständigen Behörde durchführen.</p> <p>Zu 2: Der Anregung wird gefolgt. Die erforderliche Vereinbarung wird die Gemeinde Rastede mit dem Landkreis Ammerland vor Baubeginn abschließen. Die für diese Vereinbarung erforderlichen Ausbauplanungen werden der NLStBV-OL zur Überprüfung vorgelegt. Die Planung wird nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren unterzogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Anfahrtsprüfung durchgeführt. Hierzu gibt es eine schriftliche Dokumentation, in der die für die Erschließung erforderliche Maßnahmen festgehalten sind. Diese Anfahrtsprüfung wird der Fachbehörde zur Verfügung gestellt.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>  <b>Stilleweg 2</b>  <b>30655 Hannover</b></p>		
<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Rohstoffwirtschaft</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass innerhalb des von der o. g. Bauleitplanung betroffenen Gebietes ein Rohstoffgebiet „Ton“ liegt sowie ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung „Ton“ angrenzt. Diese Flächen sind vor die Rohstoffversorgung von überregionaler bzw. regionaler Bedeutung und sollten daher nicht überplant werden. Vor der Errichtung der Windkraftanlagen sollte der vorhandene Ton durch eine Tonabbauunternehmen / eine Ziegelei aus der Region sachgerecht entnommen und sinnvoll verwertet werden.</p> <p>Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> - Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN - Web Map Services) eingesehen werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In den genannten Kartenwerken ist kein Rohstoffsicherungsgebiet im Plangebiet der 71. Flächennutzungsplanänderung oder des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ verzeichnet. Darüber hinaus führt der Geotechnische Bericht (s. Anlage 5 zum Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“) für die geplanten Windenergieanlagenstandorte und Kranstellflächen folgendes aus:</p> <p><i>„Nach den vorliegenden Baugrunderkundungen stehen zunächst holozäne, organische Deckschichten aus Klei und Torf an. Der Baugrund darunter besteht aus Sand. In den oberen Bereichen sind in diese Sande Schluffzwischenlagen eingeschaltet.</i></p> <p><i>Im Bereich der Kranstellflächen wurde vom Hangenden zum Liegenden bis zur maximalen Aufschlusstiefe von 5,0 m unter GOK folgende Schichtabfolge erkundet:</i></p> <p><i>Mutterboden/Oberboden, Klei und Torf:</i></p> <p>- ...</p> <p><i>Decksand:</i></p> <p>- ...</p> <p><i>Sand:</i></p> <p>- ...“</p> <p>Eine Bedeutung des Plangebietes für die Rohstoffversorgung mit Ton ist nicht erkennbar. Der Bau von Windenergieanlagen steht einem Abbau von Rohstoffen auf den angrenzenden Flächen ebenfalls nicht zwingend entgegen. Daher wird an der Planung wie vorgesehen festgehalten</p> <p>Auch die übrigen Themenkarten des NIBIS-Kartenservers wurden ausgewertet und die Auswertung ergab keine der Planung entgegenstehenden Belange</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Landwirtschaft/Bodenschutz</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der Moor- und Marschböden im Plangebiet gegenüber Verdichtungen und Strukturschäden betonen wir unseren Rat, im Umweltbericht die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung im Zuge der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen anzuraten. Schließlich sind beide Umweltberichte Informationsgrundlagen für die zuständige Genehmigungsbehörde. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollte eine Bodenkundliche Baubegleitung stattfinden, um der Funktions- und Nutzungserhaltung der angrenzenden Grünlandflächen zu dienen.</p> <p>Für Rückbaumaßnahmen der Zukunft ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. Die Rückbautiefe der Fundamente zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sollte mindestens den effektiven Wurzelraum des Standortes bei Ackernutzung, zuzüglich eines Aufschlags von 4 dm, mindestens jedoch 1,2 m, umfassen. Informationen zur effektiven Durchwurzelungstiefe im Trassenverlauf können dem Kartenserver des LBEG (<a href="http://nibis.lbeg.de/cardomap3/">http://nibis.lbeg.de/cardomap3/</a>) entnommen werden. Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sollten nur bei geeigneten Boden und Bodenwasserverhältnissen durchgeführt werden. Wir empfehlen diese Bestimmungen in die Planunterlagen zu übernehmen.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bauwirtschaft</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes sind uns keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann daher bezüglich der Erdfallgefährdung</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In den Umweltbericht wird eine Empfehlung zur Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung im Zuge der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es obliegt der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG entsprechende Nebenbestimmungen bzgl. des Rückbaus der WEA in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Die Verpflichtung zum vollständigen Rückbau wurde zusätzlich im Erschließungsvertrag, den die Gemeinde mit dem Vorhabenträger abgeschlossen hat, geregelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde, Schlick und Lockergesteine mit sehr geringer Steifigkeit.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis. Eine Baugrunderkundung (Geotechnische Bericht Stand Juli 2016, Ingenieurgeologie Dr. Lübbe) mit entsprechenden Hinweisen zur Gründung liegt bereits vor. Demnach ist eine Gründung der WEA bei entsprechender Bauweise möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung der bereits vorliegenden Baugrunduntersuchung an die genannten Anforderungen an die geotechnische Erkundung obliegt dem anschließenden Genehmigungsverfahren.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>  <b>Bezirksstelle Oldenburg – Nord</b>  <b>Im Dreieck 12</b>  <b>26127 Oldenburg</b></p>		
<p>Im Rahmen der 71. Flächennutzungsplan-Änderung wird ein Sondergebiet im Bereich Lehmdermoor mit der Zweckbestimmung Windenergie (SO WEA) dargestellt. In dem Sondergebiet sind 2 Windenergieanlagen geplant.</p> <p>Außerhalb des Plangebietes werden für die vorliegende Planung ca. 9 ha landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen beansprucht. Die externe Kompensation soll in der Gemarkung Jade, Gemeinde Jade im Landkreis Wesermarsch sowie in der Gemarkung Rastede</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass für die vorliegende Planung lediglich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 5,75 ha benötigt wird.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>und Wiefelstede im Landkreis Ammerland erfolgen. Wir gehen davon aus, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die die Kompensationsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Bewirtschaftern vor Ort erfolgt und nicht zu betrieblichen Engpässen führt.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Diese Aussage gilt unter der Maßgabe, dass auf der Kompensationsfläche, Flurstück 51, Flur 4 in der Gemarkung Wiefelstede, keine Kompensationsmaßnahmen realisiert werden, die den Belangen des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes Osterloh entgegenstehen.</p>	<p>Eine Sicherung von Kompensationsflächen ist nur mit Einverständnis der Landeigentümer und durch langfristige vertragliche Regelungen möglich. Dabei wird sichergestellt, dass die Nutzung der Flächen dem Kompensationsziel nicht widerspricht. Die geltenden Nutzungsbedingungen und Bewirtschaftungsaufgabe sind dem Landeigentümer und dem jeweiligen Pächter der Kompensationsflächen bekannt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen steht den Belangen des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes nicht entgegen.</p>

## **Anregungen von Bürgern**

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<b>Bürger 1 BUND KG Ammerland:</b>	
<p>Für die Zusendung der Unterlagen zu den o. g. Vorhaben bedanken wir uns. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den im Betreff genannten Verfahren der Gemeinde Rastede geben wir im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstraße 3a, 30161 Hannover, vertreten durch den Vorstand, und der BUND Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 19.09.2016 dargestellt, halten wir insbesondere die Standorte Lehmdermoor und Wapeldorf/Heubült aus naturschutzfachlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen für vollkommen ungeeignet und schädlich. Wir halten es deshalb für geboten, von diesem Standorten Abstand zu nehmen.</p> <p>Ansonsten schließen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme des NABU Rastede vom 21.08.2018 an und machen sie auch für uns zu Eigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde kann bei der vorliegenden Planung keine Nicht-Eignung oder Schädigungen von Rechten Dritter erkennen. Die Planung beruht auf den aktuellen Rechtsgrundlagen und fachlich anerkannten Bewertungsgrundlagen. Aus diesem Grund hält die Gemeinde an der vorliegenden Planung fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgende Abwägung zu der Stellungnahme des NABU verwiesen.</p>
<b>Bürger 2 NABU Rastede:</b>	
<p><b>Stellungnahme zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11, 12 und 13 der Gemeinde Rastede</b></p> <p>Hiermit nehmen der <b>NABU Niedersachsen e.V.</b>, der <b>NABU Oldenburger Land e.V.</b> und der <b>NABU Rastede</b> zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11, 12 und 13 der Gemeinde Rastede wie folgt Stellung:</p> <p>Zunächst möchten wir uns für die Übersendung der gedruckten Ausfertigung unserer Eingabe aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der aktuellen Maßnahmen-CD bedanken! Wie schon in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung von uns vorgetragen, hat die Gemeinde Rastede mit den Änderungen ihres Flächennutzungsplanes und der entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungspläne, mit denen sie den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in Rastede-Wapeldorf, -</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bekhausen sowie -Delfshausen ermöglichen will, im Rahmen ihrer Abwägungen zur Flächennutzungsplanung grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass durch Bau und Betrieb von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG verletzt werden. Im Folgenden wird von uns geprüft, ob die naturschutzfachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Maßnahmen ausreichen oder es zu Kollisionen mit dem Naturschutzrecht kommt.</p> <p><b>Zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie Wapeldorf/Heubült“ und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11:</b></p> <p>In den Abwägungsvorschlägen 2018 (<i>Diekmann &amp; Mosebach, S. 47</i>) wird davon gesprochen, dass die „Standortpotenzialstudie für Windparks“ des Planungsbüros Diekmann &amp; Mosebach „bezogen auf die vorliegende Planung keine Relevanz entfaltet habe“. Das ist nachweislich falsch. In der Begründung zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans vom Januar 2018 (<i>Diekmann &amp; Mosebach</i>) wird unter 3.4 folgendes zitiert: „<i>Die Standortwahl zur bauleitplanerischen Vorbereitung eines weiteren Windparks im Gemeindegebiet von Rastede im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ erfolgt auf Grundlage der Standortempfehlungen der „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (Diekmann &amp; Mosebach, März 2016 und Aktualisierung Oktober 2016) die anlässlich der regional anhaltenden Nachfrage nach neuen Standorten für die Erschließung von Windparks erarbeitet wurde</i>“.</p> <p>Wie aus diesem Gutachten und den im Weiteren noch behandelten vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (VBB) mit Umweltbericht eindeutig hervorgeht, sind die gesamten Plangebiete 1.1 und 1.2 („Rastede Nord“) Gastvogel-Lebensraum von nationaler Bedeutung, die Plangebiete 2.1 und 2.2 („Bekhausen Nord“) Gastvogel-Lebensraum von landesweiter Bedeutung. Außerdem sind die Plangebiete gem. RROP des Landkreises Ammerland tlw. als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft bzw. als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung gekennzeichnet. Im Rahmen von avifaunistischen Bestandserfassungen wurde ermittelt (<i>SINNING 2013 u. DIEKMANN &amp; MOSEBACH 2014 zit. in DIEKMANN &amp; MOSEBACH 2016</i>),</p>	<p>Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf die 70. Flächennutzungsplanänderung sowie den dazugehörigen Bebauungsplan und wird im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens abgearbeitet.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>dass die Niederung der Wapel in etwa zwischen dem Herrenmoor im Westen, den Ortschaften Neuenwege im Norden und Jade im Osten sowie der K 130 im Süden in weiten Teilen von Regenbrachvögeln als Rast- und Durchzugsgebiet genutzt wird. Dabei erreichte das Gebiet sowohl im Verlauf der Untersuchung im Jahr 2011 (<i>SINNING 2013</i>) im westlichen Bereich als auch bei der Studie im Jahr 2013 (<i>DIEKMANN &amp; MOSEBACH 2013</i>) im Zentrum jeweils nationale Bedeutung. Die Untersuchungen entsprachen zwar dem vorgeschriebenen Maß für Gastvogeluntersuchungen bei Planungen und Vorhaben entsprechend NLT 2014, die Datenbasis muss insgesamt dennoch als etwas „dünn“ bezeichnet werden. Fachliche Vorgaben sehen vor, dass u. a. die Gastvogelbestände im Planungsgebiet für ein Jahr im wöchentlichen Turnus zu erfassen sind (NLT 2014). Regenbrachvögel ziehen im Binnenland Niedersachsens im Frühjahr in einem kurzen Zeitfenster von Anfang April bis zum 2. Maidrittel (sechs Wochen) sowie nach der Brutzeit von Anfang Juli bis Anfang September (10 Wochen) durch (<i>ZANG 1995</i>). Dies entspricht einer Gesamtzeit von 16 Wochen, knapp einem Drittel eines Jahres. Im Zeitraum von etwa 115 Tagen, an denen Regenbrachvogel-Vorkommen damit in etwa möglich sind, fanden somit lediglich 16 Zählungen statt (13,9 %).</p> <p>Dennoch wurden im Zuge dieser mit etwa 14 % Abdeckung als stichprobenartig zu bezeichnenden Erfassungen Regenbrachvogel-Rastbestände ermittelt, die oberhalb des Schwellenwertes für eine nationale Bedeutung liegen. Es darf insofern als sehr wahrscheinlich gelten, dass eine höhere Frequenz von Zählungen bzw. ein die Verhältnisse mehrerer Jahre abbildender Datenpool noch deutlich öfter und dabei vermutlich auch regelmäßig (alljährlich) Bestände von nationaler Bedeutung der Art aufweisen würde. Vor diesem Hintergrund konstatieren (<i>KRÜGER et al. 2013</i>), dass einjährige Untersuchungen im Rahmen von Eingriffsplanungen zwar fachlich akzeptabel sind, geben jedoch vor, dass die dabei ermittelten höchsten Wertstufen auch bei „nur“ einmaligem Erreichen zu Grunde gelegt werden müssen (als vorläufige Bewertung, ansonsten gilt für die Bewertung von Gastvogellebensräumen die Vorgabe, dass Schwellenwerte in der Mehrzahl der untersuchten Jahre, z. B. in dreien der letzten fünf, überschritten werden müssen (<i>KRÜGER et al. 2013</i>). Für Relativierungen jedenfalls etwa in dem Sinne, dass beim Regenbrachvogel Bestände von nationaler Bedeutung sowohl 2011 (<i>SINNING 2013</i>) als auch 2013</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>(<i>DIEKMANN &amp; MOSEBACH 2014</i>) jeweils nur einmal registriert worden seien, gibt es insofern keine fachliche Grundlage. Die in Rede stehenden Bereiche haben nach <i>KRÜGER et al. (2010)</i> als Gastvogellebensraum nach Stand der Dinge und vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Untersuchungen <b>nationale</b> Bedeutung. Der östliche Teil der Wapelniederung sowie der zentrale und dabei südlich der L 820 gelegene Teil erreichen immerhin noch <b>landesweite</b> Bedeutung.</p> <p>Die Standortwahl für Windparks ist der wesentlichste Faktor, die möglichen Konflikte und Risiken mit dem öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu umgehen. Von dem Bau von WEA sollten deshalb Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten. Die Windparkpotential-Fläche „Rastede Nord“, befindet sich in einem solchen Bereich. Ferner liegt die Potenzialfläche „Bekhausen-Nord“ in einem Bereich mit landesweiter Bedeutung. Hinsichtlich der Gebietsbewertungen bei avifaunistisch bedeutenden Brut- und Gastvogellebensräumen sind zunächst zwei Quellen von Bedeutung. Zum einen handelt es sich um die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)“ des Niedersächsischen Landkreistages – kurz NLT-Papier (<i>NLT 2014</i>) – und zum anderen um die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel-lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014). In beiden Papieren ist der fachliche Rahmen für die Planung und Genehmigung von Windparks in der Nähe von Vogellebensräumen dargelegt.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge									
<table border="1" data-bbox="203 300 1055 512"> <tr> <td>Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten</td> <td>NLT-Papier</td> <td>LAG-VSW</td> </tr> <tr> <td>Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung</td> <td>Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von <math>\geq 1.200</math> m</td> <td>Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> <tr> <td>Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung</td> <td>Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von <math>\geq 1.200</math> m</td> <td>Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> </table> <p data-bbox="203 528 1055 568">Tab.: Potenzielle Ausschlussgebiete, Abstandempfehlungen bzw. Untersuchungsradien bei Vogellebensräumen sowie bei Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten</p> <p data-bbox="197 600 1077 903">Wertvolle Vogellebensräume und Zugwege sollten von WEA frei gehalten werden (<i>Hötger et. al. 2004, GLOVE et al. 2013, NLT 2014, LAG-VSW 2014</i>); übrigens nicht nur in Deutschland oder in Europa, sondern überall auf der Welt (z. B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015). Dieser elementare Grundsatz hat seine Berechtigung. So kommt es nicht überraschend im Fall der Wapelniederung zu einem Konflikt bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i.d.R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und/oder Gastvogellebensraum.</p> <p data-bbox="197 935 1077 1118">Neben den beiden o. g. Fachpapieren liegt für Niedersachsen ein Erlass zum Thema Windkraft vor (Niedersächsischer Windenergieerlass, am 25.02.2016 in Kraft getreten). Dieser betont vor allem den Weg der Einzelfallprüfung bzw. die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wobei zwangsläufig fachlich getragene, lebensraumbezogene Ansätze in den Hintergrund treten.</p> <p data-bbox="197 1150 1077 1442">Gleichwohl bringt der Erlass bei den WEA-empfindlichen Vogelarten art-spezifische Empfehlungen für die Planungsebene für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze. Bedauerlicherweise ist die Liste der WEA-sensiblen Vogelarten im Erlass unvollständig, so fehlt z. B. der <b>Regenbrachvogel</b>. Dies nicht deswegen, weil die Art Windenergieanlagen tolerieren würde, sondern die Art ist in Niedersachsen sehr selten und der Erlass nicht auf alle Einzelfälle ausgelegt. Der ökologisch verwandte Große Brachvogel indes ist enthalten, kann stellvertretend betrachtet werden. Für diesen werden Prüfradien von 500 m und 1.000 m um WEA genannt. <u>Das Einhalten der empfohlenen Ab-</u></p>	Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW	Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von $\geq 1.200$ m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von $\geq 1.200$ m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	
Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW								
Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von $\geq 1.200$ m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								
Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potenzielles Ausschlussgebiet mit Puffer von $\geq 1.200$ m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><u>stände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsoder Störungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 u. 2 BNatSchG vermieden.</u></p> <p>Über den Regenbrachvogel und seine Sensitivität gegenüber Windkraftanlagen ist wenig bekannt. Hierbei ist hilfreich, die alternativ für den Großen Brachvogel ermittelte Abstandswerte heranzuziehen. Große Brachvögel verunglückten nachweislich dreimal in Deutschland und siebenmal im übrigen Europa an WEA (<i>DÜRR 2015a, b11</i>). Hieraus ergibt sich – wie beim Regenbrachvogel – zunächst keine erhöhte Betroffenheit. Allerdings spiegelt die Anzahl der Fundmeldungen in der Schlagopferkartei lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft wider, nicht jedoch das Ausmaß des Problems (<i>DÜRR 2016</i>). So liegen immer noch zu wenig systematische Untersuchungen zum Vogelschlag vor, die zentrale Fundkartei stellt lediglich Zufallsfunde zusammen. Letztlich bedeutet dies, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wohl durchaus erfüllt sein könnte, da die zusätzlich zur natürlichen Sterblichkeit auftretende betriebsbedingte Mortalität das „allgemeine Lebensrisiko“ der Individuen übersteigen kann. Hinsichtlich des Meideabstandes von Großen Brachvögeln wurden von <i>HÖTKER (2006)</i> 25 Studien mit entsprechenden Angaben gefunden, die jedoch an anderen Anlagentypen erhoben wurden, heterogenes Untersuchungsdesign besaßen und auch deutliche Qualitätsunterschiede aufweisen. Der mittlere minimale Abstand von Großen Brachvögeln außerhalb der Brutzeit betrug 222 m (Spanne: 50-650 m) bei erheblicher Standardabweichung (als Maß der Streuung) von +/- 178 m (<i>HÖTKER 2006, GOVE et al. 2013</i>) bezifferten nach umfangreicher Literaturobwertung für rastende/durchziehende Watvögel den Bereich vollständiger Meidung um WEA vorsorglich auf etwa 300 m, den Störbereich auf etwa 600 m. Als Vorsorge-Werte für die Bemessung der lokalen Bestandsreduktion gaben sie 100 % im Bereich von 0-300 m um die Anlagen und 50 % im Bereich von 300-600 m an.</p> <p><u>Die Datengrundlagen des Planungsbüros sind demnach nicht aufrechtzuerhalten.</u> Es ist von einer erheblich weiträumigeren Beeinträchtigung des Rastgebietes für Regenbrachvögel als jeweils auf nur 200 m um eine WEA bzw. um einen Windpark (<i>DIEKMANN &amp; MOSEBACH 2016</i>) auszu-</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>gehen. Dadurch wird die Wapelniederung für die Art auf deutlich größerer Fläche als insgesamt 165 ha (<i>DIEKMANN &amp; MOSEBACH 2016</i>) potenziell entwertet.</p> <p>Fraglich ist, ob der schmale Niederungsstreifen nach Bau der WEA überhaupt noch von Regenbrachvögeln angesteuert wird, wenn dort weithin sichtbar störende Anlagen stehen. Überdies bleibt ungeklärt, welche Auswirkungen die WEA durch die Barrierewirkung auf die Ungestörtheit der Flugbewegungen und damit Erreichbarkeit von Teilgebieten innerhalb der Niederung für die Art haben etc.</p> <p><i>Handke</i> (2016, 2017) bestätigt in seinen Raumnutzungsgutachten für die Rast- und Zugzeit des Regenbrachvogels die bis zur nationalen Bedeutung reichenden Individuenzahlen in der Wapelniederung westlich und östlich der A 29.</p> <p><b><u>Umfang und Wirksamkeit der als „Ausgleichsmaßnahme“ deklarierten Maßnahme</u></b> Dass Bau und Betrieb der in der Wapelniederung geplanten WEA die Bedeutung eines beträchtlichen Teils dieses Gebietes für Regenbrachvögel zerstören würden, steht offenbar auch für den Investor fest. Man misst den betroffenen Flächen die Bedeutung einer Ruhestätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu. Diese Einschätzung wird hier geteilt. Strittig sind hingegen das zu erwartende Ausmaß der Flächen- bzw. Funktionsverluste dieses national und landesweit bedeutenden Gebietes für rastende Regenbrachvögel sowie die Anforderungen, die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen sind, um einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Nr. 1 Abs. 3 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>U. E. wird bereits die Größe der Flächen- und Funktionsverluste nicht vollumfänglich erkannt. Sodann wäre noch überzeugend darzulegen, wie die Flächen- und Funktionsverluste mit der Ausgleichsmaßnahme tatsächlich bewältigt werden sollen. Für ein solches Konzept sind insbesondere folgende Bedingungen wesentlich:</p> <p>a) Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein. Die betroffenen Individuen müssen unverzüglich aufgenommen werden können, wenn die bisherigen Habitate geschädigt oder zerstört werden.</p> <p>b) Für Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder –eigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von vermutlich mehreren Jahren und teilweise ein beträchtliches Management notwendig sein.</p> <p>c) Die neugeschaffenen Habitate müssen grundsätzlich mindestens der Ausdehnung der zerstörten Habitate entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die Populationsgröße nicht dezimiert wird.</p> <p>d) Die betroffenen Individuen müssen den im <b>räumlichen Zusammenhang</b> neu geschaffenen Lebensraum nachweislich angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten <b>Wirksamkeitsprognose</b>.</p> <p>e) Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, kann man nicht von einer gelungenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen. Soweit erkennbar, werden weder Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesserungsvorbehalte zur Erfolgskontrolle eingesetzt. Ein Monitoring sollte dazu dienen, Unsicherheiten zu erkennen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der vom Gutachterbüro dargelegten Überlegungen sind beträchtliche Defizite oder Unsicherheiten erkennbar, die an der Machbarkeit bzw. Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme zweifeln lassen.</p> <p>Dazu wird ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich mag die Jader Marsch bzw. Teile davon den Lebensbedingungen des Regenbrachvogels in seiner Aufenthalts-</li> </ul>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>dauer als Rastvogel bzw. Durchzügler geeignet sein. Die Frage, die zu klären ist, ob und unter welchen Bedingungen die als „populationsstärkende“ FSCMaßnahme mit 9,6 ha herzustellende extensiv genutzte Grünlandfläche rechtzeitig geschaffen werden kann, welche Vorbelastungen die vergleichsweise kleine Fläche hat, ob das Umfeld ähnlichen Anforderungen wie in der Wapelniederung entspricht und nicht zuletzt, ob gerade diese Fläche von den Vögeln angenommen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Grünlandfläche in der Jader Marsch (der genaue Standort wird nicht angegeben, Nähe Hohelucht?) ist keineswegs der räumliche Zusammenhang gewährleistet. Es dürften zwischen den präferierten WKA-Flächen in der Wapelniederung und der Jader Marsch mindestens vier km Luftlinie liegen. Außerdem wurden auf der noch mit Senken herzurichtenden Fläche bislang keine Regenbrachvögel kartiert. Insofern ist die angedachte Kompensation keineswegs als gesichert anzusehen und bedarf einer Überprüfung, <b>bevor</b> mit dem Wege- und Anlagenbau begonnen wird.</li> <li>• Es wird auch der derzeitige Zustand der Fläche in der Jader Marsch nicht beschrieben. Eine bloße Erhaltung der Grünlandnutzung oder dessen befristete Erhaltung stellen keine Aufwertung dar und können insofern nicht als Ausgleichsleistung angesehen werden. Die Ausgleichsleistungen sind vielmehr für die Dauer der Schädigungen zu erbringen. Dauergrünland darf aufgrund anderer umweltrelevanter und naturschutzrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres zerstört werden. Bei einer möglichen Umwandlung von Acker- in Extensivgrünland verhält es sich anders. Aber selbst damit würde grundsätzlich für Regenbrachvögel nicht mehr erreicht, als diese bereits heute in der Wapelniederung vorfinden.</li> <li>• Weiterhin bleibt unklar, wie nur 9,6 ha Grünland ökologisch und funktional so aufgewertet werden sollen, dass diese als Ausgleichsgebiet betrachtet bzw. angerechnet werden können. Es ist höchst zweifelhaft, dass sich auf einer Fläche von nicht einmal 200 x 500 m (100.000 m<sup>2</sup>) durch die beschriebene Maßnahme ein für Regenbrachvögel attraktiver Standort entwickelt. Damit ist sehr</li> </ul>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>zweifelhaft, dass die Ausgleichsfläche je die ökologische Funktion der beanspruchten WKA-Flächen als Ruhestätte umfänglich wird erfüllen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vorschlag in Anlage 10 UB, vorsorglich eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG (Ausnahme vom Tötungsverbot) im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für den prognostizierten Verlust des Rastplatzes des Regenbrachvogels zu beantragen, zeigt einmal mehr die Hilflosigkeit der Planer und der Gemeinde und die Absurdität, die selbst ermittelten, ausschließenden Kriterien für den Bau von WEA in der Wapelniederung, ungeachtet der öffentlichen Ablehnung eines solchen Schritts zugunsten eines ausschließlich profitorientierten Investors durchzusetzen.</li> </ul> <p>Somit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen gegenüber dem derzeitigen Zustand im geplanten Eingriffsgebiet weder quantitativ noch qualitativ einen adäquaten Ausgleich darstellen.</p> <p>Wie auch von den an der Planung beteiligten Büros kartiert, sollten u. E. neben den intensiven Betrachtungen zum Regenbrachvogel die weiteren im Niederungsgebiet der Wapel vorkommenden Brut- und Rastvogelarten erwähnt werden, die zwar keine landesweite oder nationale, aber regionale und lokale Bedeutung erreichen und somit das Bild eines hochsensiblen Natur- und Lebensraumes abrunden. So erreichen uns Belegfotos von größeren Ansammlungen nahrungsuchender Weißstörche, werden uns von Beobachtungen der Rote-Listen-Arten der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, u. a. von Seeadlerüberflügen (Rote-Liste-Status (RL) 2), Weißstörchen (RL 3), Wanderfalken (RL 3), Rohrweihen (RL V), Turmfalken (RL V) und den weniger im Bestand, aber durch WEA gefährdeten Mäusebussarden und Sperbern berichtet. Der nach erfolgreichem Schlupf (<i>mündl. F.-O. Müller, NABU Wesermarsch</i>) aufgegebene Seeadlerhorst befindet sich innerhalb des empfohlenen Suchraums (<i>NLT 2014: 6 km</i>) nur ~ 4,153 km und nicht wie bei Diekmann &amp; Mosebach ~ 6 km vom geplanten WEA-Standort Rastede Nord entfernt.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Untersuchung der <b>Brutvögel</b> im unmittelbaren Plangebiet ergab nach <i>Diekmann &amp; Mosebach (2014, „Varel Süd“)</i> keine relevanten Daten, obwohl mehrere Brutpaare Rohrammer und Schwarzkehlchen im bzw. am Rande des Planbereichs festgestellt wurden. Obwohl das Schwarzkehlchen inzwischen aus der Roten Liste entlassen worden ist, ist sie wie auch die Rohrammer eine geschützte Art. Die Schwarzkehlchen-Bestände gehen aktuell wieder leicht zurück (eigene Beobachtungen NABU Rastede). Im Untersuchungsgebiet wurden nach <i>Handke 2016</i> (Untersuchung an Greif- und Großvogelarten in Rastede-Nord) 15 Greif- und Großvogelarten nachgewiesen: Mäusebussard, Wespenbussard, Turmfalke, Baumfalke, Sperber, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Graureiher, Silberreiher, Kranich, Weißstorch und Schwarzstorch. Neben den täglich anwesenden Arten Mäusebussard und Turmfalke wurden vor allem Graureiher regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet. Auch die Rohrweihe wurde als Nahrungsgast an den meisten Beobachtungstagen (9 Termine) notiert. Der Weißstorch trat als regelmäßiger Gast erst nach der ersten Grünlandmahd (ab Juni) im Gebiet an fünf Terminen auf.</p> <p>Als potenzielle <b>Schlagopfer</b> durch WEA sind Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Waldohreule in der Literatur bekannt (<i>Dürr 2013</i>), Kiebitze allenfalls in der Zeit der Balzflüge und während des Zugs.</p> <p>Zum <b>Tötungsrisiko</b> von durch WEA gefährdeten Vogelarten liegt ein differenziertes Gutachten für den vergleichbaren Landkreis Osnabrück vor (<i>Schreiber et al., 2016</i>, „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“), dass insbesondere für die konkret im Bereich Wapelniederung vorkommenden Brut- und Gastvogelarten Feldlerche, Mäusebussard, Rohrweihe, Baumfalke, Waldohreule, Rot- und Schwarzmilan, Turmfalke, Weißstorch und Seeadler Möglichkeiten der Kollisionsvermeidung aufzeigt.</p> <p>Im Folgenden werden einige Beispiele zitiert:</p> <p>Sofern sich bei der <b>Feldlerche</b> ein Revier mit dem Wirkraum des Rotors überschneidet, ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Für eine weitgehende Vermeidung dieses Risikos sind Abschaltungen von Mitte März bis Mitte Juni erforderlich, die tageszeitlich zumindest</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>bis zum frühen Nachmittag reichen müssen. Von der Abschaltung ausgenommen werden können höchstens Phasen mit starkem Wind, mindestens mässigem Niederschlag und niedrigen Temperaturen. Eine Tabelle gibt wieder, welche Minderungen des Kollisionsrisikos im Mittel erreichbar sind, wenn in bestimmtem Umfang die Anlagen während der Stunden mit den für den Feldlerchengesang günstigsten Bedingungen abgeschaltet würden.</p> <p>Beim <b>Baumfalken</b> dürfte mit dem Freihalten von 500 m-Abständen von WKA zu Brutplätzen des Baumfalken sowie dem Freihalten von Flugwegen zu Nahrungsgebieten im 3 km-Radius (<i>NLT 2014, LAG VSW 2015</i>) bereits ein großer Schritt zum Schutz dieses Greifvogels getan sein (vgl. <i>Langgemach und Dürr 2014</i>).</p> <p>Während der Brutzeit des <b>Mäusebussards</b> lässt sich das Kollisionsrisiko um etwa ein Drittel senken, wenn die Anlagen während der 400 risikoreichsten Stunden abgeschaltet bleiben. Falls darauf verzichtet werden soll, sind 10 ha optimierter Nahrungsflächen pro betroffenem Brutpaar vorzusehen. Diese Flächen müssen von der Lage her weiter als 500 m von den WKA entfernt sein und so platziert sein, dass die WKA auf dem Weg von und zu den Nestern nicht durchfliegen müssen (vgl. <i>Schreiber et al. 2016</i>).</p> <p>Ähnliche Abschaltmaßnahmen sind erforderlich beim <b>Turmfalken</b>, wobei hier für 400 Stunden nur ca. 20 % des Tötungsrisikos gemindert wird.</p> <p>Die <b>Waldohreule</b> wird durch ihre nächtlichen Beuteflüge ebenfalls durch WEA gefährdet, insbesondere dann, wenn ihr Nistplatz, wie dargestellt, am Rande der Wapelniederung liegt.</p> <p>Der <b>Weißstorch</b> ist eine der am stärksten durch Kollisionen mit WKA gefährdeten Arten. In der aktuellen Fundstatistik werden für Deutschland 52 Kollisionopfer genannt, von denen 13 aus Niedersachsen stammen. Aus dem europäischen Ausland sind weitere 42 Fälle bekannt. Die Beobachtungen des Absturzes eines Jungvogels deuten auf Verwirbelungen als Absturzursache hin. Mehrere Funde mit ähnlichem Verletzungsbild sprechen für regelmäßige Abstürze mit dieser Ursache. Ob es aerodynamisch</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>tatsächlich Wirbelschleppen sind, wird kontrovers diskutiert, was aber die Verluste insgesamt nicht in Frage stellt (<i>LANGGEMACH UND DÜRR 2015</i>).</p> <p>Ein dem Brutgeschehen zuzurechnendes Tötungsrisiko ergibt sich grundsätzlich ab der Ankunft im Revier (ab Ende Februar) bis zum Abzug (spätestens September). Während der gesamten Brutzeit muss das Tötungsrisiko als hoch eingestuft werden. Das Risiko erhöht sich für die Störche besonders bei der Verfolgung von Rivalen, Thermikflügen und in den ersten Wochen nach dem Ausfliegen der Jungstörche (<i>Schreiber et al., 2016</i>).</p> <p>Im Ergebnis kommt auch <i>Handke</i> (s.o.) zu dem Schluss, dass es ohne z. T. längere Abschaltzeiten zu gefährlichen Kollisionen von Greif- und Großvögeln kommen wird.</p> <p>Wir werden im Weiteren auf die Einbeziehung der beiden Gutachten bestehen. Weiterhin sollte es im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung Bestandteil der weiteren Planungsschritte sein.</p> <p><b>Schlagopfer Fledermäuse</b></p> <p>Es ist nachgewiesen, dass bundesweit besonders während der Zugzeiten im Frühjahr und Spätsommer, aber auch standortspezifisch ganzjährig mit erhöhten Schlagopferzahlen bei einigen Fledermausarten zu rechnen ist. Seit 2002 wird zur Dokumentation von Verlusten an WEA von der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg eine Fundkartei geführt, deren Funde im Wesentlichen auf zufälligen Kontrollen beruhen. Entsprechend dem Stand Sommer 2017 stellen Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>N. leisleri</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Rauhautfledermaus (<i>P. nathusii</i>) und Mückenfledermaus (<i>P. pygmaeus</i>) mit 94,4 % die am häufigsten in der Bundesrepublik verunglückten Arten dar. Diese sieben, von 25 in der BRD vorkommenden Fledermausarten, jagen artspezifisch im freien Luftraum und gelangen somit leicht in Reichweite der Rotorblätter. Zudem ist für mindestens fünf dieser Arten bekannt, dass sie saisonal migrieren und deshalb zusätzlich eine hohe artspezifische Gefährdung besteht. Während der Zugzeit ist auf</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Grund des vermutlich breitbandig stattfindenden Zuges (<i>Meschede et al. 2017</i>) an allen Windparks mit Schlagopfern zu rechnen. Ohne Abschaltzeiten ist in Deutschland von einem Schlagopferaufkommen von bis zu <b>einer viertel Million</b> Fledermäuse pro Jahr auszugehen ist (<i>vgl. VOIGT et al. 2015</i>).</p> <p>Wie aus dem Fachbeitrag Fledermäuse (<i>Diekmann &amp; Mosebach „Varel Süd“, 2013 und Frey et al., 2016, Anl. 9, Fledermäuse Süd</i>) hervorgeht, sind auf den überplanten Flächen Bereiche untersucht worden, die als Funktionsräume hoher und mittlerer Bedeutung für diese Artengruppe relevant sind. Insbesondere sind die Kollisionskonflikte im Sommer und Spätsommer/Herbst am größten. Bei einem etwaigen Betrieb von WEA innerhalb oder näher als 200 m plus Rotorlänge zu diesen Funktionsräumen sind danach einzig Abschaltzeiten als geeignete Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen möglich und daher frühzeitig einzuplanen. Die Sommerpopulationen mit dem Nachwuchs als auch die durchziehenden Arten Abendsegler, Rauhaut- und Mückenfledermaus sind einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt. Dieses kann nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten der WEA bei Temperaturen über 10°C Umgebungstemperatur und Windgeschwindigkeiten unter 7,5 m/s vermieden bzw. vermindert werden. Eine Kompensation ist auf andere Weise nicht möglich. Die Aufgabe eines möglichen Betreibers wird es sein, diese Abschaltzeiten einzuhalten und für Nachprüfungen zu dokumentieren.</p> <p><b><u>Zusammenfassung</u></b>  Der für Planungen der Gemeinde Rastede avisierte Raum zur Realisierung von Windparks in der Wapelniederung ist ein Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung; in Teilen ist er Gastvogel-Lebensraum von landesweiter Bedeutung. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist das Vorkommen des Regenbrachvogels als Rast- und Zugvogel. Vor dem Hintergrund der Prämisse einer Risiko- und Konfliktminimierung sollten die im Raum liegenden Potenzialflächen naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie zum Teil mitten im bedeutenden Gastvogellebensraum Wapelniederung liegen. Losgelöst davon und im Hinblick auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit des Regenbrachvogels, geht das Gutachterbüro von einer Bedeutung der betroffenen Flächen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art aus. Mit Bau</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>und Betrieb von WEA würden bedeutende Teile der Wapelniederung dauerhaft ihre ökologische Funktion als Rastgebiet/Ruhestätte für die Art verlieren (Verbotstatbestand). Um den Verbotstatbestand bezüglich des Verlusts der Ruhestätte abzuwenden, wurde vom Gutachterbüro eine Ausgleichsmaßnahme in der Jader Marsch in einer Größenordnung von 9,6 ha vorgeschlagen. Jedoch ist die skizzierten Maßnahme nicht überzeugend; sie beruht überwiegend auf unbelegten Annahmen oder der Erfolg scheint eher unwahrscheinlich. Die Zweifel machen sich fest an dem zu gering gewählten Flächenansatz und dem fehlenden räumlichen Zusammenhang. Außerdem ist die Gebiets- und Maßnahmeneignung insgesamt fraglich. Zudem wird von uns nach wie vor vertreten, dass sich die Konflikte, die sich in der Wapelniederung zwischen Windenergiewirtschaft und Vogelschutz auf tun, nicht nur auf die Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Regenbrachvögel beschränken, sondern es sind, wie beschrieben, auch andere Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen. Die Erwirkung einer Ausnahme vom Tötungsverbot stellt den Naturschutz völlig auf den Kopf und wird von uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft.</p> <p>Deshalb wird dringend empfohlen, die Windenergiepläne in der Wapelniederung auszusetzen. <b>Der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11 der Gemeinde Rastede kann aus den vorgenannten Gründen nicht zugestimmt werden.</b></p> <p><b><u>Zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 12 „Windenergie Lehmdermoor“:</u></b></p> <p>Grundlage unserer Stellungnahme sind eigene Beobachtungen im Rahmen der Stellungnahmen zum ROV und BVWP zur A 20, dem Gutachten des Planungsbüros Diekmann &amp; Mosebach vom 08.03.2016 und mehrjährige mit vielen Beweisfotos unterlegte Beobachtungen einer ornithologisch sehr engagierten Anwohnerin aus dem Alten Lehmdermoorweg.</p> <p>Der Bereich Lehmdermoor wird zwischen Lehmdermoorgraben und Geestrandtief im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung ausgewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Darstellung des genannten Vorsorgegebietes für Grünlandbe-</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Daraus folgt naturgegeben, dass es sich um einen potenziellen Lebensraum für die überwiegend stark gefährdeten Wiesenvögel, die in den letzten 20 Jahren um ca. <b>80 %</b> im Bestand abgenommen haben, handelt; wir es also hier mit einem hochsensiblen Natur- und Lebensraum zu tun haben.</p> <p>Das Planungsbüro hat als wertgebende Arten (RL = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, s. S. 8) dort Braunkehlchen (RL 2), Gartenrotschwanz (RL V) und Rauchschnalbe (RL 3) festgestellt. Zu denken gibt, dass weitere wichtige wertgebende Vogelarten keine Erwähnung finden, die von der niedrigen Empfindlichkeit (Punktzahl 5) zu einer hohen Empfindlichkeit (Punktzahl 15) führen müssen.</p> <p>So sind auch hier wie in der Wapelniederung große Ansammlungen von <b>Regenbrachvögeln</b> als Gastvögel beobachtet worden. Auch der in unserem Raum sehr seltene <b>Ortolan</b> (RL 2) ist in den letzten beiden Jahren in der Brutzeit festgestellt worden (Belegfoto). Ferner sind im Planungsgebiet <b>Braunkehlchen</b> (RL 2), <b>Rotmilan</b> (RL 2), <b>Seeadler</b> (RL 2), <b>Rohrweihe</b> (RL V), <b>Weißstorch</b> (RL 3), <b>Wandfalke</b> (RL 3), <b>Turmfalke</b> (2015: RL V) auf der Nahrungssuche beobachtet und z. T. fotografiert worden. Sogar der <b>Wachtelkönig</b> (RL 2) ist hier in der Brutzeit verhört worden. Die Aufzählung mag nicht vollständig sein, zumal wir davon ausgehen, dass auch Kiebitz (RL 3), Feldlerche (RL 3), Mehlschnalbe (RL 3), Wiesenpieper (RL 3), Goldammer (RL V), die schilfbewohnenden Arten Teich-, Schilf- und</p>	<p>wirtschaftung gemäß den Ausführungen des RROP nicht explizit mit einer Wertigkeit der Areale als Wiesenvogellebensraum einhergeht. Bereiche für die Grünlandbewirtschaftung können auch über Gehölzreihen einen Strukturereichtum aufweisen, welcher nicht mit einer hohen Qualität als Wiesenvogellebensraum einhergehen kann. Die Wertigkeiten für die Fauna, welche für eine Planung in einem solchen Vorsorgegebiet relevant sind, sind daher immer projektspezifisch zu ermitteln, wie es bei der vorgelegten Planung der Fall war.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht bzw. den dazugehörigen faunistischen Gutachten weder Braunkehlchen noch Gartenrotschwanz als planungsrelevante bzw. generell vorkommende Arten festgestellt worden sind. Woher die Annahme zum Vorkommen der in der Stellungnahme genannten Arten stammt, ist unklar. Allerdings wurden im Rahmen der Standortpotenzialstudie der Gemeinde Rastede die in der Stellungnahme genannten Arten aufgeführt, da es auf dieser Ebene für die Teilfläche 3.3 entsprechende Informationen dazu gab, welche zu einer regionalen Bedeutung des Bereiches als Brutvogelgebiet führten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Potenzialfläche hauptsächlich mit einer mittleren Empfindlichkeit (15-25 Punkte) eingestuft worden ist. Eine hohe Empfindlichkeit wurde erst ab einer Punktzahl von 30 Punkten vergeben. Weitere Informationen zu planungsrelevanten bzw. wertgebenden Vogelarten gab es zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie nicht, so dass die ermittelten Potenzialflächen sowohl in ihrer Abgrenzung als auch in ihrer Wertigkeit weiterhin Bestand haben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführten Brut- und Rastvogelerfassungen und Raumnutzungserfassung mit den Anforderungen des niedersächsischen Windenergieerlasses konform gehen. Alle im Rahmen der Erfassungen ermittelten Arten wurden aufgeführt und unter Berücksichtigung ihrer Planungsrelevanz weiter betrachtet.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Sumpfrohrsänger und viele andere in den übrigen Rasteder Moorebenen brütenden Offenland bzw. Halboffenlandarten (z. B. Fitis, Zilpzalp, Neuntöter, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, Wachtel) ihren Lebensraum in diesem Mooregebiet haben, um nur einige der wichtigsten Vertreter zu nennen.</p> <p>Die Aufzählung allein der z. T. auf Fotos dokumentierten Rote-Listen-Arten rechtfertigt u. E. eine Einstufung des Gebietes in die höhere Wertstufe 15 (hohe Empfindlichkeit), erst recht, wenn das seit 2015 in Delfshausen brütende Storchenpaar in die Betrachtung einbezogen worden wäre. Der bei <i>Sinning 2017</i> im Jahre 2016 mit Flugbewegungen kartierte Weißstorch von der Jaderlangstraße war nämlich nicht der einzige Brutvogel im Raum Delfshausen und muß von Sinning übersehen worden sein. Auf dem Grundstück Delfshausen, Dörpstraat 152 (s. Anlage 4) brütet nach Aussagen des Grundeigentümers H. Bargmann ein Storchenpaar bereits <b>seit 2015!</b> Auch in 2018 wurde durch den NABU Rastede hier wieder eine Brut festgestellt (<i>K. Hinsch, H. Vollstädt, S. Lorenz</i>). In der Karte zur Anlage 4 ist der Neststandort mit dem 1.000-m-Radius eingezeichnet. Danach läge nur noch die mit WEA 3 bezeichnete Windkraftanlage knapp außerhalb dieses Schutzbereichs (s. NLT 2014).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung des Gebietes auf Ebene der Standortpotenzialstudie wird, wie oben beschrieben, nicht durchgeführt. Die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführten Erfassungen nach den entsprechenden Methodenstandards führen bei den anerkannten Bewertungsmethoden für Brut- bzw. Rastvogelgebiete (BEHM &amp; KRÜGER 2013, KRÜGER et al 2013)) für Brutvögel zur Darstellung von Bereichen lokaler und regionaler Bedeutung sowie Bereichen unterhalb der lokalen Bedeutung und für Rastvögel zu einer lokalen Bedeutung bzw. im Nordosten zu einer internationalen Bedeutung. Diese Einschätzungen sind ausführlich dem Umweltbericht sowie dem Faunagutachten zu entnehmen. Eine Änderung der Wertigkeiten aufgrund der aufgeführten Vogelarten, welche teilweise lediglich als Nahrungsgäste vor Ort waren und damit keine Bewertungsrelevanz entfalten, wird nicht gesehen. Der genannte Weißstorchbrutplatz in der Dörpstraat 152 wurde vom Büro Sinning bei den Erfassungen ermittelt, jedoch konnte während der Erfassungsdurchgänge kein brütendes Paar dort festgestellt werden. Auch die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse zeigen deutlich, dass bei dem Erfassungspunkt 2 aus Süden kommend (oder in Richtung Süd abgehend) keine Flugbewegungen festgestellt wurden, die auf einen besetzten Horst hingewiesen hätten. Der Vergleich der Flugaktivität in Nestnähe des besetzten Horstes an der Jaderlangstraße und in der Nähe des angeblich besetzten Nestes an der Dörpstraat ist hierbei eindeutig. Auch in 2016 wurde auf dem fraglichen Grundstück die Nisthilfe kartiert, sie wurde entsprechend bei der Brutvogelkartierung März / April 2016 berücksichtigt. So wurde ab dem 09.03.2016 der Weißstorch in der Nähe des später besetzten Horstes gesichtet und ab dem 15.03.2016 die Feststellung getroffen, dass der Horst besetzt war. Während der weiteren Kartierung in 2016 wurde auf dem fraglichen Grundstück kein Weißstorch auf der Nisthilfe oder in der Nähe kartiert. Während der Rastvogelkartierung im Brutzeitraum am 29.04. und ab 04.07.2016 wurde dort ebenfalls kein Weißstorch kartiert. Trotz entsprechender Häufigkeit vor Ort und der Kenntnis über</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bei der diesjährigen Gastvogelzählung des NABU Rastede im Lehmdor Moor (<i>H. Vollstädt, S. Lorenz, Anlage 2</i>) konnten signifikant hohe Gastvogelbestände festgestellt werden. So finden sich in Anlage 1 Belegfotos vom 21.02.2018 aus dem Bereich Delfshausen Nord, die Bläss- und Weisswangengänse in Vergesellschaftung in einer Größenordnung von &gt;1.500 Individuen zeigen. Insbesondere konnte damit nachgewiesen werden, dass es sich bei den Weißwangengänsen mit einer Maxima von 1.100 Individuen im Lehmdor Moor nach <i>NLWKN</i> und <i>KRÜGER et al. 2013</i> um ein Rastgebiet von <b>landesweiter Bedeutung</b> handelt. Die Gewöhnungsfähigkeit von Gänsen an WKA ist zwar gegeben, aber die Wechselsituation zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen im Gebiet wird auch von Gutachtern häufig unterschätzt. Die Flüge von den Nahrungsflächen zu den Schlafgewässern finden überwiegend in der Dämmerung statt, wo die Sicht der Tiere stärker eingeschränkt ist. Die Gänse fliegen in die Nacht hinein und sind dabei nur in geringer Höhe unterwegs. Hier besteht ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Außerdem ist der Jungvogelanteil zu bedenken, der über keine Erfahrungen mit WKA verfügt.</p> <p><i>Sinning 2017</i> weist in seiner <i>AVIFAUNA „WP Delfshausen“</i> (Brut- und Rastvogelerfassungen 2015/2016/2017) insgesamt 12 planungsrelevante Vogelarten (mind. gefährdet nach den Roten Listen, als geschützt nach EU-Vogelschutz-Richtlinie Anhang I) nach.</p> <p>Als Randbrüter außerhalb des 1.000 m-Radius wurden im Norden des Untersuchungsgebiets außerdem die Rohrweihe mit einem Brutverdacht festgestellt.</p> <p>Bezogen auf die Rastvögel kommt dem Gebiet nach <i>Sinning</i> sogar inter-</p>	<p>den möglichen Nistplatz konnte keine Brut des Weißstorchs ermittelt werden. Sollte sich in den kommenden Jahren ein Weißstorch an dieser Stelle nach Umsetzung des Projektes dort ansiedeln, so ist die Genehmigungsbehörde in der Lage entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um einer etwaige Problematik zu entgegen. Dies trifft ebenso auf alle anderen derzeit aufgrund der natürlichen Dynamik von Populationen nicht absehbaren Entwicklungen zu.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Gastvogelbeobachtungen entsprechen der über die Erfassungen der Bauleitplanung ermittelten Nutzung des Raumes durch Gänse. Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen wurden Trupps mit 1.370 Weißwangengänsen bzw. 1.890 Blässgänsen festgestellt. Die angesprochenen Wertigkeiten und das Vorkommen wurden im Rahmen des Umweltberichtes damit bereits entsprechend berücksichtigt. Sämtliche Auswirkungen auf die Gastvögel wurden im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß den rechtlichen Vorgaben ermittelt und bewertet. Es besteht kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die festgestellten Rastvogelarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle planungsrelevanten Arten wurden im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. der artenschutzrechtlichen Abarbeitung dargestellt und in Bezug auf die Planungsrelevanz bewertet und berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Rohrweihe wurde in den faunistischen Erfassungen festgestellt und auch bei den Standardraumnutzungserfassungen festgestellt. Eine erhöhte Nutzung des Raumes und ein dadurch erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen für diese Art nicht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie geben die in den Gut-</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>nationale Bedeutung zu! Dabei erreicht die Weißwangengans den erforderlichen Schwellenwert für diese Einstufung. Aber auch die Rastbestände von Bläss- und Graugans, Kampfläufer, Kiebitz und Pfeifente sind nach dem Gutachten signifikant, wobei der Kampfläufer eine vom Aussterben bedrohte Art ist.</p> <p><b>Fledermäuse im WP Delfshausen</b>  Mindestens die hier heimischen Fledermausarten Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>N. leislerii</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) und Mückenfledermaus (<i>P. pygmaeus</i>) sind durch die geplanten Windenergieanlagen, besonders in der Zugzeit, stark gefährdet. WEA stellen eine akute Gefährdung für die sich im freien Luftraum bewegenden Fledermäuse dar und gelten global als eine Hauptgefährdungsursache für diese Tierarten (O'SHEA <i>et al.</i> 2016). Ohne Abschaltzeiten ist in Deutschland von einem Schlagopferaufkommen von bis zu einer viertel Million Fledermäuse pro Jahr auszugehen (vgl. VOIGT <i>et al.</i> 2015). Als Schlüsselarten für viele verschiedene Lebensraumtypen zählen Fledermäuse deshalb zu den streng zu schützenden Arten der FFH-Richtlinie der Europäischen Union (Anhänge II u. IV). Sie unterliegen gem. Bundesnaturschutzgesetz besonders strengem Schutz. Im Gutachten von <i>Sinning</i> (Fledermäuse, WP Delfshausen, 01/2017) werden die schon zum WP Wapeldorf-Heubült gemachten Beobachtungen bestätigt. Auch hier werden die Abschaltzeiten für die einzelnen Anlagen in mehreren Tabellen dargestellt. Danach sollen in niederschlagslosen Nächten mit Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe bei Temperaturen &gt; 10° C Abschaltungen erfolgen. Richtigerweise wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für die Abendseglerarten und die Rauhaufledermaus Abschaltungen bei höheren Windgeschwindigkeiten (allgemein wird hier von 7,5 m/s ausgegangen) erforderlich werden. Da insbesondere die Abendseglerarten bereits in der Dämmerung ausfliegen, sind die Abschaltzeiten bereits vor völliger Dunkelheit festzulegen bzw. anzupassen (J. Gebhard, W. Bogdanowicz: <i>Großer Abendsegler</i> in: <i>Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4/2: Fledertiere</i>). Eine Kompensation auf andere Weise ist auch hier nicht möglich. Zur Überprüfung der festgelegten Abschaltzeiten und Windgeschwindigkeiten ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen (vgl. MU NIEDER-SACHSEN 2016). Das Monitoring umfasst automatische Messungen der</p>	<p>achten zum Umweltbericht dargestellten Arten und Wertigkeiten wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kampfläufer in Deutschland allein als Brutvogel den Status „vom Aussterben bedrohte Art“ aufweist. Bei der Erfassungen wurde er lediglich als Rastvogel festgestellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und geben inhaltlich denselben Stand wieder, wie er auch im Umweltbericht bzw. im Rahmen des fledermauskundlichen Gutachtens aufgezeigt worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mückenfledermaus gemäß den Ausführungen des Leitfadens Artenschutz des niedersächsischen Windenergieerlasses nicht per se eine kollisionsgefährdete Fledermausart ist. Die Kollisionsgefährdung hängt bei dieser Art von Vorkommen und Verbreitung in dem betrachteten Raum ab. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zu den Fledermausvorkommen im Plangebiet wurde keine Kollisionsgefährdung bei dieser Art aufgrund des geringen Vorkommens festgestellt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Fledermausaktivitäten im Gondelbereich nach den Bedingungen des Forschungsprojekt des BMU („Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ (BRINKMANN <i>et al.</i> 2011). Die Aufgabe eines möglichen Betreibers wird es sein, die Abschaltzeiten einzuhalten und für Nachprüfungen zu dokumentieren.</p> <p>Generell zur Windkraft in <b>Moorgebieten</b> haben der NABU Oldenburger Land und der NABU Rastede bereits 2012/2013 vor der Umsetzung der Details zur landkreisweiten Windkraft-Potenzialstudie im Bereich der Rasteder Geestrandmoore gewarnt. Darin waren große Flächen entlang des Geestrandes als potenzielle Standorte für Windparks vorgesehen. Die Geestrandmoore verfügen über noch weitgehend unberührte Landschaften - mit die letzten in Rastede angesichts des immensen Flächenverbrauchs der letzten Jahre. Der ursprünglich richtige Gedanke, Windkraft als Teil der erneuerbaren Energien mit Blickrichtung auf den sich abzeichnenden Klimawandel zu fördern, gerät leider immer mehr in den Hintergrund. Investmentgesellschaften locken an windexponierten Standorten Kapitalanleger und Grundeigentümer mit hohen, staatlich geförderten Renditen und versuchen dann, ihr Konzept auf politischer Ebene durchzusetzen.</p> <p>Dies versucht jetzt offenbar erneut ein „Investor“ in Rastede umzusetzen. Dass damit Moorlandschaften zu einem Industriegebiet degradiert werden, wird offenbar von der Ratsmehrheit billigend in Kauf genommen. 40-Tonner-LKW tragende massive Zuwegungen für die riesigen Bauteile müssen geschaffen und der moorige Untergrund bis in große Tiefen standfest für die bis 200 Meter hohen Türme gemacht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Bestimmungen zu einem Monitoring mit den entsprechenden dazugehörigen Dokumentationen liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Ammerland als Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede führt diese Planung durch, um ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten und auf diesem Weg Kohle- und Atomkraftwerke überflüssig zu machen und somit vor allem die mit diesen Kraftwerken und deren Abfallprodukten verbunden Gefahren zu vermeiden. Die gesetzlichen Anforderungen bei der Planung zur Ausweisung von Windparks wurden dabei berücksichtigt und erfüllt. Räume, in denen eine Windenergienutzung in Widerspruch zu bestehenden Festsetzungen (z.B. im RROP), Verboten und Gesetzen steht (z.B. Naturschutzgebiete), sind im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie der Gemeinde Rastede bereits ausgeschlossen worden. Für den Bereich der Potenzialfläche „Delfshausen“ gab es für die Umsetzung von Windparkvorhaben keine entgegenstehenden Belange. Von einem Industriegebiet zu sprechen entbehrt jeder Grundlage, da bei einem Windpark sowohl die Umfänge der Versiegelungen als auch die baulichen Anlagen mitsamt ihren Emissionen selbst mit einem Industriegebiet nicht gleichzusetzen sind. Die Gemeinde ist sich der Fahrzeugbewegungen während der Bauphase bewusst. Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde Rastede ebenfalls bewusst. Daher wird im Vorfeld durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen, geprüft. Sofern erforderlich werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt. Im Bereich der Zuwegungen wird die Lastverteilung auf der vorhandene Bodenschicht durch ein aufgebracht Paket von Geotextilien und Schotter-Sand- Gemischen optimiert,</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Allein die erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen werden unübersehbare Folgen für die dort wohnenden Menschen und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten haben. Aber auch der Moorkörper wird durch die Gründungsarbeiten und das Durchstossen des mineralischen Untergrunds auf Dauer durch die fehlende Wasserzirkulation, Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Moorrenaturierung, zerstört. Eine Moorregeneration wird dadurch weitgehend unmöglich gemacht.</p> <p>Das Ammerländer Geestgebiet erreicht mit über 20 m bei Rastede seine größten Höhen. Im Rasteder/Delfshauer Moor – also im Planungsbereich – liegen Geländehöhen unter NN bei einem extrem gespannten Grundwasserleiter und einem mittleren Grundwasserstand von etwa - 0,70 cm (siehe Anlage 3: Karte Grundwasserstände LBEG 2017).</p> <p>Durch den Bodenaustausch im Bereich der Zuwegungen und folgender Flächenverdichtung sind durch Moorbodenverdrängung und Schwingungen erhebliche Schäden abzusehen.</p>	<p>so dass Verdichtungen minimiert werden. Die Aufbaumaterialien werden hinsichtlich ihrer Eignung (LAGA-Richtlinie) überprüft. Nach Rückbau der Zuwegungen sind die natürlichen Bodenfunktionen wiederherstellbar. Der moorige Untergrund wird darüber hinaus nicht standfest gemacht, sondern die Fundamente standfest in dem mineralischen Untergrund, der sich natürlicherweise unter der Moorauflage befindet, verankert. Diese Vorgehensweise ist üblich und bewährt. Es wird im Weiteren darauf hingewiesen, dass die festgesetzte Höhe der Windenergieanlagen maximal 150 m beträgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der vorliegenden Geotechnischen Stellungnahme zum Schutzgut Boden und Wasser (s. Anlage 6 zum Umweltbericht) sind durch die notwendigen Gründungsarbeiten keine dauerhaften und/oder erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser im Hinblick auf den Grundwasserkörper, die Grundwasserdruckverhältnisse, Grundwasserstände oder die Grundwasserströmung (vertikal und horizontal) sowie die umliegenden Bodenschichten zu erwarten, da zwischen den vorliegenden Bodenschichten ein permanenter Wasseraustausch stattfindet und keine getrennten Grundwasserkörper aufgrund von Sperrschichten im Boden vorliegen. Die für die Gründung notwendigen Pfähle verbleiben im Boden, da ein vollständiger Rückbau technisch und ökologisch nicht sinnvoll ist. Generell wird eine Moorrenaturierung aufgrund der Lage von Fundamentpfählen im Untergrund nicht verhindert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der den Verfahrensunterlagen beigefügten Geotechnischen Stellungnahme zum Schutzgut Boden und Wasser vom Büro Dr. Lübke weisen die abdeckenden Torf-/Kleischichten nur eine geringe Scherfestigkeit und eine vergleichsweise hohe Durchlässigkeit auf. Anhand der vorliegenden Ergebnisse ist mit nur mit sehr geringen Druckdifferenzen des Grundwassers zwischen der Torfschicht und den darunter anstehenden Sanden zu rechnen. Von einem extrem gespannten Grundwasserleiter ist daher nicht auszugehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt im Rahmen der Herstellung der Zuwegungen kein Bodenaustausch, sondern wie oben bereits dargelegt, wird die Lastverteilung auf der vorhandene Bodenschicht durch ein aufgebrachtes Paket von Geotextilien und Schotter-Sand- Gemischen</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Die engen und tonnagebeschränkten Moorstrassen können den zu erwartenden Bauverkehr nicht aufnehmen. Schwingungen durch Schwerlasten übertragen sich über den Moorboden in weite Bereiche. Somit sind bei den geplanten Baumaßnahme auch im erweiterten Baubereich (~4 km) auf Grund von Grund- und Oberflächenwasserveränderungen sowie Einflüsse durch Einfahrung von Schwerlasten massive Geländeschädigungen wahrscheinlich.</p> <p>Zudem würde eine bisher relativ unberührte Naturlandschaft in eine Industrielandschaft unter dem Deckmantel des Klimaschutzes verwandelt.</p> <p>Dass man seitens der Gemeinde den Wünschen eines Investors soweit entgegenkommen will, mitten in eine Moorfläche und Erholungslandschaft einen wahren „Flickenteppich“ aus Beton, breiten Schotterstrassen usw. zu hinterlassen, ist schwer nachzuvollziehen. So sind Naturschutz und Energiewende nicht vereinbar! Der hemmungslose Naturverbrauch geht ungeachtet aller wissenschaftlichen Erkenntnisse und Warnungen, u. a. der Naturschutzverbände, unvermindert weiter.</p>	<p>optimiert, so dass Verdichtungen minimiert werden. Die Aufbaumaterialien werden hinsichtlich ihrer Eignung (LAGA-Richtlinie) überprüft. Nach Rückbau der Zuwegungen sind die natürlichen Bodenfunktionen wiederherstellbar. Neben diesem Wegeaufbau können über Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie Optimierung der Baustellenverkehre samt -abläufen Auswirkungen auf den Untergrund verhindert bzw. minimiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld erfolgte eine Streckenprüfung zur Ermittlung der bestmöglichen Zuwegung unter Berücksichtigung der Wegebeschränkungen sowie der einzusetzenden Baustellenfahrzeuge.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu dem Begriff „Industrielandschaft“ auf die oben stehenden Abwägung zum Begriff „Industriegebiet“ verwiesen. Dass es sich bei dem vorliegenden Plangebiet um eine relativ unberührte Naturlandschaft handelt, kann nicht nachvollzogen werden. Die derzeit auf den Flächen stattfindende intensive Landwirtschaft mit teilweise durchgeführter Ackernutzung führt auf den Moorstandorten nachgewiesenermaßen zur Mineralisation des Torfkörpers und damit schrittweisen Abbau und Reduzierung des Moorbodens. Gemäß den Angaben des NABU Positionspapiers:“ Moore – Lebensräume mit hoher Bedeutung für Natur- und Klimaschutz“ sind in Niedersachsen rund 95% der Moorstandorte gestört bzw. genutzt, wozu auch der hier dargestellte Geltungsbereich zu zählen ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass konkrete Anträge zur Bauleitplanung an die Gemeinde gestellt wurden, die die Gemeinde nicht ablehnen kann, ohne sich damit binnen angemessener Frist auseinandergesetzt zu haben (§ 12 Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde hat sich vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Windenergie zu steuern (durch Ausschluss von WEA außerhalb von ausgewiesenen Windparks) und gemäß der einschlägigen Rechtsprechung der Windenergie jedoch gleichzeitig ausreichend substanziiell Raum geben zu müssen dazu entschieden, die Planverfahren zur Ausweisung weiterer Windparks in parallelen Verfahren zu beginnen. Eine Ablehnung entsprechender An-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Für die Gewinnmaximierung einiger Investmentfonds und -anleger sollte uns unsere Natur und Lebensgrundlage zu schade sein! Auch nachfolgende Generationen haben Anspruch auf eine unverbrauchte und unverstelte Moorlandschaft!</p> <p>Wie heißt es so poetisch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP, D2.10 2) des Landkreises Ammerland: <i>„Überwiegend als Grünland genutzte Fluß- und Bäckenniederungen, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt sind, sollen durch Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Negative Entwicklungen in diesen Bereichen, z. B. ...die Anlegung von Containerflächen, sind grundsätzlich auszuschließen.“</i></p> <p>Interessanterweise heißt es in der Anlage 6 zu Vorlage 2018/025 der Gemeinde Rastede „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 Windenergie Lehdermoor., Umweltbericht“ auf Seite 54: „Delfshausen ist ein typisches Moorkolonistendorf mit z.T. noch erhaltenen streifenförmigen Flurformen. Eine prägende Birkenallee und z.T. ältere, tlw. auch reetgedeckt,</p>	<p>träge zur Bauleitplanung ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung nur möglich, wenn nachweislich im Vorfeld objektive, vernünftige Gründe und entsprechend schwerwiegende Belange dagegen sprechen. Die Gemeinde entspricht daher nicht allein Wünschen von Privatpersonen. Für jede Erschließung und Einrichtung eines jeden Windparks sind notwendigerweise Zufahren und Fundamente erforderlich. Diese werden in der vorliegenden Bauleitplanung in flächensparender Weise umgesetzt und nach Rückbau des Windparks auch bis auf die Pfähle zurück gebaut. Des Weiteren wird allein die Zuwegung, welche für eine Wartung während des Betriebs notwendig ist, aufrecht erhalten, während ggf. notwendige Baustraßen zurück gebaut werden. Die Umsetzung regenerativer Energien geht überall mit Beeinträchtigungen von den Schutzgütern einher, orientiert sich allerdings in der Planungs- und Genehmigungsphase selbstverständlich an den gültigen Gesetzgebungen und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der eigenen Umgebung. Das wirtschaftliche und gesellschaftliche Treiben, sofern es sich im gesetzlichen Rahmen bewegt, ist hinzunehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme zitierten Aussagen stehen nicht im Widerspruch zueinander.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wohnhäuser sowie Feldscheunen verleihen dem Dorf eine besondere Eigenart. Durch Freiflächen zwischen den einzelnen Häusern sowie ansprechend gestaltete, vielseitige Gärten, bewahrt sich das Dorf z.T. einen ursprünglichen, fast historisch anmutenden Charakter. Der hohe Struktur- reich- tum verleiht dem Dorf eine besondere Schönheit und Eigenart. Aufgrund dessen wird diese Landschaftseinheit mit einer „hohen Bedeutung“ für das Landschaftsbild eingestuft.“</p> <p>Und: auch wenn es Investoren und unkritische Politiker nicht gerne hören: Moore, also auch das Lehmdor Moor, sind mit die letzten relativ ungestör- ten Rückzugsgebiete bedrohter Pflanzen- und Tier-, insbesondere Vogel- arten, die Gefahr laufen, aus der Roten Liste gefährdeter Brutvögel als- ausgestorben herauszufallen.</p> <p><b>Zusammenfassung</b>                  Der für Planungen der Gemeinde Rastede angedachte Bereich zur Reali- sierung von Windparks im Lehmdor Moor stellt sich als Gastvogellebens- raum von landesweiter Bedeutung, nach <i>Sinning 2017</i> sogar von internati- onaler Bedeutung dar. Ausschlaggebend für eine entsprechende Bewer- tung ist eine Rastmaxima von 1.100 Weißwangengänsen, ungeachtet der auch hier immer wieder einfliegenden Regenbrachvögel. Es wird be- schrieben, dass auch andere wertgebende Vogel- und verschiedene Fle- dermausarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind. Zum anderen wird hier eine der letzten unverbauten, intakten Moorland- schaften zu einer Industrielandschaft mit einem Moorkolonistendorf am Rande durch fünf hochaufragende WEA bis zur Unkenntlichkeit verändert. Vor diesem Hintergrund sollten die beplanten Windenergie- Potenzialflächen im Delfshäuser Raum naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie mitten in einem bedeutenden Gastvo- gellebensraum und dem Lebensraum von weiteren kollisionsgefährdeten Großvögeln (u. a. Rotmilan, Weißstorch und Seeadler) liegen. Nicht nach- vollziehbar ist der Einwand, dass die Landschaft im Lehmdor Moor durch die „kommende A 20“ ohnehin eine starke Veränderung erfahren wird. Ob diese Autobahn, deren erster Abschnitt derzeit nicht etwa von den be- troffenen Gemeinden, die das höchste Interesse an der Erhaltung ihrer natürlichen Landschaft und der Lebensqualität ihrer Bewohner haben</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Anregung nicht gefolgt. Die dargestellten Wertigkeiten des Lebensraumes werden im Rahmen der Verfahrensunterlagen dargestellt, bewertet und die erheblichen Umweltauswirkungen nach den gesetzlichen Vorgaben ermittelt, soweit möglich Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert. Im Rahmen der Ermittlung der Umweltauswirkungen ist eine kumulative Betrachtung weiterer Pläne und Projekte, die einen ausreichenden Planungsstand sowie mit dem Projekt über- lappende Wirkräume haben, zwingend notwendig. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des Planungszustandes davon auszugehen, dass die A20 in diesem Bereich verlaufen wird, so dass die angesprochene Vorge- hensweise fachlich korrekt ist. Mit dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 12 werden zwei Windenergieanlagen statt der in der Stellungnahmen genannten fünf Anlagen festgesetzt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>müßte, sondern von einem Naturschutzverband beklagt wird, die vielen (juristischen) Hürden bis zum vollständigen Plazet aller sieben Abschnitte jemals schaffen sollte, ist derzeit mehr als fraglich. Darauf zu vertrauen, ist höchst fahrlässig und zeigt einmal mehr die Gleichgültigkeit der Gemeinde gegenüber Natur und Landschaft.</p> <p><b>Der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 12 der Gemeinde Rastede kann aus den vorgenannten Gründen nicht zugestimmt werden.</b></p> <p><b><u>Zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 „Windenergie Lehmden“:</u></b> Gegen die hier angedachte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings befindet sich nordwestlich an die Potenzialfläche angrenzend ein älterer Waldbestand und westlich der Kreisstrasse schließt das Gelände des Golfplatzes an. Der NABU Rastede hat in Abstimmung mit dem Vorstand des Golfclubs in den Jahren 2016/2017 zur Verbesserung der Lebensräume auf dem Clubgelände eine große Anzahl von Nisthilfen für Brutvogel- und Fledermausfauna installiert. Hierdurch könnte eine Neubewertung der Avifauna und des Untersuchungsraums zu den geplanten WEA erforderlich werden.</p> <p>Zum anderen ist der Brutvogelbestand vom Büro <i>Sinning 2013</i> mit acht Begehungen zwischen Ende März und Mitte Juli 2011 erfasst worden, der Rastvogelbestand von Mitte August 2011 bis Ende März 2012 mit insgesamt 15 Begehungen. Gegen die seinerzeitige Erfassungsmethode und der Ergebnisbewertung bestehen keine Einwände, es liegen inzwischen allerdings sechs bis sieben Jahre zwischen den Erfassungen und der jetzigen aktuellen Situation. In der Literatur wird allgemein von einem „Verfallsdatum“ für avifaunistische Bestandsdaten von fünf Jahren ausgegangen, da sich innerhalb dieser Zeitspanne eine totale Veränderung in der Artenzusammensetzung ergeben kann. Deshalb wäre hier wie auch die Kartierung der Fledermausbestände aus dem Jahr 2011 (<i>Sinning 06/2013</i>) nochmals zu aktualisieren.</p> <p><b><u>Immisionsschutzrechtliche Prüfungen</u></b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf die 72. Flächennutzungsplanänderung sowie den dazugehörigen Bebauungsplan und wird im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens abgearbeitet.</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Für alle vorgenannten Bebauungspläne bleiben ohnehin die immisions-schutzrechtlichen Prüfungen abzuwarten, die übrigens auch für die Repoweringpläne in Lehmden bei einer Anlagenhöhe &gt; 50 m gelten.</p> <p><b><u>Bewertungen durch unabhängiges Gutachten</u></b> Bei Durchsicht und Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ist sichtbar geworden, dass das mit der Planung beauftragte Büro die Kartierungen vor Ort sowie die Abfassung der verschiedenen Gutachten vorgenommen hat als auch an den Bewertungen der Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich beteiligt war. Um dem Verdacht zu begegnen, dass die vorgenommenen Bewertungen der Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die im Zuge der aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwände im Zweifel zugunsten des Auftraggebers qualifiziert worden sind bzw. werden, empfehlen wir die Einholung der Stellungnahme einer unabhängigen staatlichen Stelle, dem NLWKN, Fachbehörde Staatliche Vogelschutzwarte. In möglichen juristischen Auseinandersetzungen könnte das Fehlen eines unabhängigen Gutachtens eine nicht unerhebliche Rolle spielen und als Versäumnis gewertet werden.</p> <p><b><u>Urteile und Beschlüsse aus jüngster Zeit</u></b> Ohne es vorwegnehmen zu wollen, ob es im Falle einer Genehmigung der Windkraftplanungen der Gemeinde durch den Landkreis Ammerland zu einer Klage kommen sollte, möchten wir doch auf mehrere Verwaltungsgerichtsurteile aus jüngerer Zeit in Bezug auf die Komplexität der Genehmigungsverfahren von Windparks in den verschiedenen Bundesländern hinweisen und damit auf die schwierige Rechtslage, der sich auch die Kommunen gegenübersehen bzw., wie im folgenden Beispiel, aussetzen:</p> <p>- Ganz aktuell (03.08.2018) hat das <b>VG Oldenburg</b> auf Antrag der Rechtsanwältin Dr. Jutta Engbers (Friesoythe), dem Landesverband der Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) eine vollstreckbare Ausfertigung seines Beschlusses vom 8. Februar 2018 (Az.: 12 B 67/18) erteilt. Mit diesem Beschluss ist der (Weiter-) Bau und Betrieb der damals trotz des Bauverbots teilweise errichteten acht WEA im Windpark Wehrder vor</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Weiterhin wurden die Eingaben der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung neutral bearbeitet und entsprechen dem üblichen Vorgehen sowie der Meinung der Politik der Gemeinde Rastede im Bauleitplanverfahren. Die genannten Institutionen wurden im Rahmen der Verfahrensschritte durch die Gemeinde beteiligt und konnten Stellungnahmen zu der Planung abgeben. Ein Versäumnis lässt sich aus dem gewählten Vorgehen nicht ableiten.</p> <p>Die Hinweise auf die Urteile werden zur Kenntnis genommen. Zu der Auflistung ist zu sagen, dass in der Regel jedes Planverfahren für sich genommen ein „Unikat“ und jede mögliche Gerichtsentscheidung immer eine „Einzelfallentscheidung“ ist, welche in den wenigsten Fällen Allgemeingültigkeit erlangt und somit nicht ohne weiteres übertragbar ist.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Mooriem bis zu einer endgültigen Entscheidung untersagt worden. Die „Windpark Wehrder GmbH“ als Betreiber setzte sich jedoch über den Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg hinweg und baute mit Genehmigung, Duldung und Unterstützung des Landkreises Wesermarsch vier der ursprünglich acht genehmigten Anlagen trotz diverser Anzeigen bei Landkreis und Polizei weiter vollständig auf. Vier weitere Anlagen wurden als halbohohe Stümpfe in die Landschaft gestellt.</p> <p>- In seinem Urteil vom <b>17.03.2016</b>, Az. 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876, fasst der <b>Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH)</b> die bisherige Rechtsprechung zur Problematik über das Vorkommen von Rotmilanen im Bereich von Windrädern zusammen und wies die Klage eines Betreibers auf eine Baugenehmigung ab. Zusätzlich urteilte der BayVGH über die Abstände kollisionsgefährdeter Vogelarten zu Windrädern. Diese würden nicht mehr der Anlage 2 des noch geltenden Windkrafterlasses in Bayern entsprechen. Ab sofort müssen in Bayern die aktuellen <b>Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten</b> („<i>Helgoländer Papier</i>“, 04/2015) angewandt werden. Damit gibt das BayVGH klare rechtliche Vorgaben für die künftige Genehmigungspraxis in Bayern. Die Entscheidung des höchsten bayerischen Verwaltungsgerichtes könnte auch Präzedenzfall zum Thema „Windkraft versus Artenschutz“ für ganz Deutschland werden. Entsprechende Bestrebungen sind derzeit in Bayern im Gange, das Helgoländer Papier für alle Bundesländer als verbindlich mit Gesetzeskraft zu installieren.</p> <p>- In seinem Urteil vom <b>8.11.2017</b> hat das <b>Oberverwaltungsgericht Lüneburg</b> (OVG) die Beschwerde eines Windkraftbetreibers zurückgewiesen. Im <b>Windpark Culturweg</b> in der Gemeinde Ovelgönne waren vom Landkreis Wesermarsch insgesamt neun Windkraftanlagen Ende 2016 genehmigt worden. Gegen diese Genehmigungen hatte der NABU Widerspruch eingelegt und gleichzeitig beim Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg in einem Eilverfahren einen Baustopp beantragt. Das VG Oldenburg hatte diesem Antrag stattgegeben und die Errichtung der Anlagen mit Beschluss vom 28.04.2017 untersagt. Gegen den Beschluss des VG Oldenburg war der Windkraftbetreiber in die Beschwerde beim OVG gegangen. Die neun bereits genehmigten Windkraftanlagen dürfen aus artenschutzrechtlichen Gründen weiterhin nicht errichtet werden, weil durch den Windpark seltene</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>und streng geschützte Vogelarten gefährdet werden.</p> <p>- Das <b>VG Oldenburg</b> hat im <b>Februar 2018</b> in einer Eilentscheidung Rodungsarbeiten zum Windpark Bakum (Kreis Vechta) gestoppt. Die Belange des Artenschutzrechts und konkret die Auswirkungen der Anlagen auf Vögel und Fledermäuse seien völlig unzureichend bewertet worden (NWZ-Online vom 15.02.2018).</p> <p>- Der <b>Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg</b> hat im Januar 2018 das Urteil des VG Stuttgart bestätigt, das eine ohne UVP errichtete Windkraftanlage in einem von brütenden Rot- und Schwarzmilanen, Baumfalken und Wespenbussarden besiedelten Gebiet bei Schwäbisch Hall („Orlach 6“) dauerhaft stillgelegt hatte. VGH: „...Das wirtschaftliche Interesse sei „wegen der im Falle einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos drohenden irreversiblen Zustände geringer zu gewichten“. Artenschutz sei „nicht etwa ein privater Belang, sondern ebenfalls von hohem öffentlichen Interesse“.</p> <p>- Im jüngsten Fall hat sich der <b>Stadtrat Jever</b> gegen weitere Windräder im Stadtgebiet ausgesprochen (NWZ vom <b>17.03.2018</b>). Dabei ging es um den Bau von neun 150 Meter hohen Windkraftanlagen, die im Abstand von <b>500 Metern</b> zu Wohnhäusern errichtet werden sollten.</p> <p>Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang noch der Kabinettsbeschluss der Landesregierung von <b>Nordrhein-Westfalen</b>, die zugunsten der Akzeptanz von WEA einen Vorsorgeabstand von <b>1.500 m</b> zu Wohngebieten im Landesentwicklungsplan festgelegt hat (<i>Landtag NRW, Vorlage 17/415</i>). Auch die Regierung <b>Schleswig-Holsteins</b> wird künftig einen Regelabstand von WEA zu Ortslagen von <b>1.000 m</b> vorschreiben (<i>Koalitionsvertrag S.-H., MP Günther</i>).</p> <p>Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Stellungnahme und verbleiben.</p> <p>Anlage 1: 3 Belegfotos vom 21.02.2018  Anlage 2: Kartierung Vollstädt/Lorenz v. 21.2.2018  Anlage 3: Karte Grundwasserstände LBEG  Anlage 4: Karte Sinning mit Weißstorch Delfshausen</p>	<p>Die Hinweise auf andere politische Entscheidungen werden zur Kenntnis genommen. Da es keinerlei Landesvorgaben zu Mindestabständen gibt, liegt die Entscheidung sowohl über einzuhaltende Abstände, als die Planungshoheit allein bei der Gemeinde.</p> <p>Die Anlagen 1-4 werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p data-bbox="197 328 1055 419">Kopien gelangen an die Fraktionsvorsitzenden der im Rasteder Gemeinderat vertretenen Parteien und an den Landkreis Ammerland als Genehmigungsbehörde</p>  	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
 	



Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><b>Bürger 3:</b></p>	
<p>Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die seit dem 11. d.M. öffentlich ausgelegten Unterlagen für die benannten 3 Gebiete. Meine Ausführungen gelten für diese Gebiete gemeinsam.</p> <p>Insbesondere die Begründungen, die Umweltberichte mit den Fachbeiträgen und die dort bereits eingegangenen Stellungnahmen verschiedener Bürger habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf, den Umfang der gesamten Planung mit zusammen 10 Windkraftanlagen (WKA) zu überdenken. Meines Erachtens wird bei entsprechender Umsetzung ein mehrfaches als die geplanten 50% Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen erreicht. Damit ist Ihre Planung überdimensioniert. Im März 2016 wurden Daten veröffentlicht, nach denen in 2014 bereits 43% des Energieverbrauchs in der Gemeinde aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Wenn Investoren unter Ihrer Mitwirkung die Möglichkeit erhalten, 10 WKAs a 2.300kW zu errichten, so ist das nicht zielkonform. Meine Forderung lautet daher, verringern Sie die Anzahl der Gebiete, in denen WK-Parks erstellt werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die deutsche Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzplan 2050 vom November 2016 ihre anspruchsvollen nationalen Klimaschutzziele bestätigt und weiter präzisiert: Deutschland hält am bestehenden nationalen Ziel fest, seine Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 % zu mindern. Bereits im Dezember 2014 hatte die Bundesregierung das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 verabschiedet, um mit zusätzlichen Maßnahmen die absehbare Lücke in der Zielerreichung zu schließen. Die Umsetzung des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 wird seit 2015 in jährlichen Klimaschutzberichten überprüft. Nach dem aktuellen Projektionsbericht zur zukünftigen Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen wird dieses Ziel mit den bisherigen Maßnahmen bis 2020 nicht erreicht (Quelle: Umweltbundesamt). Laut Windenergieerlass des Landes Niedersachsen handelt es sich bei der Windenergie um eine kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie deren weiterer Ausbau wesentlicher Bestandteil der deutschen und niedersächsischen Energie- und Klimapolitik ist. Niedersachsen besitzt auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie dabei gute Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie wodurch dem Land Niedersachsen eine besondere Bedeutung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu kommt, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Es ist daher nicht Planungsziel, nur so viel erneuerbare Energie zu produzieren, wie im eigenen Gemeindegebiet gebraucht wird. Die Gemeinde Rastede hat sich mit der Durchführung sowohl der Standortpotenzialstudie als auch der Bauleitplanungen zu den verschiedenen Windparks im Gemeindegebiet dazu entschlossen, einen aktiven Beitrag zum Erreichen des Klimaschutzzieles des Bundes zu leisten. Die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehenen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Meines Erachtens kann die Gemeinde auf einen WK-Park mit den Flächen in Wapeldorf / Heubült verrichten, ohne Gefahr zu laufen, das erklärte Ziel zu verfehlen. Die dafür vorgesehenen Flächen nördlich und südlich der L820 'Spohler Straße' erscheinen mir als die in mehrfacher Hinsicht umstrittensten zu sein. Eine vergleichende Darstellung aller 3 Gebiete könnte hilfreich sein.</p> <p>Des weiteren schlage ich folgendes vor: Betreiber von WKAs in den benannten Gebieten werden vertraglich verpflichtet, jährlich wiederkehrende Zahlungen i.H.v. mindestens 1,0% aus den Erlösen des Energieverkaufs bzw. der Energieeinspeisungsvergütung an eine neutrale Naturschutzbehörde zu entrichten. Ersatzweise verpflichtet sich die Gemeinde Rastede selbst zu entsprechenden Zahlungen aus dem dann verbesserten Gewerbesteueraufkommen. Diese Zahlungen sollen u.a. dazu dienen, in den Jahren der Nutzung von WKAs die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Auflagen durch Fachkräfte der Naturschutzverbände zu gewährleisten.</p>	<p>Areale wurden über die Standortpotenzialstudie als bestgeeignete Flächen ermittelt. Weiterführende Untersuchungen und Gutachten im Rahmen der Bauleitplanungen zeigen des Weiteren keine unüberwindbaren Raumwiderstände auf, so dass an der Fortführung der Planung festgehalten wird. Eine vergleichende Darstellung ist unter dem Gesichtspunkt der Bereitstellung substanziellen Raumes für die Windenergie nicht zielführend.</p> <p>Die Anregungen sind nicht Gegenstand der hier vorliegenden 71. Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt daher in der Abwägungstabelle zur 70. Flächennutzungsplanänderung und nicht an dieser Stelle.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da dem rechtlich zwingende Hindernisse entgegenstehen. Die Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb einer Windkraftanlage von einer Zahlung des Betreibers abhängig zu machen, die an Dritte erfolgt, ist unzulässig. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für eine solche Abgabe. Nur auf gesetzlicher Grundlage dürfen Abgaben erhoben werden.</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung darf auch nicht von einem Entgelt abhängig gemacht werden. Die Erbringung von entgeltlichen Leistungen durch den Betreiber einer Windkraftanlage kann nur im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages oder eines Erschließungsvertrages geregelt werden. Hiernach sind regelmäßig Entgelte für den Betrieb der Anlagen nicht zulässig. Eine ersatzweise Verpflichtung der Gemeinde zu Zahlungen für den Naturschutz, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Demgemäß kann auch die Gemeindevertretung in ihrem Haushalt keine Abgabenlast zur Zahlung an Naturschutzverbände vorsehen.</p> <p>Der Vorschlag basiert auf einer gesetzlich nicht vorgesehenen Abgabenlast und postuliert demgemäß eine unzulässige Abgabenerhebung.</p>
<p><b>Bürger 4:</b></p>	

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Unstrittig ist, das den Gemeinden mittels Paragraph 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, dem sogenannten Planungsvorbehalt das eigenverantwortliche Gestalten eingeräumt wird, jedoch unter Beachtung folgender Maßgaben in Kurzform</p> <p>- unter Einhaltung strenger Vorgaben kann die Gemeinde eigenverantwortlich gestalten, der Schwerpunkt liegt hier auf „Einhaltung strenger Vorgaben „. Es sei hiermit gleichfalls nochmals darauf hingewiesen, das bei Verstoß gegen diese Regeln die Ausschlusswirkung nicht greift. Mit dem einher geht ein kompliziertes Planungs- und Abwägungsverfahren - wobei wir hier den Schwerpunkt auf Abwägungsverfahren legen und dies im nachfolgenden Schreiben noch näher begründen.</p> <p>Dem übergeordnet und zu beachtende Grundsätze, die im Verlauf des Abwägungsverfahrens zwingend zu beachten sind und die wir hiermit nochmals in's Gedächtnis rufen und deren Einhaltung wir hiermit einfordern.</p> <p>1. Erklärung der UN - Konferenz für Umwelt und Entwicklung ( UNCED ) 1992, demnach gilt das Vorsorgeprinzip in Europa. Danach sollen Schäden für die Umwelt bzw. die menschliche Gesundheit im VORAUS ( trotz unzureichender und noch nicht endgültig bestätigter Wissensbasis ) vermieden oder weitestgehend verringert werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang gibt jedoch die EU - Kommission dazu einen gemeinsamen Rahmen vor, der die Nutzen / Schaden Abwägung vorschreibt.</p> <p>Auch hier fordern wir die Einhaltung geltenden Rechtes.</p> <p>Zur Vervollständigung seien hier nochmals einige Schwerpunkte zur Nutzen / Schaden Abwägung , wie sie durch die EU Kommission vorgegeben werden, angeführt.</p> <p>- Die Anwendung des Prinzip sollte auf einer möglichst umfassenden wissenschaftlichen Bewertung beruhen, in der auch das Ausmaß der wissenschaftlichen Unsicherheit ermittelt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass alle gesetzlichen Vorschriften im Rahmen des Planungsprozesses von der Gemeinde eingehalten und beachtet worden sind. Sämtliche öffentlichen Belange wurden auf Grundlage aktueller Gutachten und Daten umfassend dargestellt, bewertet und die Auswirkungen bei Umsetzung des Projektes ermittelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme erwähnte Rio Erklärung über Umwelt und Entwicklung (Rio-Deklaration) ist das völkerrechtlich nicht bindende Ergebnis der UNCED, dessen Inhalte der 27 Grundsätze lediglich beachtet werden sollten. Unter Punkt 11 wird aufgeführt, dass die unterzeichnenden Staaten wirksame Umweltgesetze verabschieden werden. Deutschland ist diesem Punkt u. a. über das Bundesnaturschutzgesetz, welches den jeweiligen europarechtlichen Entwicklungen angepasst wird, nachgekommen. Diese Gesetzgebung bildet die Grundlage für die vorliegende Bauleitplanung, so dass den gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich entsprochen wird und keine Ergänzungen der Unterlagen in Bezug auf die in der Stellungnahme genannten Punkte notwendig sind.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>- Vor jeder Entscheidung für oder gegen eine Tätigkeit sollten Risiken und mögliche Folgen einer Untätigkeit bewertet werden.</p> <p>- Sobald das Ergebnis der Risikobewertung vorliegt, sollten alle Betroffenen in die Untersuchung der verschiedenen Risikomanagementoptionen einbezogen werden.</p> <p>Die Vorschrift verlangt, das auch Risiken neuer Technologien mit gleicher Anstrengung wie deren Anwendung erforscht wird.</p> <p>Aus unserer Sicht und nach Durchsicht der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, wurde bei der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor „ in eklatanter Weise verstoßen und mit dem Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Rastede zur Genehmigung der Errichtung der WKA, diesen aus unserer Sicht groben Verstoß untermauert, was aus unserer laienhaften Sicht einer Rechtsbeugung gleichkommt.</p> <p>Begründet sehen wir unsere Sichtweise der Sachlage in folgenden Punkten:</p> <p>1. Abwägungsverfahren, hier wird in mehr als oberflächlichen / arroganten Art und Weise über die Sorgen und berechtigten Interessen betroffener Bürger hinweggegangen, durch Formulierungen wie „ zur Kenntnis genommen „.</p> <p>2. Abwägungsverfahren - desweiteren wird bzw werden Abwägungen mit dem einfachen Verweis auf die Einhaltung geltender Gesetze , Richtlinien und Normen begründet, ohne das dies wirklich nachvollziehbar ausgeführt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie oben bereits dargestellt, wurden sämtliche rechtlichen Vorgaben von der Gemeinde Rastede eingehalten, so dass von einer Rechtsbeugung aus gemeindlicher Sicht nicht gesprochen werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese in Abwägungen üblichen Formulierungen zeigen neutral auf, dass der entsprechende thematische Punkt der Stellungnahme von der Politik der Gemeinde als solcher wahrgenommen wurde. Eine Oberflächlichkeit oder Arroganz ist dieser Aussage nicht zu entnehmen und dieser Interpretation wird von Seiten der Gemeinde entschieden widersprochen. Ein Hinweggehen über Anregungen in der Stellungnahme, die eine konkrete Auseinandersetzung bzw. Abwägung bedingen, ist dadurch nicht erfolgt. Ein Abwägungsausfall, oder Abwägungsdefizit liegt eindeutig nicht vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Bezugnahme zu den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien, welche die Grundlage der Verfahrensunterlagen bilden, ist diesen Verfahrensunterlagen über die Bezüge im Text zu entnehmen. Eine Auflistung sämtlicher angewendeter</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Diese, an den Tag gelegte Vorgehens- und Verfahrensweise entspricht unter keinen Umständen den strengen Vorgaben, die in einem solchen Verfahren, wie zuvor bereits ausgeführt, einzuhalten sind.</p> <p>Das diesen strengen Vorgaben des Abwägungsverfahrens ( Nutzen / Schaden ) nicht umfänglich nachgekommen wurde, werden wir im folgenden , aus unserer Sichtweise begründen.</p> <p>Wir leben in unmittelbarer Nähe des Planungsraumes und erheben hiermit fristgerecht folgende Einwendungen gegen das genannte Planungs- und Bauvorhaben.</p> <p>Hierzu jedoch als Einleitung und Handlungsrichtlinie sei gleichfalls auf den Paragraphen 1 der BIMSCH sowie auf die Definition des Begriffes „ Gesundheit „ seitens der WHO verwiesen.</p> <p>- BIMSCH - G Paragraph 1 Abs 1 Zweck des Gesetzes „Der Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen „</p> <p>Abs 2 soweit es sich - Zitat - in Teilen ! - „ dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen ..... .“ - Definition der WHO „ Gesundheit „ „ Gesundheit ist ein Zustand vollkommener körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein das Fehlen von Krankheit und Gebrechen „</p> <p>Begründung: - wesentlicher Wertverlust unserer Immobilie und unseres Grundstückes</p>	<p>Gesetze, Richtlinien und Normen ist daher aus Sicht der Gemeinde nicht zusätzlich im Rahmen der Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie zuvor darauf hingewiesen, dass sämtliche Verfahrensschritte formalrechtlich einwandfrei durchgeführt worden sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf verwiesen, dass als Grundlage für die Bauleitplanung das BauGB gilt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Hier fordern wir die Erstellung unabhängiger Gutachten zu Lasten der Gemeinde oder des künftigen Bauträgers.</p>	<p>Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind <i>„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>- Verlust an erheblicher Lebensqualität durch Bauverkehr von Schwerlastfahrzeugen und Gerät während der Bauphase und dauerhafte Beeinträchtigung durch den Betrieb der WKA.</p> <p>- Gebäude- Straßen- und Wegschäden durch starken Bauverkehr mit Schwerlasten, verursacht durch Schwingungsübertragung über weite Strecken über den Moorboden.</p> <p>- Hier erwarten wir die Einleitung eines entsprechenden Beweissicherungsverfahrens auf Kosten und zu Lasten der Gemeinde Rastede - hier ist die Gemeinde Rastede in der Pflicht, die Interessen und Rechte der Betroffenen und geschädigten Anwohner gegenüber dem Bauträger zu vertreten.</p> <p>- Weiterhin ist zu berücksichtigen, das die Zufahrt zur geplanten Bau- und Betriebsstelle über einen Wirtschaftsweg längs des schwarzen Grabens führen soll, der zur Gemeindestrasse erklärt werden soll. Diese Zuwegung ist für einen Schwerlastverkehr völlig ungeeignet. Eine Schwerlastnutzung kann nur erfolgen, durch einen erheblichen und gesicherten Ausbau, der allerdings in Widerspruch zum Artenschutz steht. Im Bereich des schwarzen Grabens befindet sich der Lebensraum der artenrechtlich geschützten Süßwassermuschel, welche auf der roten Liste der zu schützenden Arten steht. Bei einem derartigen Ausbau und Eingriff ist von erheblichen Auswirkungen auf den streng geschützten Muschelbestand auszugehen.</p> <p>Eine solche Maßnahme ist deshalb grundsätzlich abzulehnen und stellt im Sinne der geltenden Rechtssprechung einen Straftatbestand dar.</p> <p>- Zerstörung des Landschaftsbildes und schutzwürdigen Gebiete: Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in den Abwägungsvorschlägen beschrieben und als erheblich eingestuft. Trotz besseren Wissens gibt die</p>	<p>Der Bau des Windparks ist zeitlich begrenzt. Kurzzeitige Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, wie es z.B. auch hinzunehmen wäre, wenn in einem Wohngebiet ein Haus gebaut würde oder andere Bauarbeiten auf Nachbargrundstücken stattfänden. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der eigenen Umgebung. Das wirtschaftliche und gesellschaftliche Treiben, sofern es sich im gesetzlichen Rahmen bewegt, ist daher hinzunehmen.</p> <p>Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde Rastede bewusst. Daher wird im Vorfeld durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen, geprüft. Sofern erforderlich werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die für die Bauphase zu nutzenden Wege werden im Vorfeld des Vorhabens durch die Zulieferungsfirma im Hinblick auf die Traglasten überprüft und – sofern notwendig – ein Aufbau des Weges durchgeführt, um eine gleichmäßigere Lastverteilung zu ermöglichen. Mit dem „Schwarzen Graben“ ist der Lehmdermoorgraben gemeint, welcher sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet. Der Graben wird durch die Bauleitplanung in seinem Zustand nicht verändert, so dass keine Auswirkungen auf die Süßwassermuschel zu befürchten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewässerunterhaltung nicht Gegenstand der Bauleitplanung ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und stellt lediglich dann einen Straftatbestand dar, wenn es sich um einen unzulässigen, ungenehmigten Eingriff handeln würde bzw. der Eingriff im Rahmen der Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung nicht ausreichend beachtet worden wäre. Da das Vorhaben sowohl über die Bauleitplanung der Gemeinde Rastede als auch über eine anschließende Genehmigung nach BImSchG des Landkreises Ammerland genehmigt wird, ist von keinem Straftatbestand auszugehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschafts- und Ortsbild sind der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen,</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Gemeinde der Errichtung eines Windparks den Vorrang. Eine solche Vorgehensweise ist abzulehnen.</p> <p>- Beeinträchtigung von Brut- und Rastvogelplätzen, - die derzeitige berücksichtigte Erfassung entspricht nicht den aktuellen Erkenntnissen.</p> <p>Schon im Winter / Frühjahr 2017/18 wurde vom NABU Rastede dokumentiert, das sich das faktische Vogelschutzgebiet nördlich der Jade deutlich auf den südlichen Bereich - also im Bereich des geplanten Windpark und der ebenso geplanten A 20 ausgeweitet hat.</p> <p>Auf der Grundlage der geltenden Gesetze, Richtlinien und Normen, müssen aktuelle Erkenntnisse zwingend berücksichtigt werden, was im vorliegenden Verfahren eindeutig nicht erfolgt ist. Aus diesem Grund ist das Vorhaben abzulehnen.</p> <p>- Verstoß gegen den Gleichstellungsgrundsatz durch mangelnde Anpassung der Vorgaben an sinnvolle Schutzabstände ( s. Regelung Bayern V. 17.1 1.2014:10-H- Regel, das bedeutet im vorliegenden Fall bei der vorgegebenen Bauhöhe von 150 Meter einen Schutzabstand zur Bebauung von 1,5 km )</p> <p>Da diese Maßgabe des Bundesland Bayern sicher auch auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse beruht, stellt sich die Frage, warum in Bayern derartige Erkenntnisse berücksichtigt werden und im Landkreis Ammerland und im konkreten der Gemeinde Rastede nicht. Weiterhin ist zu berücksichtigen, das es sich bei dem betreffenden Bereich</p>	<p>dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft wird im Umweltbericht ausführlich beschrieben und anhand anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung quantifiziert und bilanziert, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln. Den gesetzlichen Anforderungen wird damit entsprochen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in 2015/2016 zum Projektvorhaben durchgeführten Kartierungen wurden nach den gültigen Erfassungsmethoden des NLT-Papiers (2014) mit der daraufhin erfolgten Bewertung von Brut- und Gastvogelräumen nach aktuellen anzuwendenden Standards von BEHM &amp; KRÜGER (2013) sowie KRÜGER et al. (2013) durchgeführt. Sie ergaben für das unmittelbare Projektgebiet für Brutvögel maximal lokale und für Gastvögel maximal nationale Bedeutung. Damit ein Gebiet als ein faktisches Vogelschutzgebiet gilt, muss es die Kriterien für ein Vogelschutzgebiet erfüllen. Das vorliegende Plangebiet und seine Umgebung ist weder als Ramsar-Gebiet (Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung) noch als ein IBA-Gebiet (Important Bird Area) in der überarbeiteten Gesamtliste von SÜDFELDT et al. (2002) geführt. Es gibt demzufolge keine Hinweise darauf, dass es sich bei dem Plangebiet um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt. Eine Ablehnung des Vorhabens ergibt sich für die Gemeinde nicht.</p> <p>Die vorliegende Planung richtet sich nach den niedersächsischen Vorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Information: Der Abstand von 10 H bezieht sich nur auf Siedlungen (Bebauungsplangebiete und im Zusammenhang bebaute Ortssteile gem. § 34 BauGB) und nicht auf Wohngebäude im Außenbereich.</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>nicht um einen klassischen Aussenbereich mit vereinzelt Gehöften handelt, sondern vornehmlich um eine Wohnbebauung.</p> <p>Diese Tatsache wird in der Abwägung garnicht oder nur ungenügend berücksichtigt.</p> <p>Aus diesem Grund ist das Vorhaben abzulehnen.</p> <p>- Die Gründung der Fundamente der WKA soll mittels Grundwasserabsenkung erfolgen, dies trotz der Tatsache, das das genannte Gebiet des Rasteder Moor auf einen gespannten Grundwasserleiter liegt. Diese Tatsache sollte und muss den entsprechenden Fachinstanzen bekannt sein, auch in Kenntnis der Sachlage , das eine, in der Vergangenheit durchgeführte Baumaßnahme „ Sanierung der Trinkwasserleitung „ einhergehend mit einer Grundwasserabsenkung im Bereich Delfshausen seinerzeit zu erheblichen Schäden geführt hat.( s. hierzu auch damaliges Gutachten zu den Auswirkungen der Grundwasserabsenkung von Hr. Kurt Wöbken, Dipl. Ing. ltd. Baudirektor a. D. V. Januar 1996.</p> <p>Auch dieser Sachstand wurde in den vorliegenden Unterlagen und Abwägungen nicht oder nur ungenügend berücksichtigt.</p> <p>Auf Grund dessen ist diese Maßnahme und das Vorhaben abzulehnen.</p> <p>- Gesundheitsgefährdungen und Beeinträchtigung durch Immission, insbesondere durch Schall /Luftschall, Körperschall, Infrasschall , Schattenwurf, Eiswurf bedrängende Wirkung.</p> <p>Hier sei in diesem Zusammenhang vorab darauf verwiesen, das Bürger im Falle der Verletzung ihrer Nachbarschaftsrechte , was in diesem Fall zutreffend ist, dritt-schützende Normen.des BGB Paragraph 906, 1004 usw. in Anspruch nehmen können und wir hiermit ausdrücklich darauf verweisen und uns vorbehalten von diesem Recht Gebrauch zu machen und dies unter der Maßgabe der Erreichung des einstweiligen Rechtsschutzes ( Widerspruch/ Klage mit aufschiebender Wirkung bis zum Verwaltungsgericht zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung , solltet der Antrag auf Sofortvollzug gestellt werden).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grundwasserabsenkungen beim Bau von Windenergieanlagen sind i. Allg. auf 50-200 m beschränkt. Dem Gutachter ist die besondere Grundwassersituation im Gebiet bekannt und sämtliche Teilaspekte der Thematik zum Grundwasser sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Gemäß der den Verfahrensunterlagen beigefügten Geotechnischen Stellungnahme zum Schutzgut Boden und Wasser vom Büro Dr. Lübke weisen die abdeckenden Torf-/Kleischichten nur eine geringe Scherfestigkeit und eine vergleichsweise hohe Durchlässigkeit auf. Anhand der vorliegenden Ergebnisse ist mit nur sehr geringen Druckdifferenzen des Grundwassers zwischen der Torfschicht und den darunter anstehenden Sanden zu rechnen. Von einem extrem gespannten Grundwasserleiter ist daher nicht auszugehen. Der Themenbereich der Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabens auf das Grundwasser wurde dadurch ausreichend und umfassend im Rahmen der Bauleitplanung abgearbeitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastungen hervorgerufen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Einige grundsätzliche Anmerkungen/ Erläuterungen zum Thema Schall:</p> <p>Sogenannte Schallgutachten in den Planungsunterlagen</p> <p>Bei diesem „ Gutachten „ handelt es sich lediglich um Schallprognosen bzw um die rechnerische Überprüfung von vorgelegten Schallprognosen/ Berechnungen in den Antragsunterlagen , die mittels Rechenmodellen erstellt werden, auf der Basis der BIMSCH und TA - Lärm sowie der geltenden Normen. Alle diese Berechnungen basieren auf Rechenmodellen, lt. geltenden Normen, immer noch auf der Basis der bodennahen Ausbreitung, da bisher keine anderweitige Grundlage vorliegt und entsprechende Rechenmodelle in der Erarbeitung sind.</p> <p>Des Weiteren finden in den vorliegenden Unterlagen die Wechselwirkung der verschiedenen Schallarten und deren Auswirkung keinerlei Berücksichtigung.</p> <p>- Verweis auf laufende Forschungsprojekte und Sachlagen sowie Argumentationen.</p> <p>1. Untersuchung der Wechselwirkung zwischen Luftschall und Körperschall Forschungsprojekt des BMWI - erste Erkenntnisse 2019</p> <p>Diese Wechselwirkung ist unstrittig bekannt, wird aber in keiner Schallprognose berücksichtigt.</p> <p>„ Aus der Tatsache heraus ist auch zu erklären, das die Wechselwirkung von beiden Schallarten die Wahrnehmungsschwellen von Personen deutlich herabsetzt.“</p> <p>Diese Wechselwirkung tritt dann an der vorhandenen Bausubstanz auf, wenn Körperschall und Luftschall auf das Gebäude treffen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu hinterfragen, wie im konkreten Fall die Entkoppelung der Gondel zum Turm an geplanter WKA umgesetzt ist, um die Ausbreitung von Körperschall ( eine Art seismische Welle ) auch</p>	<p>werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird den Belangen des Schallschutzes insofern Rechnung getragen, dass ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen wird, der auf die gesetzlichen Vorgaben verweist.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Schallgutachtens nachgewiesen, dass der Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde gemäß BImSchG (der Landkreis) prüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte bei Realisierung der Planung und unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen und in Wechselwirkungen mit diesen, die der Behörde aufgrund vergangener Genehmigungen oder vorliegender sonstiger Anträge bekannt sind, beim Betrieb eines Windparks eingehalten werden können und/oder ob der Betrieb ggf. gesteuert werden muss, damit die Einhaltung der Grenzwerte gesichert werden kann.</p> <p>Gegen den Körperschall gibt es technische Vorkehrungen. Bereits 1994 schrieb G. Böhmeke in einem Aufsatz „Maßnahmen gegen Körperschall an Windkraftanlagen“ dazu folgendes: „Der unvermeidliche Körperschall des Getriebes und Generators kann durch Körperschallentkopplung wirkungsvoll vom Turm ferngehalten werden. Die Entkopplung kann durch eine flächige, elastische Lagerung der gesamten Getriebe/Generatorereinheit auf einer Grundplatte erfolgen. Die Lagerung auf Elastomeren hat sich gegen alle anderen federnden Bauteile durchgesetzt. Stahlfedern scheiden wegen ihrer zahlreichen Eigenfrequenzen im abzutrennenden Bereich aus. Alternativ realisiert werden doppelwandige Getriebegehäuse mit Sandfüllung, Gußeisen-Flanschringen am Turmkopf, doppelwandige sandgefüllte Turmbereiche, Auftragen von Entdröhnmasse auf die Turmwände und Anschweißen von speziellen Schwingungsdämpfer-Elementen. Im Einzelfall kann eine Kombination aus Entkopplung durch Elastomerteile und Zusatzmassen im Unterbau sinnvoll sein.“</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>unter Berücksichtigung der geologischen und topographischen Gegebenheiten vor Ort verhindert bzw. minimiert wird.</p> <p>2. Infraschall wird in den Prognosen gar nicht berücksichtigt.</p> <p>„ Laut Umweltbundesamt noch erheblicher Forschungsbedarf „,- erste Erkenntnisse 2019 3. Welche Schallarten gibt es und kommen bei Windkraftanlagen zum Tragen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schalldruckpegel / Schalleistung = Luftschall</li> <li>- Körperschall ( Übertragung von Vibrationen auf festen Untergrund und Weiterleitung über sehr großen Bereich, wie eine seismische Welle)</li> <li>- Infraschall ( tieffrequenter Schall kleiner 20 Hz)</li> </ul> <p>Alle Schallarten werden in den Prognosen, wenn überhaupt, nur einzeln bewertet, der Schwerpunkt der vorliegenden Prognosen liegt auf der Bewertung des Luftschall konkret dem Schalleistungspegel und Schalldruckpegel und wird in logarithmischer Darstellung angegeben.</p> <p>Diese Betrachtungsweise entspricht nicht mehr den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, auch wenn diese noch nicht endgültig belegt sein sollten und somit nicht den festgelegten Vorsorgeprinzipien.</p> <p>Es ist ebenfalls nicht erkennbar, welcher Grundsallpegel am konkreten Aufstellungsort zu Grunde gelegt wurde ( gilt für alle drei Schallarten ) und wie dieser sich gegebenenfalls im konkreten Fall auf den Summenschallpegel auswirkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Summenschallpegel ist das rechnerische Resultat ( Betonung auf rechnerisch ) des Schalldruckpegel bei Betrieb mehrerer Anlagen mit gleichen Grundsallpegel bei logarithmischer Bewertung )</li> <li>- Beispiel:        2 Anlagen Anhebung um Ca. 7%                          3 Anlagen Anhebung um Ca. 10%</li> </ul>	<p><u>Infraschall</u></p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (&lt; 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ... Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Im Resultat bewirkt dies, das das menschliche Ohr die Anhebung erheblich stärker empfindet - konkret bei einer Verschiebung um 10 dB ( A ) = Verdopplung der Wahrnehmung.</p> <p>Auf Grund des geschilderten bzw dargelegten Sachverhalt und der Tatsache, das aus unserer Betrachtung weder der Wechselwirkung noch den neuesten wissenschaftlichen Arbeiten im geplanten Vorhaben und in der Abwägung Rechnung getragen wird, ist dieses Vorhaben abzulehnen.</p> <p>Wir fordern auf Grund der geschilderten Sachverhalte und Einwendungen die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens, in welchem auch die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt werden, auch wenn diese noch mit Unsicherheiten behaftet sind. Dies entspräche dann auch den Prinzipien der UN- Erklärung und den Vorgaben der EU Kommission.</p> <p>Ohne den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede oder den Genehmigungsbehörden zu nahe treten zu wollen, kann ich mir nicht vorstellen, das die vorgelegten Gutachten / Prognosen sowie die angesichts der komplexen Thematik erarbeitete Abwägung zu 100% nachvollziehbar ist.</p> <p>Da die uns vorliegenden Unterlagen aus unserer Sicht nicht vollständig sind, stellen wir hiermit gleichfalls den Antrag auf Ablehnung des Bebauungsplanes und der Errichtung der geplanten WKA.</p> <p>Für den Fall, dass entgegen aller Erkenntnisse und gegen die Betroffenheit der anwohnenden Bürger diesem Bauvorhaben statt gegeben wird, erwarten wir umfangreiche Unterstützung der Gemeinde Rastede, die rechtzeitige Einleitung von Bestandsaufnahmen und Beweissicherungsverfahren zu Lasten des Bauvorhabenträgers sowie Unterstützung bei der Durchsetzung dieser Forderung. Dieses nicht nur für die durch Schwerlast Betroffenen Zuwegungen zu dem geplanten Baugebiet, insbesondere aber für sämtliche Immobilien und Grundstücke in dem Gefährdungsradius von Ca. 6 km um die geplanten Bauvorhaben.</p>	<p>Die Aussage wird zurückgewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde hält an der Weiterführung der Planung fest, da alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind und keine unüberwindbaren Raumwiderstände gegen die Verwirklichung des Vorhabens sprechen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Gemeinderat hat sich während des Bauleitplanverfahrens intensiv mit allen öffentlichen und privaten Belangen auseinandergesetzt. Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien durch Windkraft Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Rastede kann den Vorhabenträger nicht zur Durchführung von Beweissicherungsverfahren an privaten Anlagen verpflichten. Die Gemeinde Rastede stellt jedoch in Aussicht, die privaten Eigentümer bei der Forderung eines Beweissicherungsverfahrens zu unterstützen.</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Weiterhin erwarten wir, das Ersatz- und Kompensationsmassnahmen ortsnah durchgeführt werden.</p> <p>Um die tatsächlichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme und den Betrieb der WKA auf unsere Gesundheit und unsere Lebensqualität beurteilen zu können, ist ein Vergleich der künftigen mit den derzeitigen Immissionsgrenzwerten erforderlich. Dieser Vergleich fehlt jedoch in den Planungsunterlagen.</p> <p>Wir stellen ausdrücklich fest, das für uns durch den Bau und den Betrieb der WKA in Zukunft Beeinträchtigungen auftreten können, von denen wir heute noch nicht absehen können, das und in welcher Form Sie auf - oder eintreten werden. Dies betrifft unsere materielle und persönliche Unversehrtheit, unsere Gesundheit und unser Eigentum.</p> <p>Wir machen also auch unseren Einwand für die noch nicht absehbaren Tatbestände geltend, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit diesem Projekt stehen.</p> <p>Kopie an den Landkreis Ammerland als Genehmigungsbehörde</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung Kompensationsmaßnahmen ortsnah durchzuführen. Im Fall von Windparkplanungen kann dies sogar kontraproduktiv sein, da durch eine Aufwertung von Flächen im Nahbereich kollisionsgefährdete Arten angezogen werden und geschädigt werden. Die Kompensationsflächen stehen in einem funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffsflächen bzw. befinden sich in derselben naturräumlichen Einheit, so dass keine anderen Flächen als die bereits festgesetzten bereit zu stellen sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ermittlung des schalltechnischen Gutachtens erfolgte unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, so dass ermittelt wurde, welchen Schalleistungspegel die Windenergieanlagen emittieren dürfen, um die Vorgaben der TA Lärm auf die umgebende Wohnbebauung einzuhalten. Ein Vergleich der Ist-Situation mit der zukünftigen Situation ist nicht erforderlich. Durch die Planung werden keine Rechte verletzt, die gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jeder Bürger hat nach jeder Projektverwirklichung jederzeit die Möglichkeit bei der zuständigen Genehmigungsbehörde Fragen bzw. Forderungen nach Messungen bspw. von Lärmpegeln u. a. zu stellen, wenn er der Meinung ist, dass den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Bestimmungen der Genehmigung nicht entsprochen wird.</p>
<p><b>Bürger 5:</b></p>	
<p>Nachdem unsere Einwendung vom 9/2016 im Rahmen der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung keine oder nur ungenügende Berücksichtigung in den Gemeindegremien gefunden haben , erheben wir diese nachdrücklich und ergänzend erneut .</p> <p>Es ist ernüchternd - eher schon schockierend -, wie gewählte Vertreter</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese in Abwägungen üblichen Formulierungen zeigen neutral auf, dass der entsprechende thematische Punkt der Stellungnahme von der Politik der Gemeinde als solcher wahrgenommen wurde. Eine Oberflächlichkeit oder Arroganz ist dieser Aussage nicht zu entnehmen und dieser Interpretation wird von Seiten der Gemeinde entschieden widersprochen. Ein Hinweggehen über Anregungen in</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>und Verwaltung in ihren Abwägungsvorschlägen ihrer Planung im derzeit gültigen rechtlichen Rahmen sehen, berechnete 'Interessen und Sorgen von betroffenen Bürgern als „Hinweise zur Kenntnis nehmen ."</p> <p>Es ist mehr als ernüchternd, dass die Gemeinde Rastede sich in ihren Abwägungsvorschlägen darauf beruht, den gesetzlichen Anforderungen „Genüge getan zu haben," „.</p> <p>So sieht keine sinnvolle und bürgernahe Planung aus .</p> <p>Und wer sich darauf beruft „Genüge getan zu haben „, muss sich fragen lassen, ob Er oder Sie noch bereit oder in der Lage ist, die Verantwortung, die übertragen wurde, noch im Sinne der Übertragenden wahrzunehmen!</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat, obwohl derzeit etliche und wesentliche Rahmenbedingungen und Grenzwerte zur Errichtung von Windkraftanlagen(WKA) in der Veränderung und / oder in der Diskussion stehen, die Änderung der o.g. Baupläne zur Genehmigung der Errichtung von 3 bzw. 5 WKA beschlossen.</p> <p>Nachdem der Ortsteil Delfshausen der Gemeinde Rastede schon durch die Planung der BAB 20 erheblich betroffen ist, wäre zu erwarten gewesen, dass der Verwaltungsausschuss in diesem Fall einer besonderen Sorgfalts.-und Fürsorgepflicht nachkommt. Dieses ist ganz offensichtlich nicht erfolgt.</p> <p>Nach dem LK Ammerland 2013 eine Windpotentialstudie veröffentlicht hat, sind alle anderen Gemeinden noch in Wartestellung. Netzausbau und die Abnahme erzeugter Energie sind nicht gesichert.</p>	<p>der Stellungnahme, die eine konkrete Auseinandersetzung bzw. Abwägung bedingen, ist dadurch nicht erfolgt. Ein Abwägungsausfall, oder Abwägungsdefizit liegt eindeutig nicht vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesetze oder Richtlinien werden von Zeit zu Zeit geändert. Sollte dies der Fall sein, so gibt es Übergangsvorschriften, welche den Umgang mit laufenden Vorhaben in Bezug auf das zu berücksichtigende Gesetz / die zu berücksichtigende Richtlinie regeln. Von einer Planung abzusehen bzw. eine Planung auf unbestimmte Zeit zu vertagen, weil sich Grundlagen ändern, kann nicht Ziel einer kommunalen Entwicklung sein. Die Gemeinde Rastede hat sämtliche gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens eingehalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht für die Genehmigungsbehörde die Möglichkeit - auch im Nachgang zu einer Genehmigung – steuernd bzw. nachregulierend einzugreifen, wenn sich planungsrelevante Kriterien / Anforderungen ändern sollten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde das Vorhaben der Autobahn im Rahmen der kumulativen Betrachtung von Projekten berücksichtigt, um so das Zusammenwirken beider Projekte auf die verschiedenen Schutzgüter darstellen zu können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Weiterleitungs- und Speicherproblematik ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Stromtrassen, die den erzeugten Windstrom weiterleiten können, werden vor 2025 nach öffentlichen Informationen nicht fertig sein. Über diesen Zeitraum müssen immer wieder Windparks abgeschaltet werden, da mehr Windstrom erzeugt wird, als die Netze aufnehmen können.</p> <p>Das die Gemeinde Rastede, wie sie in ihren Abwägungsvorschlägen argumentiert, einen Beitrag zur Energiewenden leisten möchte, ist zwar grundsätzlich verständlich, unter diesen Voraussetzungen allerdings hinterfragenswert und unter diesen Umständen nicht akzeptabel.</p> <p>Unabhängig von der Zerstörung eines höchst erhaltenswerten Landschaftsbildes muss das die Gemeinde Rastede, wie sie in ihren Abwägungsvorschlägen argumentiert, einen Beitrag zur Energiewenden leisten möchte, ist zwar grundsätzlich verständlich, unter diesen Voraussetzungen allerdings hinterfragenswert und unter diesen Umständen nicht akzeptabel.</p> <p>Unabhängig von der Zerstörung eines höchst erhaltenswerten Landschaftsbildes muss doch die Frage gestellt werden, welches Planer auf den Gedanken kommen, in solchen vorliegenden höchst sensiblen hydrogeologischen Bereichen, diese Bauvorhaben ...wie Windparks oder Autobahn mit Tiefgründungen und Grundwasserabsenkungen durchführen zu können, Schwerlastverkehr über Moorstraßen fahren zu wollen, alles aus der angestrebten theoretischen Machbarkeit heraus, ohne Berücksichtigung und entgegen der direkten Erfahrung, die schon andere, die dieses ebenso gesehen haben, schon zuvor gemacht haben.</p> <p>Wir verweisen in dieser Hinsicht auf den Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverband OOWV, der 1995 unter ähnlichen angenommenen Voraussetzungen hier eine Grundwasserabsenkung vorgenommen hat, die zu erheblichen Schäden und Auswirkungen weit über den theoretisch angenommenen Bereich geführt hat, bis hin zum Abriss von Hausanschlüssen durch plötzliche Versakungen und Setzungen. Das es durch die hier im Ortsteil Delfshausen verlegte Erdgasleitung mit Hausanschlüssen nicht zu einer größeren Katastrophe gekommen ist, ist ausschließlich einem glücklichen Umstand zu verdanken und nicht einer planerischen Voraussicht!</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Bauplanung wurden sämtliche öffentlichen Belange berücksichtigt und sich mit den planungsspezifischen Fragestellungen und Anforderungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben umfassend und aktuell auseinandergesetzt. Diese Auseinandersetzung führte zu dem Ergebnis, dass keine unüberwindbaren Planungshemmnisse, welche der Umsetzung der Bauleitplanung entgegenstehen, vorliegen. Aus Sicht der Gemeinde Rastede bestehen daher keine Gründe, die gegen das Projekt sprechen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><b>Wir leben in unmittelbarer Nähe des Planungsraumes und erheben hiermit fristgerecht folgende Einwendungen gegen das im Betreff genannte 'Planungs.- und Bauvorhaben:</b></p> <p><b>Begründung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einen wesentlichen Wertverlust unserer Gebäude und Grundstücke ! Wenn in den Abwägungsvorschlägen davon ausgegangen wird, dass dieses nur einer subjektiven Wahrnehmung entspricht, sollten doch Nachfragen bei ortsansässigen Immobilienmarktlern erfolgen, die dieses eindeutig widerlegen.</li> </ol>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „<i>die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.</i>“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>2. Verlust an erheblicher Lebensqualität durch Bauverkehr von Schwerlastfahrzeugen und Schwerlastgeräten durch den Betrieb der <b>WKA</b>.                      Wenn in den Abwägungsvorschlägen erwidert wird, dass temporär Bauvorhaben hinzunehmen sind, ist doch klar erkennbar, dass es sich hier nicht um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen handelt. Kurzzeitliche Beeinträchtigungen, die hinzunehmen sind, wie in den Abwägungsvorschlägen entgegnet, entsprechen nicht den Tatsachen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden <b>dauerhaft sein</b>.</p> <p>3. Gebäude. - Straßen. - und Wegschäden durch starken Bauverkehr mit Schwerlastendurch weite Schwingungsübertragung über den Moorboden: Wenn die Gemeinde Rastede vom Vorhabenträger eine Bestandsaufnahme der betroffenen Gemeindestraßen und der Wirtschaftswege erwartet, ist es eine Verhöhnung der Betroffenen Anwohner, wenn diese von der Gemeinde aufgefordert werden, sich privat mit dem Vorhabenträger für eine solche in Verbindung zu setzen.</p> <p>4. Die Gemeinde ist nach den geschützten Süßwassermuscheln in diesem Bereich des „Schwarzen Grabens.“ Diese Muscheln stehen auf der Roten Liste .</p> <p>Schon die gewöhnliche, regelmäßige Gewässerunterhaltung stellt</p>	<p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Bau des Windparks ist zeitlich begrenzt. Kurzzeitige Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, wie es z.B. auch hinzunehmen wäre, wenn in einem Wohngebiet ein Haus gebaut würde oder andere Bauarbeiten auf Nachbargrundstücken stattfänden. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der eigenen Umgebung. Das wirtschaftliche und gesellschaftliche Treiben, sofern es sich im gesetzlichen Rahmen bewegt, ist daher hinzunehmen. Der Betrieb sowie die Anlage als solches wirken hingegen dauerhaft für die Zeit des Betriebes der Windenergieanlagen. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt und über Ersatzflächen kompensiert.</p> <p>Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde Rastede bewusst. Daher wird im Vorfeld durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen, geprüft. Sofern erforderlich werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt. Dieses Vorgehen entspricht der üblichen Vorgehensweise und findet konkretisierend auf Ebene der Genehmigungsplanung statt. Die Gemeinde Rastede wird ihre gemeindlichen Interessen und Belange in diesem Rahmen vertreten, ist jedoch nicht verantwortlich für Privateigentum Dritter.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem „Schwarzen Graben“ ist der Lehmdermoorgraben gemeint, welcher sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet. Der Graben wird durch die Bauleitplanung in seinem Zustand nicht verändert, so dass keine Auswirkungen auf die Süßwassermuschel zu befürchten sind.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewässerunterhaltung nicht Gegen-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>keine privilegierte Nutzung im Sinne des Gesetzes dar. Bei einem Ausbau des Weges zur Gemeindestraße ist von erheblichen Auswirkungen auf den Muschelbestand auszugehen, was bei diesen streng geschützten Arten einen Strafbestand darstellt.</p> <p><b>5. Erhebliche Gesundheitsgefährdungen durch Immissionen, insbesondere durch Schall und Schattenwurf:</b>                      Beeinträchtigung des Schlafs, der Erholung, Entspannung und Ruhe                      Beeinträchtigung und des Leistungsvermögens, dadurch auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigung der Arbeitsleistung</li> <li>- Konzentrationsstörungen</li> <li>- Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens aufgrund Lärm bedingter Nervosität etc.</li> </ul>	<p>stand der Bauleitplanung ist.</p> <p>Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird den Belangen des Schallschutzes insofern Rechnung getragen, dass ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen wird, der auf die gesetzlichen Vorgaben verweist.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Schallgutachtens nachgewiesen, dass der Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde gemäß BImSchG (der Landkreis) prüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte bei Realisierung der Planung und unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen, die der Behörde aufgrund vergangener Genehmigungen oder vorliegender sonstiger Anträge bekannt sind, beim Betrieb eines Windparks eingehalten werden können und/oder ob der Betrieb ggf. gesteuert werden muss, damit die Einhaltung der Grenzwerte gesichert werden kann.</p> <p><u>Infraschall</u>                      Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><b>6. mangelnde Anpassung der Vorgaben an sinnvollen Schutzabständen</b>  ehe Regelung Bayern vom 17.11.2014 : 10-H Regel, das bedeutet im vorliegenden Fall bei der vorgegebenen Bauhöhe von 150m einen  <b>Schutzabstand zur Wohnbebauung von 1,5km)</b>  Es handelt sich hier im betroffenen Bereich nicht um einen Außenbereich mit vereinzelt Gehöften, sondern um vornehmliche Wohnbebauung.</p>	<p><i>oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (&lt; 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen." Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung richtet sich nach den niedersächsischen Vorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Information: Der Abstand von 10 H bezieht sich nur auf Siedlungen (Bebauungsplangebiete und im Zusammenhang bebaute Ortssteile gem. § 34 BauGB) und nicht auf Wohngebäude im Außenbereich.</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Für den Fall, dass entgegen aller Erkenntnisse und gegen die Betroffenheit der anwohnenden Bürger diesem Bauvorhaben stattgegeben wird, erwarten wir:</p> <p>Eine umfangreiche Unterstützung der Gemeinde Rastede und rechtzeitige Bestandsaufnahme und -sicherungen vom Bauvorhabenträger.</p> <p>Dieses nicht nur für die durch Schwerlast betroffenen Zuwendung zu dem geplanten Baugebiet, insbesondere aber für sämtliche Immobilien und Grundstücke in dem Gefährdungsradius von ca.6km um die geplanten Bauvorhaben.</p> <p>Weiterhin erwarten wir, dass Ersatz -und Kompensationsmaßnahmen ortsnah durchgeführt werden.</p> <p>Um die tatsächlichen Auswirkungen und die Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme und den Betrieb der WKA auf unsere Gesundheit und unsere Lebensqualität beurteilen können, ist ein Vergleich der künftigen mit den derzeitigen Lärmimmissionsgrenzwerten erforderlich. Dieser Vergleich fehlt jedoch in den Planungen.</p> <p>Wir stellen ausdrücklich fest, dass für uns durch den Bau und den Betrieb der WKA in Zukunft Beeinträchtigungen auftreten können, von denen wir heute noch nicht absehen können, dass und in welcher Form sie auf - bzw eintreten werden.</p> <p>Dies betrifft unsere materielle und persönliche Unversehrtheit, unsere Gesundheit und unser Eigentum.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Rastede kann den Vorhabenträger nicht zur Durchführung von Beweissicherungsverfahren an privaten Anlagen verpflichten. Die Gemeinde Rastede stellt jedoch in Aussicht, die privaten Eigentümer bei der Forderung eines Beweissicherungsverfahrens zu unterstützen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung Kompensationsmaßnahmen ortsnah durchzuführen. Im Fall von Windparkplanungen kann dies sogar kontraproduktiv sein, da durch eine Aufwertung von Flächen im Nahbereich kollisionsgefährdete Arten angezogen werden und geschädigt werden. Die Kompensationsflächen stehen in einem funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffsflächen bzw. befinden sich in derselben naturräumlichen Einheit, so dass keine anderen Flächen als die bereits festgesetzten bereit zu stellen sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ermittlung des schalltechnischen Gutachtens erfolgte unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, so dass ermittelt wurde, welchen Schalleistungspegel die Windenergieanlagen emittieren dürfen, um die Vorgaben der TA Lärm auf die umgebende Wohnbebauung einzuhalten. Ein Vergleich der Ist-Situation mit der zukünftigen Situation ist nicht erforderlich. Durch die Planung werden keine Rechte verletzt, die gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jeder Bürger hat nach jeder Projektverwirklichung jederzeit die Möglichkeit bei der zuständigen Genehmigungsbehörde Fragen bzw. Forderungen nach Messungen bspw. von Lärmpegeln u. a. zu stellen, wenn er der Meinung ist, dass den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Bestimmungen der Genehmigung nicht entsprochen wird.</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Wir machen also auch unseren Einwand für die noch nicht absehbaren Tatbestände geltend, die direkt oder indirekt im Zusammenhang Projekt stehen.</p> <p><u>Kopie an den Landkreis Ammerland als Genehmigungsbehörde</u></p>		
<b>Bürger 6:</b>		
<p>Hiermit möchte gegen den Bau der Windkraft fristgerecht Einwendung vorbringen.</p> <p>Durch den Bau der Anlagen hat es Auswirkung auf das Land und den Boden ,und der Umwelt Bei solcher Anlagen, wird den Boden,Wasser entzogen Grundwasserstandsveränderungen hervorgerufen. Beim Bau solcher Anlagen geht das nicht ohne Grundwassersenkung, das heißt, das den Moorboden Wasser entzogen , das Moor sinkt, das kann in Kilometer Entfernung noch zu Absackungen führen, was nicht zu berechnen ist .Bei den Häuser können die Rammpfähle in Mitleidenschaft gezogen werden ,Pflasterungen versacken,Und das Land sinkt. , ,</p> <p>Durch das Ausbaggern der Erde ,und das Abpumpen des Moorwasser ist . ...Sondermüll..</p> <p>Durch die Windkraft fallen die Immobilien Preise die Wohnqualität <b>lässt</b> nach.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grundwasserabstrahlungskradien beim Bau von Windenergieanlagen sind i. Allg. auf 50-200 m beschränkt. Dem Gutachter ist die besondere Grundwassersituation im Gebiet bekannt und sämtliche Teilaspekte der Thematik zum Grundwasser sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Der Themenbereich der Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabens auf das Grundwasser wurde dadurch ausreichend und umfassend im Rahmen der Bauleitplanung abgearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kausalität zwischen Ausbaggern von Material mit einer Absenkung von Wasser und der Einstufung eines Materials als Sondermüll nicht besteht.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Durch den Lärm der Rotorblätter können sich Krankheiten einstellen , wie bei Menschen und Tieren.</p> <p>Und was für ein Material aufwand muss betrieben werden ,um eine feste Gründung zur Windkraft , Gewähr zu leisten.</p> <p>Die Brücken sind für so eine Belastung nicht ausgelegt, geschweige den die Straßen , wenn vielleicht es zu Ausbesserungsarbeiten kommt , aber</p>	<p>des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt.</p> <p>Durch die vorliegende Planung und das nachgelagerte Genehmigungsverfahren wird die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte sichergestellt. Diese Grenzwerte wurden eingeführt, um eben diese gesundheitsschädlichen Wirkungen zu verhindern.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Standsicherheit der Gründung der Windenergieanlagen nachzuweisen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld der Planung ist eine Streckenprüfung durchgeführt worden, um alle Fahrwege auf deren Eig-</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>die Schäden die Später kommen , denn will es keiner gewesen sein.....</p> <p>Hinzu kommt wie viele Bäume an den Straßen gefällt werden müssen, um den Transport durchführen zu können.</p> <p>Wenn es zum Bau der Windkraftanlagen kommen sollte, fordere ich den Bauträger auf, den Ist- Zustand durch ein Gutachten auf meinem Hof und am Gebäude festzustellen....!</p>	<p>nung zu überprüfen und entsprechende Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung der Wege und Brücken vorzusehen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgt von Seiten der Genehmigungsbehörde eine entsprechende Beweissicherung als Nebenbestimmung, um etwaigen Schäden an Eigentum Dritter rechtlich begegnen zu können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten Bäume außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Zuge der Ertüchtigung von Fahrtwegen entfernt werden müssen, so ist dies im Zuge des Genehmigungsverfahrens u. a. kompensatorisch und artenschutzrechtlich abzuarbeiten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Im Rahmen der Genehmigungsplanung kann von Seiten der Genehmigungsbehörde eine entsprechende Beweissicherung als Bedingung in die Genehmigung aufgenommen werden, um etwaigen Schäden an Eigentum Dritter rechtlich begegnen zu können.</p>
<p><b>Bürger 7:</b></p>	
<p>Nachdem unsere Einwendungen vom 15. September 2016 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine oder nur ungenügende Berücksichtigung in den Gemeindegremien gefunden haben, erheben wir diese nachdrücklich und ergänzend erneut.</p> <p>Es ist ernüchternd - eher schon schockierend -, wie gewählte Vertreter und Verwaltung in ihren Abwägungsvorschlägen ihre Planung im derzeit gültigen rechtlichen Rahmen sehen und berechnete Interessen und Sorgen von betroffenen Bürgern ausschließlich als „Hinweise zur Kenntnis nehmen“. Es ist mehr als ernüchternd, dass die Gemeinde Rastede sich in ihren Abwägungsvorschlägen darauf beruft, den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan zu haben. So sieht keine sinnvolle und bürgernahe Planung aus. Und wer sich darauf beruft „Genüge getan zu haben“, muss sich fragen lassen, ob er oder sie noch bereit oder in der Lage ist, die Verantwortung, die übertragen wurde, noch im Sinne der Übertragenden wahrzunehmen !</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese in Abwägungen üblichen Formulierungen zeigen neutral auf, dass der entsprechende thematische Punkt der Stellungnahme von der Politik der Gemeinde als solcher wahrgenommen wurde. Eine Oberflächlichkeit oder Arroganz ist dieser Aussage nicht zu entnehmen und dieser Interpretation wird von Seiten der Gemeinde entschieden widersprochen. Ein Hinweggehen über Anregungen in der Stellungnahme, die eine konkrete Auseinandersetzung bzw. Abwägung bedingen, ist dadurch nicht erfolgt. Ein Abwägungsausfall, oder Abwägungsdefizit liegt eindeutig nicht vor.</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat, obwohl derzeitige etliche und wesentliche Rahmenbedingungen und Grenzwerte zur Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) in der Veränderung und/oder in der Diskussion stehen, die Änderung der o.g. Bauleitpläne zur Genehmigung der Errichtung von 3 bzw. 5 WKA beschlossen.</p> <p>Nachdem der Ortsteil Delfshausen der Gemeinde Rastede schon durch die Planung der BAB 20 erheblich betroffen ist, wäre zu erwarten gewesen, dass der Verwaltungsausschuss in diesem Fall einer besonderen Sorgfalts- und Fürsorgepflicht nachkommt. Dieses ist ganz offensichtlich nicht erfolgt. Darüber hinaus findet bestehendes europäisches Recht keine Anwendung.</p> <p>Nachdem der LK Ammerland 201 3 eine Windpotentialstudie veröffentlicht hat, sind alle anderen Gemeinden noch in Wartestellung. Netzausbau und die Abnahme erzeugter Energie sind nicht gesichert. Stromtrassen, die den erzeugten Windstrom weiterleiten können, werden vor 2025 nach öffentlichen Informationen nicht fertig sein. Über diesen Zeitraum müssen immer wieder Windparks abgeschaltet werden, weil mehr Windstrom erzeugt wird als die Netze aufnehmen können.</p> <p>Das die Gemeinde Rastede, wie sie in ihren Abwägungsvorschlägen argumentiert, eine Beitrag zur Energiewenden leisten möchte, ist zwar grundsätzlich verständlich, unter diesen Voraussetzungen allerdings hinterfragenswert und unter diesen Umständen nicht akzeptabel.</p> <p>Unabhängig von der Zerstörung eines höchst erhaltenswerten Landschaftsbildes muss doch die Frage gestellt werden, welche Planer auf den Gedanken kommen, in solchen vorliegenden höchst sensiblen hydrogeologischen Bereichen, Bauvorhaben wie Windparks oder Autobahnen mit Tiefgründungen und Grundwasserabsenkungen durchführen zu können, Schwerlastverkehr über Moorstraßen führen zu wollen, alles aus der angestrebten theoretischen Machbarkeit heraus, ohne Berücksichtigung und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesetze oder Richtlinien werden von Zeit zu Zeit geändert. Sollte dies der Fall sein, so gibt es Übergangsvorschriften, welche den Umgang mit laufenden Vorhaben in Bezug auf das zu berücksichtigende Gesetz / die zu berücksichtigende Richtlinie regeln. Von einer Planung abzusehen bzw. eine Planung auf unbestimmte Zeit zu vertagen, weil sich Grundlagen ändern, kann nicht Ziel einer kommunalen Entwicklung sein. Die Gemeinde Rastede hat sämtliche gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde das Vorhaben der Autobahn im Rahmen der kumulativen Betrachtung von Projekten berücksichtigt, um so das Zusammenwirken beider Projekte auf die verschiedenen Schutzgüter darstellen zu können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Weiterleitungs- und Speicherproblematik ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung. Eine Bauleitplanung kann nur Flächennutzungen regeln.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat hat sich während des Bauleitplanverfahrens intensiv mit allen öffentlichen und privaten Belangen auseinandergesetzt. Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien durch Windkraft Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt.</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>entgegen der direkten Erfahrungen, die schon andere, die dieses ebenso gesehen haben, schon zuvor gemacht haben.</p> <p>Wir verweisen in dieser Hinsicht auf den Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverband OOWV, der 1995 unter ähnlichen angenommenen Voraussetzungen hier in unmittelbarer Nähe des geplanten Bebauungsbereiches eine Grundwasserabsenkung vorgenommen hat, die zu erheblichen Schäden und Auswirkungen weit über den theoretisch angenommenen Bereich geführt hat, bis hin zum Abriss von Hausanschlüssen durch plötzliche Versackungen und Setzungen. Das es durch die hier im Ortsteil Delfshausen verlegte Erdgasleitung mit Hausanschlüssen nicht zu einer größeren Katastrophe gekommen ist, ist nur ausschließlich einem glücklichen Umstand zu verdanken und nicht einer planerischen Voraussicht!</p> <p><b>Wir leben in unmittelbarer Nähe des Planungsraumes und erheben hiermit fristgerecht folgende Einwendungen gegen das im Betreff genannte Planungs- und Bauvorhaben:</b></p> <p><b>Begründung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einen wesentlichen Wertverlust unserer Gebäude und Grundstücke: Wenn in den Abwägungsvorschlägen davon ausgegangen wird, dass dieses nur einer subjektiven Wahrnehmung entspricht, sollten doch Nachfragen bei ortsansässigen Immobilienmaklern erfolgen, die dieses eindeutig widerlegen.</li> </ul>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust an erheblicher Lebensqualität durch Bauverkehr von Schwerlastfahrzeugen und -gerät und Betrieb der WKA: Wenn in den Abwägungsvorschlägen erwidert wird, dass temporäre Bauvorhaben hinzunehmen sind, ist doch klar erkennbar, dass es sich hier nicht um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen handelt. Kurzzeitliche Beeinträchtigungen, die hinzunehmen sind, wie in den Abwägungsvorschlägen entgegnet, entsprechen nicht den Tatsachen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden dauerhaft sein.</li> <li>• Gebäude-, Straßen- und Wegschäden durch starken Bauverkehr mit Schwerlasten durch weite Schwingungsübertragung über den Moorboden: Wenn die Gemeinde Rastede vom Vorhabenträger eine Bestandsaufnahme der betroffenen Gemeindestraßen und Wirtschaftswege erwartet, ist es eine Verhöhnung der betroffenen Anwohner, wenn diese von der Gemeinde aufgefordert werden, sich privat mit dem Vorhabenträger für eine solche in Verbindung zu setzen. Die Gemeinde ist nach den vorliegenden Erkenntnissen</li> </ul>	<p>einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Bau des Windparks ist zeitlich begrenzt. Kurzzeitige Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, wie es z.B. auch hinzunehmen wäre, wenn in einem Wohngebiet ein Haus gebaut würde oder andere Bauarbeiten auf Nachbargrundstücken stattfänden. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der eigenen Umgebung. Das wirtschaftliche und gesellschaftliche Treiben, sofern es sich im gesetzlichen Rahmen bewegt, ist daher hinzunehmen. Der Betrieb sowie die Anlage als solches wirken hingegen dauerhaft für die Zeit des Betriebes der Windenergieanlagen. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt und über Ersatzflächen kompensiert.</p> <p>Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde Rastede bewusst. Daher wird im Vorfeld durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen, geprüft. Sofern erforderlich werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt. Dieses Vorgehen entspricht der üblichen Vorgehensweise und findet konkretisierend auf Ebene der Genehmigungsplanung statt. Die Gemeinde</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>aufgefordert, die betroffenen Anwohner in Schutz zu nehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Zufahrt zur geplanten Bau- und Betriebsstelle über einen Wirtschaftsweg längs des Schwarzen Grabens führen soll, der zur Gemeindestraße erklärt werden soll. Diese Zuwegung ist für einen Schwerlastverkehr völlig ungeeignet. Eine Schwerlastnutzung kann nur erfolgen durch einen erheblichen und gesicherten Ausbau, der allerdings im Widerspruch steht zum Schutz der artenrechtlich geschützten Süßwassermuschel in diesem Bereich des „Schwarzen Grabens“. Diese Muscheln stehen auf der Roten Liste.</li> </ul> <p>Schon die gewöhnliche, regelmäßige Gewässerunterhaltung stellt keine privilegierte Nutzung im Sinne des Gesetzes dar. Bei einem Ausbau des Weges zur Gemeindestraße ist von erheblichen Auswirkungen auf den Muschelbestand auszugehen, was bei diesen streng geschützten Arten einen Strafbestand darstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebliche Gesundheitsgefährdungen durch Immissionen, insbesondere durch Schall, Infraschall und Schattenwurf: Beeinträchtigung des Schlafs, der Erholung, Entspannung und Ruhe Beeinträchtigung der Gesundheit und des Leistungsvermögens, dadurch auch <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1: Beeinträchtigung der Arbeitsleistung</li> <li>○ 2: Konzentrationsstörungen</li> <li>○ 3: Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens aufgrund Lärm bedingter Nervosität etc.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Rastede wird ihre gemeindlichen Interessen und Belange in diesem Rahmen vertreten, ist jedoch nicht verantwortlich für Privateigentum Dritter.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die für die Bauphase zu nutzenden Wege werden im Vorfeld des Vorhabens durch die Zulieferungsfirma im Hinblick auf die Traglasten überprüft und – sofern notwendig – ein Aufbau des Weges durchgeführt, um eine gleichmäßigere Lastverteilung zu ermöglichen. Mit dem „Schwarzen Graben“ ist der Lehmdermoorgraben gemeint, welcher sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet. Der Graben wird durch die Bauleitplanung in seinem Zustand nicht verändert, so dass keine Auswirkungen auf die Süßwassermuschel zu befürchten sind.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewässerunterhaltung nicht Gegenstand der Bauleitplanung ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird den Belangen des Schallschutzes insofern Rechnung getragen, dass ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen wird, der auf die gesetzlichen Vorgaben verweist.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Schallgutachtens nachgewiesen, dass der Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes aus</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p>immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde gemäß BImSchG (der Landkreis) prüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte bei Realisierung der Planung und unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen, die der Behörde aufgrund vergangener Genehmigungen oder vorliegender sonstiger Anträge bekannt sind, beim Betrieb eines Windparks eingehalten werden können und/oder ob der Betrieb ggf. gesteuert werden muss, damit die Einhaltung der Grenzwerte gesichert werden kann.</p> <p><u>Infraschall</u>  Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (&lt; 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zerstörung des Landschaftsbildes und schutzwürdiger Gebiete: Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in den Abwägungsvorschlägen beschrieben und als <b>erheblich</b> eingestuft. Die Gemeinde gibt trotz der zuvor genannten Erkenntnisse der Errichtung eines Windparks den Vorrang und stuft ortsnahe Kompensationsmaßnahmen als „kontraproduktiv“ ein.</li>   <li>• mangelnde Anpassung der Vorgaben an sinnvollen Schutzabständen (siehe Regelung Bayern vom 17.11.2014: 10-H-Regel, das bedeutet im vorliegenden Fall bei der vorgegeben Bauhöhe von 150m einen <b>Schutzabstand zur Wohnbebauung von 1,5km</b>). Es handelt sich hier im betroffenen Bereich nicht um einen Außenbereich mit vereinzelt Gehöften sondern faktisch um eine vornehmliche Wohnbebauung.</li> </ul> <p>Wenn das Bundesland Bayern solche Vorgaben machen kann, stellt sich hier auch die Frage, warum das Land Niedersachsen und hier auch die Gemeinde Rastede und der Landkreis Ammerland nicht vergleichbare Schutzzonen vorgeben wollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung von Brut- und Rastvögelplätzen - die derzeitige Erfassung ist nicht aktuell: Schon im Winter/Frühjahr 2017/18 wurde vom NABU Rastede dokumentiert, dass sich das faktische Vogelschutzgebiet nördlich der Jade deutlich auf den südlichen Bereich - also im Bereich des geplanten Windparks und der eben-</li> </ul>	<p><i>Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen.</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einstufung einer „erheblichen Beeinträchtigung“ für ein Schutzgut ist kein Ausschlussgrund, um das Vorhaben nicht weiterzuführen. Vielmehr sind die gesetzlichen Vorgaben u. a. zur Eingriffsregelung zu beachten und umzusetzen, wie es bei der vorliegenden Planung durchgeführt worden ist. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung Kompensationsmaßnahmen ortsnahe durchzuführen. Im Fall von Windparkplanungen kann dies sogar kontraproduktiv sein, da durch eine Aufwertung von Flächen im Nahbereich kollisionsgefährdete Arten angezogen werden und geschädigt werden. Die Kompensationsflächen stehen in einem funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffsflächen bzw. befinden sich in derselben naturräumlichen Einheit, so dass keine anderen Flächen als die bereits festgesetzten bereit zu stellen sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung richtet sich nach den niedersächsischen Vorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Information: Der Abstand von 10 H bezieht sich nur auf Siedlungen (Bebauungsplangebiete und im Zusammenhang bebaute Ortssteile gem. § 34 BauGB) und nicht auf Wohngebäude im Außenbereich.</p> <p>Jede Gemeinde ist verpflichtet, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu verschaffen. Das Land Niedersachsen setzt hierzu im Windenergieerlass konkrete Forderungen fest. Es ist zu bezweifeln, dass diese Ziele mit derart großen Schutzabständen zu erreichen sind. Insoweit hat sich die Gemeinde Rastede schon mit Aufstellung der Standortpotenzialstudie gegen derart große Schutzabstände entschieden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in 2015/2016 zum Projektvorhaben durchgeführten Kartierungen wurden nach den gültigen Erfassungsmethoden des NLT-Papiers (2014) mit der daraufhin erfolgten Bewertung von Brut- und Gastvogelräumen nach aktuellen anzuwendenden Standards von BEHM &amp; KRÜGER (2013) sowie KRÜGER et al. (2013) durch-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>so geplanten BAB 20 ausgeweitet hat. Weiterhin zu Ergänzung:</p> <p>Es brütet seit Jahren in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes ein Weißstorchpaar. Siehe auch Stellungnahme des NABU Rastede vom 14.09.2016 !</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wie auf der Informationsveranstaltung am 13.09.2016 bekannt gemacht wurde, erfolgt die Gründung der Fundamente der WKA mit einer Grundwasserabsenkung. Spätestens, nachdem der OOWV 1995 eine Grundwasserabsenkung im gleichen Gebiet mit erheblichen Schädigungen an Gebäuden und Landschaft durchgeführt hat, müsste allgemein bei den Fachinstanzen bekannt sein, dass das gesamte Gebiet des Rasteder Moores einem gespannten Grundwasserleiter aufliegt ( siehe auch Gutachten zu den Auswirkungen der Grundwasserabsenkung im Raume Delfshausen aus Anlass der Baumaßnahme „Sanierung der Trinkwasserleitung DN 300“ von Kurt Wöbken Dipl.-Ing, ltd. Baudirektor a.D. vom Januar 1996 - eine Kopie dieses Gutachtens wurde der Gemeinde zur Kenntnis überlassen !). <u>Eine Absenkung des Grundwasserspiegels durch die angestrebten Baumaßnahmen führt unweigerlich zu erheblichen Versackungen und Gebäudeschäden. Das nicht nur in einem Absenkungstrichter in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens, sondern in ei-</u></li> </ul>	<p>geführt. Sie ergaben für das unmittelbare Projektgebiet für Brutvögel maximal lokale und für Gastvögel maximal nationale Bedeutung. Damit ein Gebiet als ein faktisches Vogelschutzgebiet gilt, muss es die Kriterien für ein Vogelschutzgebiet erfüllen. Das vorliegende Plangebiet und seine Umgebung ist weder als Ramsar-Gebiet (Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung) noch als ein IBA-Gebiet (Important Bird Area) in der überarbeiteten Gesamtliste von SÜDFELDT et al. (2002) geführt. Es gibt demzufolge keine Hinweise darauf, dass es sich bei dem Plangebiet um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt. Eine Ablehnung des Vorhabens ergibt sich für die Gemeinde nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der bekannte Weißstorchbrutplatz in der Dörpstraat 152 wurde vom Büro Sinning bei den Erfassungen berücksichtigt, jedoch konnte während der Erfassungsdurchgänge kein brütendes Paar dort festgestellt werden. Auch die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse zeigen deutlich, dass bei dem Erfassungspunkt 2 aus Süden kommend (oder in Richtung Süd abgehend) keine Flugbewegungen festgestellt wurden, die auf einen besetzten Horst hingewiesen hätten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grundwasserabsenkungen beim Bau von Windenergieanlagen sind i. Allg. auf 50-200 m beschränkt. Dem Gutachter ist die besondere Grundwassersituation im Gebiet bekannt und sämtliche Teilaspekte der Thematik zum Grundwasser sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Der Themenbereich der Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabens auf das Grundwasser wurde dadurch ausreichend und umfassend im Rahmen der Bauleitplanung abgearbeitet. Gemäß der den Verfahrensunterlagen beigelegten Geotechnischen Stellungnahme zum Schutzgut Boden und Wasser vom Büro Dr. Lübke weist die abdeckenden Torf-/Kleischichten nur eine geringe Scherfestigkeit und eine vergleichsweise hohe Durchlässigkeit auf. Anhand der vorliegenden Ergebnisse ist mit nur mit sehr geringen Druckdifferenzen des Grundwassers zwischen der Torfschicht und den darunter anstehenden Sanden zu rechnen. Von einem extrem gespannten Grundwasserleiter ist daher nicht auszugehen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><u>nem Bereich, der sich über das gesamte Rasteder Moor erstreckt.</u> Wenn dies den planerischen Instanzen, der Gemeinde und dem Landkreis bisher nicht bekannt sein sollte, darf man erwarten, dass sie sich in entsprechende Kenntnis setzen. Wenn dieses nicht geschieht, muss man von grober Fahrlässigkeit ausgehen !</p> <p>Für den Fall, entgegen aller Erkenntnisse und gegen die Betroffenheit der anwohnenden Bürger, dass diesem Bauvorhaben stattgegeben wird, erwarten wir:</p> <p>Eine umfangreiche Unterstützung der Gemeinde Rastede und rechtzeitige Bestandsaufnahmen und -sicherungen vom Bauvorhabenträger. Dieses nicht nur für die durch Schwerlast betroffenen Zuwegungen zu dem geplanten Baugebiet, <u>insbesondere aber für sämtliche Immobilien und Grundstücken in dem Gefährdungsradius von ca. 6km um die geplanten Bauvorhaben.</u></p> <p>Weiterhin erwarten wir, dass Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen ortsnah durchgeführt werden.</p> <p>Um die tatsächlichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme und den Betrieb der WKA auf unsere Gesundheit und unsere Lebensqualität beurteilen zu können, ist ein Vergleich der künftigen mit den derzeitigen Lärmimmissionsgrenzwerten erforderlich. Dieser Vergleich fehlt jedoch in den Planungsunterlagen.</p> <p>Wir stellen ausdrücklich fest, dass für uns durch den Bau und den Betrieb der WKA in Zukunft Beeinträchtigungen auftreten können, von denen wir</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede kann den Vorhabenträger nicht zur Durchführung von Beweissicherungsverfahren an privaten Anlagen verpflichten. Die Gemeinde Rastede stellt jedoch in Aussicht, die privaten Eigentümer bei der Forderung eines Beweissicherungsverfahrens zu unterstützen.</p> <p>Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung Kompensationsmaßnahmen ortsnah durchzuführen. Im Fall von Windparkplanungen kann dies sogar kontraproduktiv sein, da durch eine Aufwertung von Flächen im Nahbereich kollisionsgefährdete Arten angezogen werden und geschädigt werden. Die Kompensationsflächen stehen in einem funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffsflächen bzw. befinden sich in derselben naturräumlichen Einheit, so dass keine anderen Flächen als die bereits festgesetzten bereit zu stellen sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ermittlung des schalltechnischen Gutachtens erfolgte unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, so dass ermittelt wurde, welchen Schalleistungspegel die Windenergieanlagen emittieren dürfen, um die Vorgaben der TA Lärm auf die umgebende Wohnbebauung einzuhalten. Ein Vergleich der Ist-Situation mit der zukünftigen Situation ist nicht erforderlich. Durch die Planung werden keine Rechte verletzt, die gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jeder Bürger hat nach jeder Projektverwirklichung jederzeit die Möglichkeit bei der zuständigen Ge-</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>heute noch nicht absehen können, dass und in welcher Form sie auf- oder eintreten werden. Dies betrifft unsere materielle und persönliche Unversehrtheit, unsere Gesundheit und unser Eigentum. Wir machen also auch unseren Einwand für die noch nicht absehbaren Tatbestände geltend, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit diesem Projekt stehen.</p> <p><u>Kopien an den Landkreis Ammerland als Genehmigungsbehörde</u></p>	<p>Genehmigungsbehörde Fragen, Forderungen nach Messungen bspw. von Lärmpegeln u. a. zu stellen, wenn er der Meinung ist, dass den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Bestimmungen der Genehmigung nicht entsprochen wird.</p>
<p><b>Bürger 8:</b></p>	
<p>In Bezug auf ihr Schreiben vom 05.07.2018 teilen wir Ihnen mit, dass die von uns mit Schreiben vom 18.09.2016 vorgebrachten Einwände hinsichtlich des Flächennutzungsplanes Windenergie „Lehmdermoor“ und die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 weiterhin Bestand haben.</p> <p>Die Abwägungsvorschläge mit dem Hinweis „Wird zur Kenntnis genommen“ und einer kurzen Begründung, dass man nicht gewillt ist, bestimmte Einwände nicht zu akzeptieren, können unsere Bedenken gegen das gesamte Vorhaben ebenfalls nicht zerstreuen bzw. beseitigen.</p> <p>Ergänzend zu den bisherigen Einwendungen führen wir folgendes an:</p> <p>Im Gutachten ist unter Punkt 3.1.2. -Erholung- gesagt, die zu planenden und zu errichtenden Windmühlen würden hinter der Autobahn A 20 zurück treten.</p> <p>Diese A 20 ist nicht vorhanden, befindet sich einem Planungsverfahren und kann somit nicht als Grundlage einer Argumentation im Gutachten mit einbezogen werden.</p> <p>Nimmt man diese Betrachtungsweise aus dem Gutachten heraus und bewertet die Feststellung des Gutachters neu, gibt es im Umkehrschluss somit doch erhebliche Einwirkungen durch die Windenergieanlagen und Bedenken in Bezug auf das Landschaftsbild.</p> <p>Ebenfalls stören die bereits vorhandenen „Windparks“ im Bereich Jade</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht wird in diesem Punkt noch einmal dahingehend verdeutlicht, dass die Trasse der A20 nicht der ausschlaggebende Grund für eine Einstufung der weniger erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf den Aspekt Erholung für das Schutzgut Mensch ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird in den aktuellen Verfahrensunterlagen in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild bereits von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen, welche entsprechend kompensiert werden muss. Der Umweltbericht wird die genannten Aspekte in Bezug auf eine klarere Formulierung überarbeiten. Bei den wesentlichen Aussagen zu den Umweltauswirkungen gibt es jedoch keine Änderungen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>und in naher Zukunft, die im Repowering errichteten Windmühlen in Hahn-Lehmden. Der gesamte Erholungsbereich im Außenbezirk wird dadurch stark gestört. So eben durch den Gutachter festgestellten ungehinderten weiten Blick in die Landschaft hinein.</p> <p>Das erstellte Gutachten ist für uns durch die mangelnde Sorgfalt bei der Erstellung und der Bewertung der oben genannten Dinge inhaltlich falsch bzw. bezieht unzutreffende nicht vorhandene Umstände mit ein.</p> <p>Aus diesem Grunde kann und darf dieses Gutachten nicht Grundlage der vorgesehenen Planung sein.</p> <p>Hinsichtlich des Problems mit dem Grundwasser wird an dieser Stelle nochmals hingewiesen.</p> <p>„Die Planer bekommen das Wasser schon in Griff, kann hier ebenfalls nicht als Sachargument gelten.</p> <p>An dieser Stelle sei ebenfalls noch einmal, eine Lanze für die Natur und die Vogelwelt gebrochen:</p> <p>In unserem Wohnbereich und dadurch in der Nähe der geplanten Windenergieanlagen haben sich zwischenzeitlich viele Vögel einen Lebensbereich geschaffen:</p> <p>Erwähnt sei der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kiebitz (Rote Liste - Kategorie 2 - stark gefährdet),</li> <li>- Rauchschwalbe (Rote Liste - Kategorie 3 - gefährdet),</li> <li>- Star (Rote Liste - Kategorie 3 gefährdet),</li> <li>- Weißstorch (Rote Liste - Kategorie 3 gefährdet),</li> <li>- Rotmilan (Rote Liste - Vorwarnliste),</li> <li>- Gartenrotschwanz (Rote Liste - Vorwarnliste).</li> </ul> <p>Wo ist sie geblieben - Feldlerche - ?</p> <p>Die Fledermäuse?</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Umweltbericht ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben des BauGB Bestandteil der Begründung und damit wesentliche Grundlage der Verfahrensunterlagen. Dass sich im Zuge der Beteiligungsverfahren Änderungen durch Hinweise aus der Bevölkerung und / oder von Seiten der Träger öffentlicher Belange ergeben oder Aspekte klarer formuliert werden müssen, ist kein Mangel der Unterlagen, sondern Bestandteil des Planungsprozesses.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er haben sich aus den Gutachten zu den hydrologischen Aspekten keine der Durchführung der Bauleitplanung entgegenstehenden Belange ergeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine grundlegende Diskussion zum Thema Artenschwund nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist.</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Für den Mäusebussard soll eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden.</p> <p>Jeder Landkreis entscheidet so positiv für sich mit dieser Ausnahmegenehmigung.</p> <p>Der Gesamtbestand ist dabei uninteressant, wird außer Betracht gelassen und ist in der Begründung wahrscheinlich nicht von Bedeutung, weil für diese eine durch jeden einzelnen Landkreis isoliert zutreffende Entscheidung Vorrang hat und nicht eine landesweite Betrachtung.</p> <p>Ein Flugschlag durch die Rotoren hat der Vogel in Kauf zu nehmen. Die Menge der getöteten Brutvögel im Offshore Windpark bei Helgoland sollten uns eine Mahnung sein.</p> <p>Einer beabsichtigten zu beantragenden Ausnahmegenehmigung wird an dieser Stelle bereits vehement im Sinne des Mäusebussards widersprochen.</p> <p>Die Planung, Änderung und Einordnung und des Freigabe des Gebietes als Bebauungsplan mit vielleicht zwei oder drei Windkraftanlagen stellt einen zu großen Eingriff in die Natur und für uns Bewohner dar. Der zu erwartende Nutzen kann diese ganzen Eingriffe und Schäden nicht aufwiegen.</p> <p>Unser Antrag lautet daher: Stellen Sie das sinnlose Projekt ein.</p> <p>Die Gemeinde. Rastede wird hier an dieser Stelle keinen großen Beitrag für die erneuerbare Energie des Landes Niedersachsen erbringen können.</p> <p>Es werden lediglich die noch vorhandenen Naherholungsgebiete und Lebensräume zerstört.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass der Landkreis nur über eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung entscheiden kann, wenn das Projekt den gesetzlich vorgegebenen Gründen entspricht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf verwiesen, dass gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Erhaltungszustand der jeweiligen Art im Rahmen einer Beantragung einer Ausnahme von Seiten der Genehmigungsbehörde berücksichtigt werden muss.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den artenschutzrechtlichen Anforderungen wurde mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, welche Bestandteil der Verfahrensunterlagen ist, Genüge getan.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Allen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Eingriffsermittlung mitsamt den Kompensationserfordernissen sowie die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange wird mit den Inhalten der Verfahrensunterlagen entsprochen, so dass aus bauleitplanerischer Sicht keine Belange entgegenstehen. Der Gemeinderat hat sich während des Bauleitplanverfahrens intensiv mit allen öffentlichen und privaten Belangen auseinander gesetzt. Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien durch Windkraft Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt. Die Gemeinde Rastede wird daher an der vorliegenden Bauleitplanung festhalten.</p>
<p><b>Bürger 9:</b></p>	
<p>Nachdem unsere Einwendungen vom 15. September 2016 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine oder nur ungenügende</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese in Abwägungen üblichen Formulierungen zeigen neutral auf, dass der entsprechende thematische</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Berücksichtigung in den Gemeindegremien gefunden haben, erheben wir diese nachdrücklich und ergänzend erneut.</p> <p>Es ist ernüchternd - eher schon schockierend -, wie gewählte Vertreter und Verwaltung in ihren Abwägungsvorschlägen ihre Planung im derzeit gültigen rechtlichen Rahmen sehen und berechnete Interessen und Sorgen von betroffenen Bürgern ausschließlich als „Hinweise zur Kenntnis nehmen“. Es ist mehr als ernüchternd, dass die Gemeinde Rastede sich in ihren Abwägungsvorschlägen darauf beruft, den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan zu haben. So sieht keine sinnvolle und bürgernahe Planung aus. Und wer sich darauf beruft „Genüge getan zu haben“, muss sich fragen lassen, ob er oder sie noch bereit oder in der Lage ist, die Verantwortung, die übertragen wurde, noch im Sinne der Übertragenden wahrzunehmen !</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat, obwohl derzeit etliche und wesentliche Rahmenbedingungen und Grenzwerte zur Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) in der Veränderung und/oder in der Diskussion stehen, die Änderung der o.g. Bauleitpläne zur Genehmigung der Errichtung von 3 bzw. 5 WKA beschlossen.</p> <p>Nachdem der Ortsteil Delfshausen der Gemeinde Rastede schon durch die Planung der BAB 20 erheblich betroffen ist, wäre zu erwarten gewesen, dass der Verwaltungsausschuss in diesem Fall einer besonderen Sorgfalts- und Fürsorgepflicht nachkommt. Dieses ist ganz offensichtlich nicht erfolgt. Darüber hinaus findet bestehendes europäisches Recht keine Anwendung.</p>	<p>Punkt der Stellungnahme von der Politik der Gemeinde als solcher wahrgenommen wurde. Eine Oberflächlichkeit oder Arroganz ist dieser Aussage nicht zu entnehmen und dieser Interpretation wird von Seiten der Gemeinde entschieden widersprochen. Ein Hinweggehen über Anregungen in der Stellungnahme, die eine konkrete Auseinandersetzung bzw. Abwägung bedingen, ist dadurch nicht erfolgt. Ein Abwägungsausfall, oder Abwägungsdefizit liegt eindeutig nicht vor. Der Gemeinderat hat sich während des Bauleitplanverfahrens intensiv mit allen öffentlichen und privaten Belangen auseinander gesetzt. Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien durch Windkraft Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesetze oder Richtlinien werden von Zeit zu Zeit geändert. Sollte dies der Fall sein, so gibt es Übergangsvorschriften, welche den Umgang mit laufenden Vorhaben in Bezug auf das zu berücksichtigende Gesetz / die zu berücksichtigende Richtlinie regeln. Von einer Planung abzusehen bzw. eine Planung auf unbestimmte Zeit zu vertagen, weil sich Grundlagen ändern, kann nicht Ziel einer kommunalen Entwicklung sein. Die Gemeinde Rastede hat sämtliche gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens eingehalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht für die Genehmigungsbehörde die Möglichkeit - auch im Nachgang zu einer Genehmigung – steuernd bzw. nachregulierend einzugreifen, wenn sich planungsrelevante Kriterien / Anforderungen ändern sollten. Mit dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 werden zwei Windenergieanlagen statt der in der Stellungnahmen genannten fünf Anlagen festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Weiterleitungs- und Speicherproblematik ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung. Eine Bauleitplanung kann nur Flächennutzungen regeln. Der Gemeinderat hat sich während des Bauleitplanverfahrens intensiv mit allen öffentlichen und privaten Belangen auseinander gesetzt. Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien durch Wind-</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Nachdem der LK Ammerland 2013 eine Windpotentialstudie veröffentlicht hat, sind alle anderen Gemeinden noch in Wartestellung. Netzausbau und die Abnahme erzeugter Energie sind nicht gesichert. Stromtrassen, die den erzeugten Windstrom weiterleiten können, werden vor 2025 nach öffentlichen Informationen nicht fertig sein. Über diesen Zeitraum müssen immer wieder Windparks abgeschaltet werden, weil mehr Windstrom erzeugt wird als die Netze aufnehmen können.</p> <p>Das die Gemeinde Rastede, wie sie in ihren Abwägungsvorschlägen argumentiert, eine Beitrag zur Energiewenden leisten möchte, ist zwar grundsätzlich verständlich, unter diesen Voraussetzungen allerdings hinterfragenswert und unter diesen Umständen nicht akzeptabel.</p> <p>Unabhängig von der Zerstörung eines höchst erhaltenswerten Landschaftsbildes muss doch die Frage gestellt werden, welche Plener auf den Gedanken kommen, in solchen vorliegenden höchst sensiblen hydrogeologischen Bereichen, Bauvorhaben wie Windparks oder Autobahnen mit Tiefgründungen und Grundwasserabsenkungen durchführen zu können, Schwerlastverkehr über Moorstraßen führen zu wollen, alles aus der angestrebten theoretischen Machbarkeitheraus, ohne Berücksichtigung und entgegen der direkten Erfahrungen, die schon andere, die dieses ebenso gesehen haben, schon zuvor gemacht haben.</p> <p>Wir verweisen in dieser Hinsicht auf den Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverband OOWV, der 1995 unter ähnlichen angenommenen Voraussetzungen hier eine Grundwasserabsenkung vorgenommen hat, die zu erheblichen Schäden und Auswirkungen weit über den theoretisch angenommenen Bereich geführt hat, bis hin zum Abriss von Hausanschlüssen durch plötzliche Versackungen und Setzungen. Das es durch die hier im Ortsteil Delfshausen verlegte Erdgasleitung mit Hausanschlüssen nicht zu einer größeren Katastrophe gekommen ist, ist nur ausschließlich einem glücklichen Umstand zu verdanken und nicht einer planerischen Voraussicht!</p> <p>Wir leben in unmittelbarer Nähe des Planungsraumes und erheben hiermit fristgerecht folgende Einwendungen gegen das im Betreff genannte</p>	<p>kraft Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Bauplanung wurden sämtliche öffentlichen Belange berücksichtigt und sich mit den planungsspezifischen Fragestellungen und Anforderungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben umfassend und aktuell auseinandergesetzt. Diese Auseinandersetzung führte zu dem Ergebnis, dass keine unüberwindbaren Planungshemmnisse, welche der Umsetzung der Bauleitplanung entgegenstehen, vorliegen. Aus Sicht der Gemeinde Rastede bestehen daher keine Gründe, die gegen das Projekt sprechen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Planungs- und Bauvorhaben:</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einen wesentlichen Wertverlust unserer Gebäude und Grundstücke: Wenn in den Abwägungsvorschlägen davon ausgegangen wird, dass dieses nur einer subjektiven Wahrnehmung entspricht, sollten doch Nachfragen bei ortsansässigen Immobilienmaklern erfolgen, die dieses eindeutig widerlegen.</li> </ul>	<p>Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind <i>„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust an erheblicher Lebensqualität durch Bauverkehr von Schwerlastfahrzeugen und -gerät und Betrieb der WKA: Wenn in den Abwägungsvorschlägen erwidert wird, dass temporäre Bauvorhaben hinzunehmen sind, ist doch klar erkennbar, dass es sich hier nicht um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen handelt. Kurzzeitliche Beeinträchtigungen, die hinzunehmen sind, wie in den Abwägungsvorschlägen entgegnet, entsprechen nicht den Tatsachen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden dauerhaft sein.</li> <li>• Gebäude-, Straßen- und Wegschäden durch starken Bauverkehr mit Schwerlasten durch weite Schwingungsübertragung über den Moorboden: Wenn die Gemeinde Rastede vom Vorhabenträger eine Bestandsaufnahme der betroffenen Gemeindestraßen und Wirtschaftswege erwartet, ist es eine Verhöhnung der betroffenen Anwohner, wenn diese von der Gemeinde aufgefordert werden, sich privat mit dem Vorhabenträger für eine solche in Verbindung zu setzen. Die Gemeinde ist nach den vorliegenden Erkenntnissen aufgefordert, die betroffenen Anwohner in Schutz zu nehmen.</li> <li>• Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Zufahrt zur geplanten Bau- und Betriebsstelle über einen Wirtschaftsweg längs des Schwarzen Grabens führen soll, der zur Gemeindestraße erklärt werden soll. Diese Zuwegung ist für einen Schwerlastverkehr völlig ungeeignet. Eine Schwerlastnutzung kann nur erfolgen durch einen erheblichen und gesicherten Ausbau, der allerdings im Widerspruch steht zum Schutz der artenrechtlich geschützten Süßwassermuschel in diesem Bereich des "Schwarzen Grabens". Diese Muscheln stehen auf der Roten Liste.</li> </ul> <p>Schon die gewöhnliche, regelmäßige Gewässerunterhaltung stellt keine privilegierte Nutzung im Sinne des Gesetzes dar. Bei einem</p>	<p>auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Bau des Windparks ist zeitlich begrenzt. Kurzzeitige Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, wie es z.B. auch hinzunehmen wäre, wenn in einem Wohngebiet ein Haus gebaut würde oder andere Bauarbeiten auf Nachbargrundstücken stattfänden. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der eigenen Umgebung. Das wirtschaftliche und gesellschaftliche Treiben, sofern es sich im gesetzlichen Rahmen bewegt, ist daher hinzunehmen. Der Betrieb sowie die Anlage als solches wirken hingegen dauerhaft für die Zeit des Betriebes der Windenergieanlagen. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt und über Ersatzflächen kompensiert.</p> <p>Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde Rastede bewusst. Daher wird im Vorfeld durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen, geprüft. Sofern erforderlich werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt. Dieses Vorgehen entspricht der üblichen Vorgehensweise und findet konkretisierend auf Ebene der Genehmigungsplanung statt. Die Gemeinde Rastede wird ihre gemeindlichen Interessen und Belange in diesem Rahmen vertreten, ist jedoch nicht verantwortlich für Privateigentum Dritter.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die für die Bauphase zu nutzenden Wege werden im Vorfeld des Vorhabens durch die Zulieferungsfirma im Hinblick auf die Traglasten überprüft und – sofern notwendig – ein Aufbau des Weges durchgeführt, um eine gleichmäßigere Lastverteilung zu ermöglichen. Mit dem „Schwarzen Graben“ ist der Lehmdermoorgraben gemeint, welcher sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet. Der Graben wird durch die Bauleitplanung in seinem Zustand nicht verändert, so dass keine Auswirkungen auf die Süßwassermuschel zu befürchten sind.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewässerunterhaltung nicht Gegenstand der Bauleitplanung ist.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ausbau des Weges zur Gemeindestraße ist von erheblichen Auswirkungen auf den Muschelbestand auszugehen, was bei diesen streng geschützten Arten einen Strafbestand darstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebliche Gesundheitsgefährdungen durch Immissionen, insbesondere durch Schall, Infraschall und Schattenwurf: Beeinträchtigung des Schlafs, der Erholung, Entspannung und Ruhe Beeinträchtigung der Gesundheit und des Leistungsvermögens, dadurch auch <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beeinträchtigung der Arbeitsleistung</li> <li>2. Konzentrationsstörungen</li> <li>3. Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens aufgrund Lärm bedingter Nervosität etc.</li> </ol> </li> </ul>	<p>Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird den Belangen des Schallschutzes insofern Rechnung getragen, dass ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen wird, der auf die gesetzlichen Vorgaben verweist.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Schallgutachtens nachgewiesen, dass der Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde gemäß BImSchG (der Landkreis) prüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte bei Realisierung der Planung und unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen, die der Behörde aufgrund vergangener Genehmigungen oder vorliegender sonstiger Anträge bekannt sind, beim Betrieb eines Windparks eingehalten werden können und/oder ob der Betrieb ggf. gesteuert werden muss, damit die Einhaltung der Grenzwerte gesichert werden kann.</p> <p><u>Infraschall</u> Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infra-</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>• Zerstörung des Landschaftsbildes und schutzwürdiger Gebiete: Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in den Abwägungsvorschlägen beschrieben und als erheblich eingestuft. Die Gemeinde gibt trotz der zuvor genannten Erkenntnisse der Errichtung eines Windparks den Vorrang und stuft ortsnahe Kompensationsmaßnahmen als "kontra- produktiv" ein.</p>	<p><i>schallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (&lt; 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einstufung einer „erheblichen Beeinträchtigung“ für ein Schutzgut ist kein Ausschlussgrund, um das Vorhaben nicht weiterzuführen. Vielmehr sind die gesetzlichen Vorgaben u. a. zur Eingriffsregelung zu beachten und umzusetzen, wie es bei der vorliegenden Planung durchgeführt worden ist. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung Kompensationsmaßnahmen ortsnahe durchzuführen. Im Fall von Windparkplanungen kann dies sogar kontraproduktiv sein, da durch eine Aufwertung von Flächen im Nahbereich kollisionsgefährdete Arten angezogen werden und geschädigt werden. Die Kompensationsflächen stehen in einem funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffsflächen bzw. befinden sich in derselben naturräumlichen Einheit, so dass keine anderen Flächen als die bereits festgesetzten bereit zu stellen sind.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>• mangelnde Anpassung der Vorgaben an sinnvollen Schutzabständen (siehe Regelung Bayern vom 17.11.2014: 10-H-Regel, das bedeutet im vorliegenden Fall bei der vorgegeben Bauhöhe von 150m einen Schutzabstand zur Wohnbebauung von 1,5km). Es handelt sich hier im betroffenen Bereich nicht um einen Außenbereich mit vereinzelt Gehöften sondern um vornehmlich eine Wohnbebauung.</p> <p>Wenn das Bundesland Bayern solche Vorgaben machen kann, stellt sich hier auch die Frage, warum das Land Niedersachsen und hier auch die ) Gemeinde Rastede und der Landkreis Ammerland nicht vergleichbare Schutzzonen vorgeben können.</p> <p>• Beeinträchtigung von Brut- und Rastvögelplätzen-die derzeitige Erfassung ist nicht aktuell: Schon im Winter/Frühjahr 2017/18 wurde vom NABU Rastede dokumentiert, dass sich das faktische Vogelschutzgebiet nördlich der Jade deutlich auf den südlichen Bereich - also im Bereich des geplanten Windparks und der ebenso geplanten BAB 20 ausgeweitet hat. Weiterhin zu Ergänzung:</p> <p>Es brütet seit Jahren in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung richtet sich nach den niedersächsischen Vorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Information: Der Abstand von 10 H bezieht sich nur auf Siedlungen (Bebauungsplangebiete und im Zusammenhang bebaute Ortssteile gem. § 34 BauGB) und nicht auf Wohngebäude im Außenbereich.</p> <p>Jede Gemeinde ist verpflichtet, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu verschaffen. Das Land Niedersachsen setzt hierzu im Windenergieerlass konkrete Forderungen fest. Es ist zu bezweifeln, dass diese Ziele mit derart großen Schutzabständen zu erreichen sind. Insoweit hat sich die Gemeinde Rastede schon mit Aufstellung der Standortpotenzialstudie gegen derart große Schutzabstände entschieden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in 2015/2016 zum Projektvorhaben durchgeführten Kartierungen wurden nach den gültigen Erfassungsmethoden des NLT-Papiers (2014) mit der daraufhin erfolgten Bewertung von Brut- und Gastvogelräumen nach aktuellen anzuwendenden Standards von BEHM &amp; KRÜGER (2013) sowie KRÜGER et al. (2013) durchgeführt. Sie ergaben für das unmittelbare Projektgebiet für Brutvögel maximal lokale und für Gastvögel maximal nationale Bedeutung. Damit ein Gebiet als ein faktisches Vogelschutzgebiet gilt, muss es die Kriterien für ein Vogelschutzgebiet erfüllen. Das vorliegende Plangebiet und seine Umgebung ist weder als Ramsar-Gebiet (Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung) noch als ein IBA-Gebiet (Important Bird Area) in der überarbeiteten Gesamtliste von SÜDFELDT et al. (2002) geführt. Es gibt demzufolge keine Hinweise darauf, dass es sich bei dem Plangebiet um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt. Eine Ablehnung des Vorhabens ergibt sich für die Gemeinde nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der bekannte Weißstorchbrutplatz in der Dörpstraat 152 wurde vom Büro Sinning bei den Erfassungen ermittelt, jedoch konnte während der Erfassungsdurchgänge kein brüten-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>ein Weißstorchpaar.</p> <p>Siehe auch Stellungnahme des NABU Rastede vom 14.09.2016!</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie auf der Informationsveranstaltung am 13.09.2016 bekannt gemacht wurde, erfolgt die Gründung der Fundamente der WKA mit einer Grundwasserabsenkung. Spätestens, nachdem der OOWV 1995 eine Grundwasserabsenkung im gleichen Gebiet mit erheblichen Schädigungen an Gebäuden und Landschaft durchgeführt hat, müsste allgemein bei den Fachinstanzen bekannt sein, dass das gesamte Gebiet des Rasteder Moores auf einem gespannten Grundwasserleiter aufliegt ( siehe auch Gutachten zu den Auswirkungen der Grundwasserabsenkung im Raume Delfshausen aus Anlass der Baumaßnahme „Sanierung der Trinkwasserleitung DN 300“ von Kurt Wöbken Dipl.-Ing, ltd. Baudirektor a.D. vom Januar 1996 - eine Kopie dieses Gutachtens wurde der Gemeinde zur Kenntnis überlassen !).</li> </ul> <p><u>Eine Absenkung des Grundwasserspiegels durch die angestrebten Baumaßnahmen führt unweigerlich zu erheblichen Versackungen und Gebäudeschäden. Das nicht nur in einem Absenkungstrichter in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens, sondern in einem Bereich, der sich über das gesamte Rasteder Moor erstreckt.</u> Wenn dies den planerischen Instanzen, der Gemeinde und dem Landkreis bisher nicht bekannt sein sollte, darf man erwarten, dass sie sich in entsprechende Kenntnis setzen. Wenn dieses nicht geschieht, muss man von grober Fahrlässigkeit ausgehen !</p> <p>Für den Fall, entgegen aller Erkenntnisse und gegen die Betroffenheit der anwohnenden Bürger, dass diesem Bauvorhaben stattgegeben wird, erwarten wir:</p> <p>Eine umfangreiche Unterstützung der Gemeinde Rastede und rechtzeitige Bestandsaufnahmen und -sicherungen vom Bauvorhabenträger. Dieses nicht nur für die durch Schwerlast betroffenen Zuwegungen zu dem geplanten Baugebiet, <u>insbesondere aber für sämtliche Immobilien und Grundstücken in dem Gefährdungsradius von ca. 6km um die geplanten</u></p>	<p>des Paar dort festgestellt werden. Auch die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse zeigen deutlich, dass bei dem Erfassungspunkt 2 aus Süden kommend (oder in Richtung Süd abgehend) keine Flugbewegungen festgestellt wurden, die auf einen besetzten Horst hingewiesen hätten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grundwasserabsenkungen beim Bau von Windenergieanlagen sind i. Allg. auf 50-200 m beschränkt. Dem Gutachter ist die besondere Grundwassersituation im Gebiet bekannt und sämtliche Teilaspekte der Thematik zum Grundwasser sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Der Themenbereich der Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabens auf das Grundwasser wurde dadurch ausreichend und umfassend im Rahmen der Bauleitplanung abgearbeitet. Gemäß der den Verfahrensunterlagen beigefügten Geotechnischen Stellungnahme zum Schutzgut Boden und Wasser vom Büro Dr. Lübbe weist die abdeckenden Torf-/Kleischichten nur eine geringe Scherfestigkeit und eine vergleichsweise hohe Durchlässigkeit auf. Anhand der vorliegenden Ergebnisse ist mit nur mit sehr geringen Druckdifferenzen des Grundwassers zwischen der Torfschicht und den darunter anstehenden Sanden zu rechnen. Von einem extrem gespannten Grundwasserleiter ist daher nicht auszugehen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Rastede kann den Vorhabenträger nicht zur Durchführung von Beweissicherungsverfahren an privaten Anlagen verpflichten. Die Gemeinde Rastede stellt jedoch in Aussicht, die privaten Eigentümer bei der Forderung eines Beweissicherungsverfahrens zu unterstützen.</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><u>Bauvorhaben.</u></p> <p>Weiterhin erwarten wir, dass Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen ortsnah durchgeführt werden.</p> <p>Um die tatsächlichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme und den Betrieb der WKA auf unsere Gesundheit und unsere Lebensqualität beurteilen zu können, ist ein Vergleich der künftigen mit den derzeitigen Lärmimmissionsgrenzwerten erforderlich. Dieser Vergleich fehlt jedoch in den Planungsunterlagen.</p> <p>Wir stellen ausdrücklich fest, dass für uns durch den Bau und den Betrieb der WKA in Zukunft Beeinträchtigungen auftreten können, von denen wir heute noch nicht absehen können, dass und in welcher Form sie auf- oder eintreten werden. Dies betrifft unsere materielle und persönliche Unversehrtheit, unsere Gesundheit und unser Eigentum. Wir machen also auch unseren Einwand für die noch nicht absehbaren Tatbestände geltend, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit diesem Projekt stehen.</p> <p><u>Kopien an den Landkreis Ammerland als Genehmigungsbehörde</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung Kompensationsmaßnahmen ortsnah durchzuführen. Im Fall von Windparkplanungen kann dies sogar kontraproduktiv sein, da durch eine Aufwertung von Flächen im Nahbereich kollisionsgefährdete Arten angezogen werden und geschädigt werden. Die Kompensationsflächen stehen in einem funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffsflächen bzw. befinden sich in derselben naturräumlichen Einheit, so dass keine anderen Flächen als die bereits festgesetzten bereit zu stellen sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ermittlung des schalltechnischen Gutachtens erfolgte unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, so dass ermittelt wurde, welchen Schalleistungspegel die Windenergieanlagen emittieren dürfen, um die Vorgaben der TA Lärm auf die umgebende Wohnbebauung einzuhalten. Ein Vergleich der Ist-Situation mit der zukünftigen Situation ist nicht erforderlich. Durch die Planung werden keine Rechte verletzt, die gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jeder Bürger hat nach jeder Projektverwirklichung jederzeit die Möglichkeit bei der zuständigen Genehmigungsbehörde Fragen, Forderungen nach Messungen bspw. von Lärmpegeln u. a. zu stellen, wenn er der Meinung ist, dass den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Bestimmungen der Genehmigung nicht entsprochen wird.</p>
<p><b>Bürger 10:</b></p>	
<p>Nachdem unsere Einwendungen vom 15. September 2016 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine oder nur ungenügende Berücksichtigung in den Gemeindegremien gefunden haben, erheben wir diese nachdrücklich und ergänzend erneut.</p> <p>Es ist ernüchternd - eher schon schockierend -, wie gewählte Vertreter und Verwaltung in ihren Abwägungsvorschlägen ihre Planung im derzeit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese in Abwägungen üblichen Formulierungen zeigen neutral auf, dass der entsprechende thematische</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>gültigen rechtlichen Rahmen sehen und berechnigte Interessen und Sorgen von betroffenen Bürgern ausschließlich als „Hinweise zur Kenntnis nehmen“. Es ist mehr als ernüchternd, dass die Gemeinde Rastede sich in ihren Abwägungsvorschlägen darauf beruft, den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan zu haben. So sieht keine sinnvolle und bürgernahe Planung aus. Und wer sich darauf beruft „Genüge getan zu haben“, muss sich fragen lassen, ob er oder sie noch bereit oder in der Lage ist, die Verantwortung, die übertragen wurde, noch im Sinne der Übertragenden wahrzunehmen !</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat, obwohl derzeit etliche und wesentliche Rahmenbedingungen und Grenzwerte zur Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) in der Veränderung und/oder in der Diskussion stehen, die Änderung der o.g. Bauleitpläne zur Genehmigung der Errichtung von 3 bzw. 5 WKA beschlossen.</p> <p>Nachdem der Ortsteil Delfshausen der Gemeinde Rastede schon durch die Planung der BAB 20 erheblich betroffen ist, wäre zu erwarten gewesen, dass der Verwaltungsausschuss in diesem Fall einer besonderen Sorgfalts- und Fürsorgepflicht nachkommt. Dieses ist ganz offensichtlich nicht erfolgt. Darüber hinaus findet bestehendes europäisches Recht keine Anwendung.</p> <p>Nachdem der LK Ammerland 2013 eine Windpotentialstudie veröffentlicht hat, sind alle anderen Gemeinden noch in Wartestellung. Netzausbau und die Abnahme erzeugter Energie sind nicht gesichert. Stromtrassen, die den erzeugten Windstrom weiterleiten können, werden vor 2025 nach</p>	<p>Punkt der Stellungnahme von der Politik der Gemeinde als solcher wahrgenommen wurde. Eine Oberflächlichkeit oder Arroganz ist dieser Aussage nicht zu entnehmen und dieser Interpretation wird von Seiten der Gemeinde entschieden widersprochen. Ein Hinweggehen über Anregungen in der Stellungnahme, die eine konkrete Auseinandersetzung bzw. Abwägung bedingen, ist dadurch nicht erfolgt. Ein Abwägungsausfall, oder Abwägungsdefizit liegt eindeutig nicht vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesetze oder Richtlinien werden von Zeit zu Zeit geändert. Sollte dies der Fall sein, so gibt es Übergangsvorschriften, welche den Umgang mit laufenden Vorhaben in Bezug auf das zu berücksichtigende Gesetz / die zu berücksichtigende Richtlinie regeln. Von einer Planung abzusehen bzw. eine Planung auf unbestimmte Zeit zu vertagen, weil sich Grundlagen ändern, kann nicht Ziel einer kommunalen Entwicklung sein. Die Gemeinde Rastede hat sämtliche gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens eingehalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht für die Genehmigungsbehörde die Möglichkeit - auch im Nachgang zu einer Genehmigung – steuernd bzw. nachregulierend einzugreifen, wenn sich planungsrelevante Kriterien / Anforderungen ändern sollten. Mit dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 werden zwei Windenergieanlagen statt der in der Stellungnahmen genannten fünf Anlagen festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde das Vorhaben der Autobahn im Rahmen der kumulativen Betrachtung von Projekten berücksichtigt, um so das Zusammenwirken beider Projekte auf die verschiedenen Schutzgüter darstellen zu können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Weiterleitungs- und Speicherproblematik ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung. Eine Bauleitplanung kann nur Flächennutzungen regeln.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>öffentlichen Informationen nicht fertig sein. Über diesen Zeitraum müssen immer wieder Windparks abgeschaltet werden, weil mehr Windstrom erzeugt wird als die Netze aufnehmen können.</p> <p>Das die Gemeinde Rastede, wie sie in ihren Abwägungsvorschlägen argumentiert, eine Beitrag zur Energiewenden leisten möchte, ist zwar grundsätzlich verständlich, unter diesen Voraussetzungen allerdings hinterfragenswert und unter diesen Umständen nicht akzeptabel.</p> <p>Unabhängig von der Zerstörung eines höchst erhaltenswerten Landschaftsbildes muss doch die Frage gestellt werden, welche Planer auf den Gedanken kommen, in solchen vorliegenden höchst sensiblen hydrogeologischen Bereichen, Bauvorhaben wie Windparks oder Autobahnen mit Tiefgründungen und Grundwasserabsenkungen durchführen zu können, Schwerlastverkehr über Moorstraßen führen zu wollen, alles aus der angestrebten theoretischen Machbarkeit heraus, ohne Berücksichtigung und entgegen der direkten Erfahrungen, die schon andere, die dieses ebenso gesehen haben, schon zuvor gemacht haben.</p> <p>Wir verweisen in dieser Hinsicht auf den Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverband OOWV, der 1995 unter ähnlichen angenommenen Voraussetzungen hier in unmittelbarer Nähe des geplanten Bebauungsbereiches eine Grundwasserabsenkung vorgenommen hat, die zu erheblichen Schäden und Auswirkungen weit über den theoretisch angenommenen Bereich geführt hat, bis hin zum Abriss von Hausanschlüssen durch plötzliche Versackungen und Setzungen. Das es durch die hier im Ortsteil Delfshausen verlegte Erdgasleitung mit Hausanschlüssen nicht zu einer größeren Katastrophe gekommen ist, ist nur ausschließlich einem glücklichen Umstand zu verdanken und nicht einer planerischen Voraussicht!</p> <p><b>Wir leben in unmittelbarer Nähe des Planungsraumes und erheben hiermit fristgerecht folgende Einwendungen gegen das im Betreff genannte Planungs- und Bauvorhaben:</b></p> <p><b>Begründung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einen wesentlichen Wertverlust unserer Gebäude und Grundstücke: Wenn in den Abwägungsvorschlägen davon ausgegangen</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Bauplanung wurden sämtliche öffentlichen Belange berücksichtigt und sich mit den planungsspezifischen Fragestellungen und Anforderungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben umfassend und aktuell auseinandergesetzt. Diese Auseinandersetzung führte zu dem Ergebnis, dass es keine unüberwindbaren Planungshemmnisse, welche der Umsetzung der Bauleitplanung entgegenstehen, vorliegen. Aus Sicht der Gemeinde Rastede bestehen daher keine Gründe, die gegen das Projekt sprechen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>wird, dass dieses nur einer subjektiven Wahrnehmung entspricht, sollten doch Nachfragen bei ortsansässigen Immobilienmaklern erfolgen, die dieses eindeutig widerlegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust an erheblicher Lebensqualität durch Bauverkehr von Schwerlastfahrzeugen und -gerät und Betrieb der WKA: Wenn in den Abwägungsvorschlägen erwidert wird, dass temporäre Bau-</li> </ul>	<p>als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind <i>„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Bau des Windparks ist zeitlich begrenzt. Kurzzeitige Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, wie es z.B. auch hinzunehmen wäre, wenn in einem Wohngebiet ein Haus gebaut würde oder andere Bauarbeiten auf</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>vorhaben hinzunehmen sind, ist doch klar erkennbar, dass es sich hier nicht um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen handelt. Kurzzeitliche Beeinträchtigungen, die hinzunehmen sind, wie in den Abwägungsvorschlägen entgegnet, entsprechen nicht den Tatsachen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden dauerhaft sein.</p> <p>s</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gebäude-, Straßen- und Wegschäden durch starken Bauverkehr mit Schwerlasten durch weite Schwingungsübertragung über den Moorboden: Wenn die Gemeinde Rastede vom Vorhabenträger eine Bestandsaufnahme der betroffenen Gemeindestraßen und Wirtschaftswege erwartet, ist es eine Verhöhnung der betroffenen Anwohner, wenn diese von der Gemeinde aufgefordert werden, sich privat mit dem Vorhabenträger für eine solche in Verbindung zu setzen. Die Gemeinde ist nach den vorliegenden Erkenntnissen aufgefordert, die betroffenen Anwohner in Schutz zu nehmen.</li> <li>Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Zufahrt zur geplanten Bau- und Betriebsstelle über einen Wirtschaftsweg längs des Schwarzen Grabens führen soll, der zur Gemeindestraße erklärt werden soll. Diese Zuwegung ist für einen Schwerlastverkehr völlig ungeeignet. Eine Schwerlastnutzung kann nur erfolgen durch einen erheblichen und gesicherten Ausbau, der allerdings im Widerspruch steht zum Schutz der artenrechtlich geschützten Süßwassermuschel in diesem Bereich des „Schwarzen Grabens“. Diese Muscheln stehen auf der Roten Liste.</li> </ul> <p>Schon die gewöhnliche, regelmäßige Gewässerunterhaltung stellt keine privilegierte Nutzung im Sinne des Gesetzes dar. Bei einem Ausbau des Weges zur Gemeindestraße ist von erheblichen Auswirkungen auf den Muschelbestand auszugehen, was bei diesen streng geschützten Arten einen Strafbestand darstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhebliche Gesundheitsgefährdungen durch Immissionen, insbesondere durch Schall, Infraschall und Schattenwurf:</li> </ul>	<p>Nachbargrundstücken stattfinden. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der eigenen Umgebung. Das wirtschaftliche und gesellschaftliche Treiben, sofern es sich im gesetzlichen Rahmen bewegt, ist daher hinzunehmen. Der Betrieb sowie die Anlage als solches wirken hingegen dauerhaft für die Zeit des Betriebes der Windenergieanlagen. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt und über Ersatzflächen kompensiert.</p> <p>Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde Rastede bewusst. Daher wird im Vorfeld durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen, geprüft. Sofern erforderlich werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt. Dieses Vorgehen entspricht der üblichen Vorgehensweise und findet konkretisierend auf Ebene der Genehmigungsplanung statt. Die Gemeinde Rastede wird ihre gemeindlichen Interessen und Belange in diesem Rahmen vertreten, ist jedoch nicht verantwortlich für Privateigentum Dritter.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die für die Bauphase zu nutzenden Wege werden im Vorfeld des Vorhabens durch die Zulieferungsfirma im Hinblick auf die Traglasten überprüft und – sofern notwendig – ein Aufbau des Weges durchgeführt, um eine gleichmäßigere Lastverteilung zu ermöglichen. Mit dem „Schwarzen Graben“ ist der Lehmdermoorgraben gemeint, welcher sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet. Der Graben wird durch die Bauleitplanung in seinem Zustand nicht verändert, so dass keine Auswirkungen auf die Süßwassermuschel zu befürchten sind.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewässerunterhaltung nicht Gegenstand der Bauleitplanung ist.</p> <p>Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BIm-</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Beeinträchtigung des Schlafs, der Erholung, Entspannung und Ruhe Beeinträchtigung der Gesundheit und des Leistungsvermögens, dadurch auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1: Beeinträchtigung der Arbeitsleistung</li> <li>○ 2: Konzentrationsstörungen</li> <li>○ 3: Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens aufgrund Lärm bedingter Nervosität etc.</li> </ul>	<p>SchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird den Belangen des Schallschutzes insofern Rechnung getragen, dass ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen wird, der auf die gesetzlichen Vorgaben verweist.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Schallgutachtens nachgewiesen, dass der Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde gemäß BImSchG (der Landkreis) prüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte bei Realisierung der Planung und unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen, die der Behörde aufgrund vergangener Genehmigungen oder vorliegender sonstiger Anträge bekannt sind, beim Betrieb eines Windparks eingehalten werden können und/oder ob der Betrieb ggf. gesteuert werden muss, damit die Einhaltung der Grenzwerte gesichert werden kann.</p> <p><u>Infraschall</u> Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zerstörung des Landschaftsbildes und schutzwürdiger Gebiete: Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in den Abwägungsvorschlägen beschrieben und als <b>erheblich</b> eingestuft. Die Gemeinde gibt trotz der zuvor genannten Erkenntnisse der Errichtung eines Windparks den Vorrang und stuft ortsnahe Kompensationsmaßnahmen als „kontraproduktiv“ ein.</li>   <li>• mangelnde Anpassung der Vorgaben an sinnvollen Schutzabständen (siehe Regelung Bayern vom 17.11.2014: 10-H-Regel, das bedeutet im vorliegenden Fall bei der vorgegeben Bauhöhe von 150m einen <b>Schutzabstand zur Wohnbebauung von 1,5km</b>). Es handelt sich hier im betroffenen Bereich nicht um einen Au-</li> </ul>	<p><i>der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (&lt; 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen." Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einstufung einer „erheblichen Beeinträchtigung“ für ein Schutzgut ist kein Ausschlussgrund, um das Vorhaben nicht weiterzuführen. Vielmehr sind die gesetzlichen Vorgaben u. a. zur Eingriffsregelung zu beachten und umzusetzen, wie es bei der vorliegenden Planung durchgeführt worden ist. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung Kompensationsmaßnahmen ortsnahe durchzuführen. Im Fall von Windparkplanungen kann dies sogar kontraproduktiv sein, da durch eine Aufwertung von Flächen im Nahbereich kollisionsgefährdete Arten angezogen werden und geschädigt werden. Die Kompensationsflächen stehen in einem funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffsflächen bzw. befinden sich in derselben naturräumlichen Einheit, so dass keine anderen Flächen als die bereits festgesetzten bereit zu stellen sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung richtet sich nach den niedersächsischen Vorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Information: Der Abstand von 10 H bezieht sich nur auf Siedlungen (Bebauungsplangebiete und im Zusammenhang bebaute Ortssteile gem. § 34 BauGB) und nicht auf Wohngebäude im Außenbe-</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>ßenbereich mit vereinzelt Gehöften sondern faktisch um eine vornehmliche Wohnbebauung.</p> <p>Wenn das Bundesland Bayern solche Vorgaben machen kann, stellt sich hier auch die Frage, warum das Land Niedersachsen und hier auch die Gemeinde Rastede und der Landkreis Ammerland nicht vergleichbare Schutzzonen vorgeben wollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung von Brut- und Rastvögelplätzen - die derzeitige Erfassung ist nicht aktuell: Schon im Winter/Frühjahr 2017/18 wurde vom NABU Rastede dokumentiert, dass sich das faktische Vogelschutzgebiet nördlich der Jade deutlich auf den südlichen Bereich - also im Bereich des geplanten Windparks und der ebenso geplanten BAB 20 ausgeweitet hat.</li> </ul> <p>Weiterhin zu Ergänzung: Es brütet seit Jahren in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes ein Weißstorchpaar. Siehe auch Stellungnahme des NABU Rastede vom 14.09.2016 !</p>	<p>reich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jede Gemeinde ist verpflichtet, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu verschaffen. Das Land Niedersachsen setzt hierzu im Windenergieerlass konkrete Forderungen fest. Es ist zu bezweifeln, dass diese Ziele mit derart großen Schutzabständen zu erreichen sind. Insoweit hat sich die Gemeinde Rastede schon mit Aufstellung der Standortpotenzialstudie gegen derart große Schutzabstände entschieden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in 2015/2016 zum Projektvorhaben durchgeführten Kartierungen wurden nach den gültigen Erfassungsmethoden des NLT-Papiers (2014) mit der daraufhin erfolgten Bewertung von Brut- und Gastvogelräumen nach aktuellen anzuwendenden Standards von BEHM &amp; KRÜGER (2013) sowie KRÜGER et al. (2013) durchgeführt. Sie ergaben für das unmittelbare Projektgebiet für Brutvögel maximal lokale und für Gastvögel maximal nationale Bedeutung. Damit ein Gebiet als ein faktisches Vogelschutzgebiet gilt, muss es die Kriterien für ein Vogelschutzgebiet erfüllen. Das vorliegende Plangebiet und seine Umgebung ist weder als Ramsar-Gebiet (Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung) noch als ein IBA-Gebiet (Important Bird Area) in der überarbeiteten Gesamtliste von SÜDFELDT et al. (2002) geführt. Es gibt demzufolge keine Hinweise darauf, dass es sich bei dem Plangebiet um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt. Eine Ablehnung des Vorhabens ergibt sich für die Gemeinde nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der bekannte Weißstorchbrutplatz in der Dörpstraat 152 wurde vom Büro Sinning bei den Erfassungen ermittelt, jedoch konnte während der Erfassungsdurchgänge kein brütendes Paar dort festgestellt werden. Auch die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse zeigen deutlich, dass bei dem Erfassungspunkt 2 aus Süden kommend (oder in Richtung Süd abgehend) keine Flugbewegungen festgestellt wurden, die auf einen besetzten Horst hingewiesen hätten.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie auf der Informationsveranstaltung am 13.09.2016 bekannt gemacht wurde, erfolgt die Gründung der Fundamente der WKA mit einer Grundwasserabsenkung. Spätestens, nachdem der OOWV 1995 eine Grundwasserabsenkung im gleichen Gebiet mit erheblichen Schädigungen an Gebäuden und Landschaft durchgeführt hat, müsste allgemein bei den Fachinstanzen bekannt sein, dass das gesamte Gebiet des Rasteder Moores einem gespannten Grundwasserleiter aufliegt ( siehe auch Gutachten zu den Auswirkungen der Grundwasserabsenkung im Raume Delfshausen aus Anlass der Baumaßnahme „Sanierung der Trinkwasserleitung DN 300“ von Kurt Wöbken Dipl.-Ing, ltd. Baudirektor a.D. vom Januar 1996 - eine Kopie dieses Gutachtens wurde der Gemeinde zur Kenntnis überlassen !). <u>Eine Absenkung des Grundwasserspiegels durch die angestrebten Baumaßnahmen führt unweigerlich zu erheblichen Versackungen und Gebäudeschäden. Das nicht nur in einem Absenkungstrichter in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens, sondern in einem Bereich, der sich über das gesamte Rasteder Moor erstreckt.</u> Wenn dies den planerischen Instanzen, der Gemeinde und dem Landkreis bisher nicht bekannt sein sollte, darf man erwarten, dass sie sich in entsprechende Kenntnis setzen. Wenn dieses nicht geschieht, muss man von grober Fahrlässigkeit ausgehen !</li> </ul> <p>Für den Fall, entgegen aller Erkenntnisse und gegen die Betroffenheit der anwohnenden Bürger, dass diesem Bauvorhaben stattgegeben wird, erwarten wir:</p> <p>Eine umfangreiche Unterstützung der Gemeinde Rastede und rechtzeitige Bestandsaufnahmen und -sicherungen vom Bauvorhabenträger. Dieses nicht nur für die durch Schwerlast betroffenen Zuwegungen zu dem geplanten Baugebiet, <u>insbesondere aber für sämtliche Immobilien und Grundstücken in dem Gefährdungsradius von ca. 6km um die geplanten Bauvorhaben.</u></p> <p>Weiterhin erwarten wir, dass Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen ortsnah durchgeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grundwasserabsenkradien beim Bau von Windenergieanlagen sind i. Allg. auf 50-200 m beschränkt. Dem Gutachter ist die besondere Grundwassersituation im Gebiet bekannt und sämtliche Teilaspekte der Thematik zum Grundwasser sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Der Themenbereich der Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabens auf das Grundwasser wurde dadurch ausreichend und umfassend im Rahmen der Bauleitplanung abgearbeitet. Gemäß der den Verfahrensunterlagen beigefügten Geotechnischen Stellungnahme zum Schutzgut Boden und Wasser vom Büro Dr. Lübbe weist die abdeckenden Torf-/Kleischichten nur eine geringe Scherfestigkeit und eine vergleichsweise hohe Durchlässigkeit auf. Anhand der vorliegenden Ergebnisse ist mit nur mit sehr geringen Druckdifferenzen des Grundwassers zwischen der Torfschicht und den darunter anstehenden Sanden zu rechnen. Von einem extrem gespannten Grundwasserleiter ist daher nicht auszugehen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Rastede kann den Vorhabenträger nicht zur Durchführung von Beweissicherungsverfahren an privaten Anlagen verpflichten. Die Gemeinde Rastede stellt jedoch in Aussicht, die privaten Eigentümer bei der Forderung eines Beweissicherungsverfahrens zu unterstützen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung Kompensationsmaßnahmen ortsnah durchzuführen. Im Fall von Windparkplanungen kann dies sogar kontraproduktiv sein, da durch eine</p>

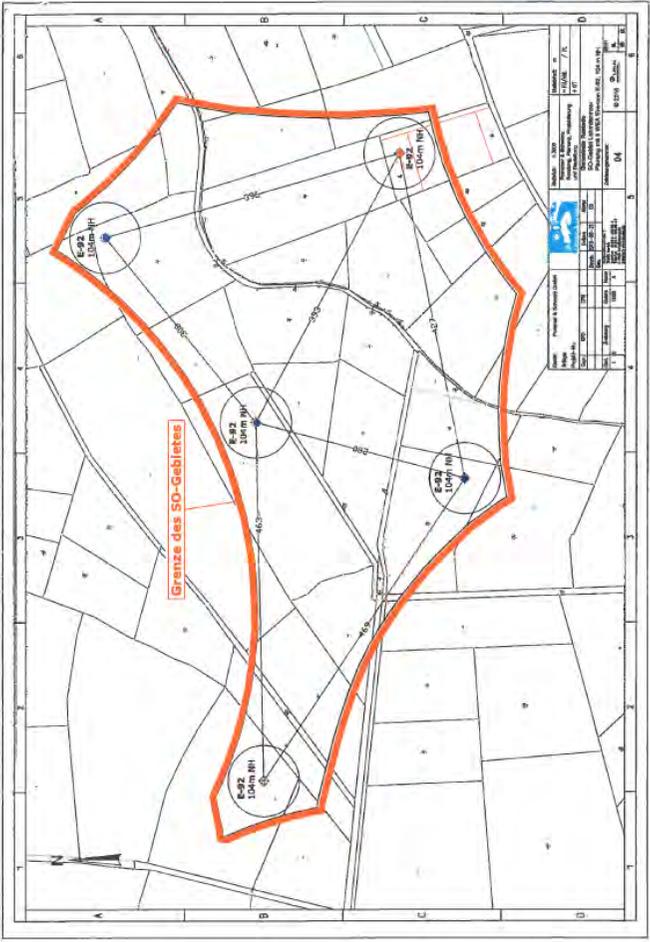
<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Um die tatsächlichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme und den Betrieb der WKA auf unsere Gesundheit und unsere Lebensqualität beurteilen zu können, ist ein Vergleich der künftigen mit den derzeitigen Lärmimmissionsgrenzwerten erforderlich. Dieser Vergleich fehlt jedoch in den Planungsunterlagen.</p> <p>Wir stellen ausdrücklich fest, dass für uns durch den Bau und den Betrieb der WKA in Zukunft Beeinträchtigungen auftreten können, von denen wir heute noch nicht absehen können, dass und in welcher Form sie auf- oder eintreten werden. Dies betrifft unsere materielle und persönliche Unversehrtheit, unsere Gesundheit und unser Eigentum. Wir machen also auch unseren Einwand für die noch nicht absehbaren Tatbestände geltend, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit diesem Projekt stehen.</p> <p><u>Kopien an den Landkreis Ammerland als Genehmigungsbehörde</u></p>	<p>Aufwertung von Flächen im Nahbereich kollisionsgefährdete Arten angezogen werden und geschädigt werden. Die Kompensationsflächen stehen in einem funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffsflächen bzw. befinden sich in derselben naturräumlichen Einheit, so dass keine anderen Flächen als die bereits festgesetzten bereit zu stellen sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ermittlung des schalltechnischen Gutachtens erfolgte unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, so dass ermittelt wurde, welchen Schalleistungspegel die Windenergieanlagen emittieren dürfen, um die Vorgaben der TA Lärm auf die umgebende Wohnbebauung einzuhalten. Ein Vergleich der Ist-Situation mit der zukünftigen Situation ist nicht erforderlich. Durch die Planung werden keine Rechte verletzt, die gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jeder Bürger hat nach jeder Projektverwirklichung jederzeit die Möglichkeit bei der zuständigen Genehmigungsbehörde Fragen, Forderungen nach Messungen bspw. von Lärmpegeln u. a. zu stellen, wenn er der Meinung ist, dass den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Bestimmungen der Genehmigung nicht entsprochen wird.</p>
<p><b>Bürger 11</b></p>	
<p>In der oben genannten Angelegenheit vertreten wir unverändert die rechtlichen Interessen der Mandanten 1-4. Eine auf uns lautende schriftliche Vollmacht liegt Ihnen vor (Anlage zu unserem Schreiben vom 29.09.2016). Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 nehmen wir namens und im Auftrage unserer Mandanten - wie folgt - Stellung:</p> <p>Unsere Mandanten sind Eigentümer verschiedener windenergetisch ausnutzbarer Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches Ihrer mit der 71. Flächennutzungsplanänderung geplanten „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie“ „Lehmdermoor“ und sind an der bestmöglichen windenergetischen Nutzung der mit Ihrer 71. Flächennutzungsplanänderung geplanten Sonderbaufläche für Windenergieanlagen inte-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Natürlich ist auch die Gemeinde Rastede an eine optimalen Ausnutzung der Windpotenzialflächen interessiert, was sich darin widerspiegelt, dass die Gemeinde einen überwiegenden Teil der in der Potenzialstudie ermittelten Flächen auch durch entsprechende Planverfahren (Flächennutzungsplanänderungen und Aufstellung von vorhabenbezogener Bebauungspläne) planungsrecht-</p>

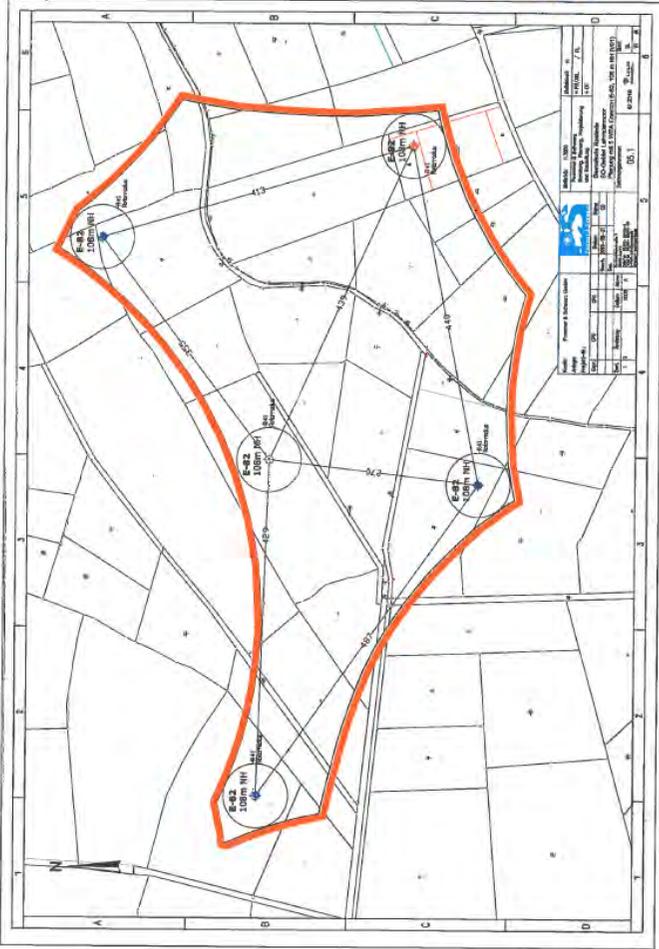
<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>ressiert. An dieser bestmöglichen windenergetischen Ausnutzung der von Ihnen mit der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen gern. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB müssen auch Sie interessiert sein.</p> <p>Der Vorhabenträger, der Ihnen im vorliegenden Fall den Vorhaben- und Erschließungsplan im Sinne des § 12 BauGB vorgelegt hat (Firma Windkonzept Projektierungs GmbH &amp; Co. KG), hat allerdings nicht zwangsläufig ein gleichgerichtetes Interesse. Das zeigt sich auch an seiner Planung - dem ihnen von dem Vorhabenträger vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan. Denn dort ist zum einen der Standort der „WEA 02“ innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht soweit wie möglich nach Norden in die Ecke des Geltungsbereiches geschoben worden. Zum anderen ist ein unter Turbulenzgesichtspunkten, Windertragsgesichtspunkten und allen anderen städtebaulich relevanten Gesichtspunkten vollkommen unnötig großer Abstand von 438 m zwischen den beiden Anlagenstandorten (den Mastmittelpunkten der „WEA 01“ und „WEA 02“) gewählt worden, der Standort der „WEA 01“ also viel zu weit westlich gewählt worden.</p> <p>Windenergieanlagen müssen wegen der von ihnen ausgehenden Luftverwirbelungen (Turbulenzen) aus Standsicherheitsgründen Mindestabstände zu der jeweils nächsten benachbarten Windenergieanlage einhalten. Dieser vom jeweiligen Windenergieanlagentyp abhängige Abstand muss in Hauptwindrichtung nach einer verbreiteten Faustformel mindestens das 2,8fache des Rotordurchmessers der jeweiligen Windkraftanlage betragen. Selbst unter Zugrundelegung des dreifachen Rotordurchmessers würde sich im vorliegenden Fall ein Mindestabstand zwischen den beiden von dem Vorhabenträger geplanten Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-82 E2 von nur <math>(3 \times 82 \text{ m}) = 246 \text{ m}</math> und nicht in einer Größe von mehr als 300 m oder 400 m, hier sogar von 438 m ergeben. Ertragsgesichtspunkte sprechen häufig dafür, einen größeren Abstand zwischen</p>	<p>lich für eine Windenergienutzung vorbereitet.</p> <p>Das vorliegende Plankonzept ist aus Sicht der Gemeinde optimal, da durch die gewählte Anlagenkonstellation, was den Schall und den Schattenwurf angeht, die Anlagen so positioniert wurden, dass es zu keinen oder nur sehr geringen Abschaltzeiten kommen wird. Ein möglichst uneingeschränkter Betrieb der Anlagen sorgt für einen wirtschaftlichen Betrieb des Windparks. Alle fünf Anlagen mit den 150 m Gesamthöhe aus dem Grundkonzept stehen in Hauptwindrichtung. Keine der geplanten Anlagen „klaut“ einer Anderen den Wind. Die Gemeinde hat keinen Zweifel daran, dass das der Planung zu Grunde liegende Konzept für den vorliegenden Standort optimal ist. Eine jetzige Errichtung von zwei Anlagen ändert an diesem optimalen Konzept nichts. Die drei weiteren Anlagen aus dem Grundkonzept können im Rahmen einer weiteren Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert und später errichtet werden, ohne dass dies zu einem Nachteil für angrenzende Flächeneigentümer führen würde. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Flächeneigentümer und gleichzeitig optimalen Ausnutzung der Fläche, ohne zu starke Abschaltzeiten der Anlagen zu haben und Anlagen so zu positionieren, dass Sie im Windschatten anderer Anlagen stehen würden, hält die Gemeinde an der vorliegenden Planung fest.</p> <p>Der Feststellung, dass innerhalb der Fläche der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes keine sinnvolle Anlagenkonstellation mehr errichtet werden kann, wenn die zwei Anlagen innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 wie geplant und verortet errichtet werden würden, wird widersprochen. Der Gemeinde Rastede liegt ein Grundaufstellungsmuster des Vorhabenträgers vor, das fünf Anlagenstandorte innerhalb des Plangebietes berücksichtigt. Die Standorte der beiden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 festgesetzten Anlagen sind dabei unverändert geblieben, so dass eine Erweiterung des Windparks von zwei auf fünf Windenergieanlagen folglich wirtschaftlich darstellbar ist. Die Gemeinde Rastede hat keine Zweifel daran, dass das grundlegende Aufstellungsmuster mit fünf Anlagen optimal für die Fläche ist.</p>

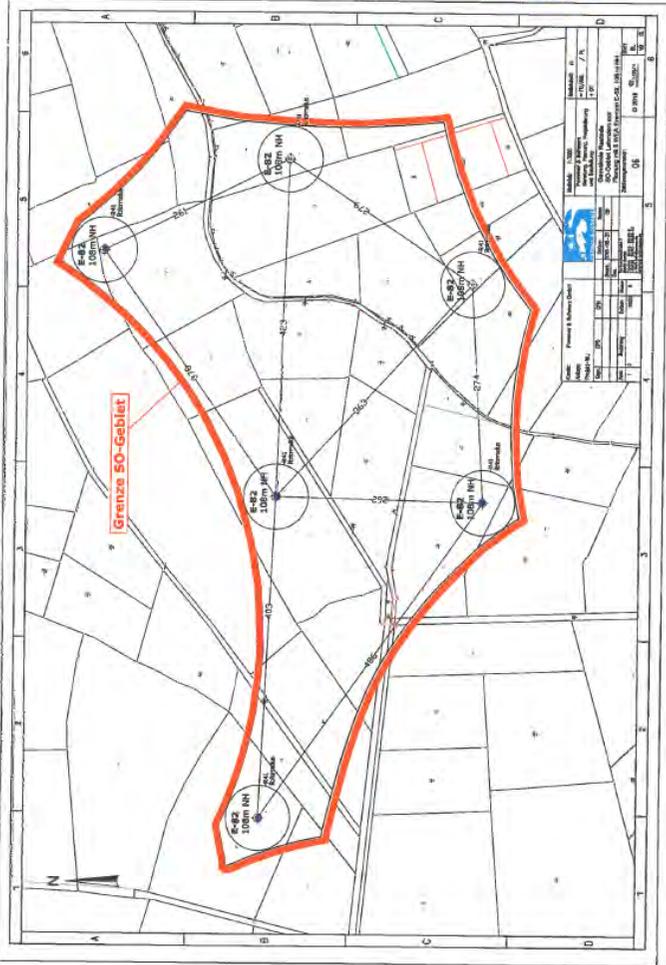
<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>den geplanten Windkraftanlagen zu wählen als den unter Turbulenzintensitäts Gesichtspunkten zur Gewährleistung der Stand- und Betriebsfestigkeit der Anlagen zwingend erforderlichen Mindestabstand. Das liegt an dem sogenannten Windparkeffekt, der darin besteht, dass der Windanstrom auf die hinter den ersten in Windrichtung stehenden Windkraftanlagen auf die dahinter positionierten Windkraftanlagen geringer ist, je geringer dieser Abstand ist, was insbesondere in Hauptwindrichtung zu beachten ist. Im vorliegenden Fall jedoch einen Abstand zwischen den Mastmitelpunkten von 438 m zu wählen, ist aber durch nichts gerechtfertigt und würde dazu führen, dass die mit Ihrer 71. Flächennutzungsplanänderung dargestellte Sonderbaufläche für Windenergieanlagen insgesamt nicht mehr sinnvoll und schon gar nicht bestmöglich ausgenutzt werden könnte.</p> <p>Wir fügen in der Anlage Beispiele für gesamtertragsoptimierte Konfigurationen von Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereiches der Sonderbaufläche bei (erstellt von der Firma Pommer 8 Schwarz GmbH): Variante 1: 5 X ENERCON E-92, 104 m NH, 150 m Gesamthöhe (Zeichnungsnummer 04, Anlage 1), Variante 2: 5 X ENERCON E-82 E2, 108 m NH 150 m Gesamthöhe (Zeichnungsnummer 05, Anlage 2). Variante 3: 6 X ENERCON E-82 E2, 108 m NH, 150 m Gesamthöhe (Zeichnungsnummer 06, Anlage 3). Variante 4: 2 X ENERCON E-92, 104 m NH, und 4 X ENERCON E-82 E2, 108 m NH, Gesamthöhe jeweils 150 m (Zeichnungsnummer 07, Anlage 4). Es sind auch noch weitere Varianten möglich. In keiner dieser Varianten und keiner sinnvollen Gesamtplanung würde der Standort der „WEA 01“ aber so weit westlich vorgesehen werden, wie dies mit dem von Ihnen ausgelegten Planentwurf geschieht.</p> <p>Für den Vorhabenträger, die Firma Windkonzept Projektentwicklungs GmbH &amp; Co. KG, wäre die mit dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 erfolgende Planung wegen der sehr großen Abstände der beiden Windenergieanlagenstandorte in Hauptwindrichtung</p>	<p>Da der aktuelle Vorhabenträger nicht über den Zugriff auf alle Flächen innerhalb der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügt und andere Grundstückseigentümer bisher keine schriftliches Interesse (Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens) zur Errichtung von Windenergieanlagen bei der Gemeinde Rastede hinterlegt haben, hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, sich im ersten Schritt, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zunächst „nur“ mit den zwei Anlagenstandorten zu befassen. Ein dritter Anlagenstandort wurde im laufenden Planungsprozess fallen gelassen, da benachbarte Flächeneigentümer eine nötige Baulast nicht erteilen wollten.</p> <p>Das vorliegende Plankonzept ist aus Sicht der Gemeinde optimal, da durch die gewählte Anlagenkonstellation, was den Schall und den Schattenwurf angeht, die Anlagen so positioniert wurden, dass es zu keinen oder nur sehr geringen Abschaltzeiten kommen wird. Ein möglichst uneingeschränkter Betrieb der Anlagen sorgt für einen wirtschaftlichen Betrieb des Windparks. Alle fünf Anlagen mit den 150 m Gesamthöhe aus dem Grundkonzept stehen in Hauptwindrichtung. Keine der geplanten Anlagen „klaut“ einer Anderen den Wind. Die Gemeinde hat keinen Zweifel daran, dass das der Planung zu Grunde liegende Konzept für den vorliegenden Standort optimal ist. Eine jetzige Errichtung von zwei Anlagen ändert an diesem optimalen Konzept nichts. Die drei weiteren Anlagen aus dem Grundkonzept können im Rahmen einer weiteren Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert und später errichtet werden, ohne dass dies zu einem Nachteil für angrenzende Flächeneigentümer führen würde. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Flächeneigentümer und gleichzeitig optimalen Ausnutzung der Fläche, ohne zu starke Abschaltzeiten der Anlagen zu haben und Anlagen so zu positionieren, dass Sie im Windschatten anderer Anlagen stehen würden, hält die Gemeinde an der vorliegenden Planung fest.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, die Gemeinde hält an dem Grundmuster von fünf Windenergieanlagen fest und bereitet durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Errichtung von Windenergieanlagen vor. Die gewählten Standorte verhindern dabei nicht die sinnvolle Ausnutzung der</p>

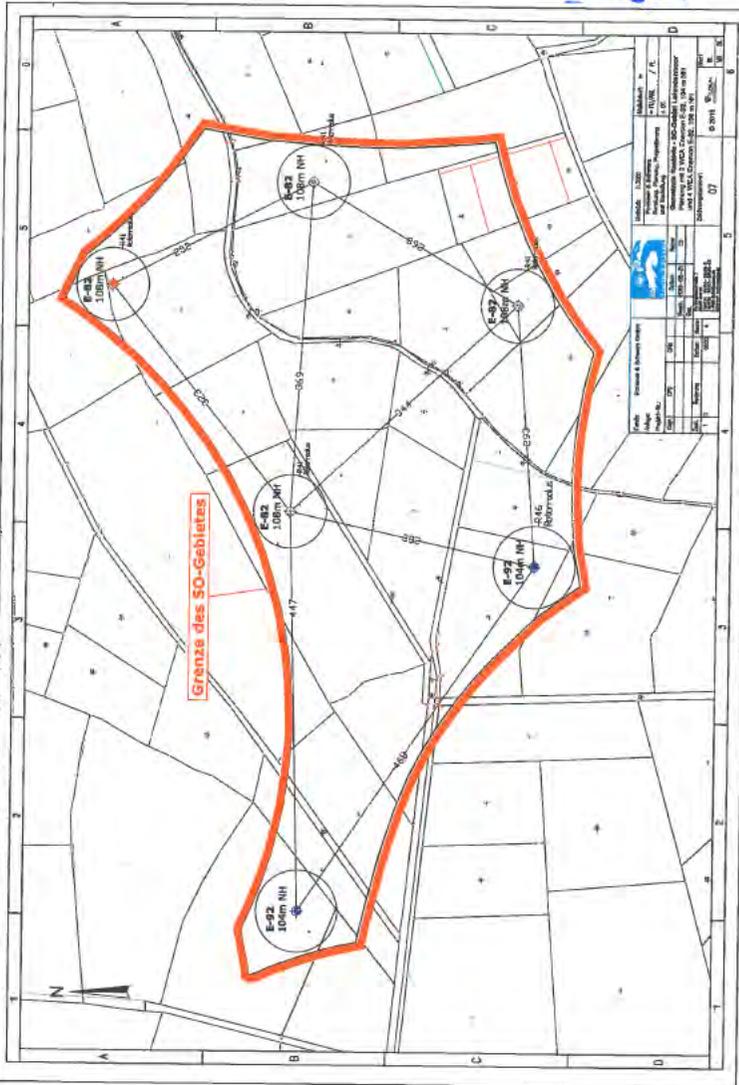
<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>untereinander optimal. Nicht sinnvoll ist diese Planung allerdings für die von Ihnen für die gesamte Sonderbaufläche ausdrücklich vorgesehene verbindliche Bauleitplanung (vgl. den Entwurf der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ Seite 2: „Die Gemeinde entwickelt diese Teilfläche mit zwei Windenergieanlagen mit Blick auf die zukünftige Entwicklung der gesamten Potenzialfläche durch verbindliche Bebauungspläne“). Wenn Sie also wie geboten „die zukünftige Entwicklung der gesamten Potenzialfläche“ im Blick haben und die verbindliche Bauleitplanung auf zwei Bauleitplanverfahren aufteilen, müssen Sie die privaten Belange aller Grundstückseigentümer in der Sonderbaufläche aber auch in der gebotenen Weise in der Abwägung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7 BauGB berücksichtigen. Das geschieht mit dem ausgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 aber nicht. Mit dem ausgelegten Entwurf und der dortigen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers folgenden Standortplanung würden Sie einseitig die Interessen dieses Vorhabenträgers und der mit ihm vertraglich verbundenen Grundstückseigentümer zu Lasten aller anderen Grundstückseigentümer innerhalb des Geltungsbereichs der mit der 71. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbaufläche bevorzugen. Das wäre abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Unsere Mandanten sind zur Entwicklung einer für die gesamte Sonderbaufläche optimalen bzw. zumindest sinnvollen Windenergieanlagenkonfiguration gemeinsam mit Ihnen und dem in der derzeit beplanten Teilfläche auftretenden Vorhabenträger gerne bereit und verweisen auf das bereits mit unserem Schreiben vom 19.09.2016 (am Ende unter Ziffer 5) unterbreitete Gesprächsangebot. Der am westlichen Ende des Geltungsbereichs der Sonderbaufläche mögliche und sinnvolle Windenergieanlagenstandort kann wegen der Eigentumsverhältnisse ohnehin nur gemeinsam von der Firma Windkonzept Projektentwicklungs GmbH &amp; Co. KG und unseren Mandanten entwickelt und realisiert werden. Eine sinnvolle Überplanung der gesamten Sonderbaufläche könnte und sollte also gerne erfolgen. Sofern Sie aber an einer verbindlichen Bauleitplanung in zwei Schritten und mit zwei Bebauungsplänen für Teilgebiete (Teilgebiet I: Der jetzt vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12) festhalten wollen, müssten aus den oben genannten Gründen und zur Vermeidung der einseitigen Bevorzugung des jetzigen Vorhabenträgers und der</p>	<p>Gesamtfläche und beschneiden keine benachbarten Flächeneigentümer.</p> <p>Dies ist, wie oben bereits erläutert nicht der Fall. Nicht nur, dass die benachbarten Flächeneigentümer ihr Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen wahrnehmen könnten, sie blockieren durch ihre Haltung sogar die Errichtung weiterer Anlage, weshalb die Planung vom Vorentwurf zum nun ausgelegten Entwurf reduziert werden musste. Ein gemeinsames Vorgehen, welches nicht nur im Interesse des aktuellen Vorhabenträgers gewesen wäre, sondern auch im Interesse der Gemeinde kam aus unterschiedlichen Gründen bis heute leider nicht zu Stande. Die Gemeinde hat sich daher erst einmal mit der kleinsten, umsetzbaren Version der Windparkplanung in Lehmdermoor befasst.</p> <p>Der aktuellen Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12, einer Teilfläche der 71. Flächennutzungsplanänderung liegt ein optimales Konzept zu Grunde (siehe oben).</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>mit ihm vertraglich verbundenen Grundstückseigentümer zu Lasten aller anderen Grundstückseigentümer innerhalb der Sonderbaufläche und zur Vermeidung von Abwägungsfehlern der Standort (und das Baufenster) der WEA 02 (bzw. das Sondergebiet „WEA 2“) ganz in die nördliche Ecke des vorgesehenen Geltungsbereiches verschoben werden (hier werden nach dem derzeit ausgelegten Planentwurf einige Meter zukünftigen Abstandes zwischen den einzelnen Windenergieanlagen „verschenkt“) und vor allem der Standort (und das Baufenster) der WEA 01 (bzw. das Sondergebiet „WEA 7“) nach Osten verschoben werden. Sollte der Vorhabenträger zu einer dementsprechenden Anpassung seines Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht bereit sein, müssten Sie zur Erstellung einer abwägungsfehlerfreien verbindlichen Bauleitplanung für die Sonderbaufläche aus dem derzeitigen Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB) in das Verfahren zur Aufstellung eines gewöhnlichen Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB wechseln. Zur Vermeidung von Abwägungsfehlern darf keinesfalls der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 in der derzeit als Entwurf ausgelegten Fassung beschlossen werden.</p> <p>Aufstellung der 71. Flächennutzungsplanänderung</p> <p>Insoweit sind redaktionelle Korrekturen der Begründung des Plans zu Seite 1 letzter Absatz, Seite 2 erster Absatz und Seite 13 zweiter Absatz geboten: Auch unsere Mandanten (und demnach also alle Eigentümer von Grundstücken in der Sonderbaufläche) haben ein großes Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf ihren Grundstücken (also ein „Entwicklungsinteresse“, vgl. bereits unser Schreiben vom 19.09.2016). Die von Ihnen beabsichtigte verbindliche Bauleitplanung hätte also auch jetzt bereits „aus einem Guss“ und für die gesamte Sonderbaufläche erfolgen können (und müssen, um Abwägungsfehler auszuschließen). Der Vorhabenträger „in der nördlichen Hälfte des Geltungsbereichs“ plant zwei Windkraftanlagen (an suboptimalen Standorten) und nicht einen „Windpark“ „mit drei Windkraftanlagen“ (so aber Seite I der Begründung der 71. Flächennutzungsplanänderung).</p>	<p>Das vorliegende Plankonzept ist aus Sicht der Gemeinde optimal, da durch die gewählte Anlagenkonstellation, was den Schall und den Schattenwurf angeht, die Anlagen so positioniert wurden, dass es zu keinen oder nur sehr geringen Abschaltzeiten kommen wird. Ein möglichst uneingeschränkter Betrieb der Anlagen sorgt für einen wirtschaftlichen Betrieb des Windparks. Alle fünf Anlagen mit den 150 m Gesamthöhe aus dem Grundkonzept stehen in Hauptwindrichtung. Keine der geplanten Anlagen „klaut“ einer Anderen den Wind. Die Gemeinde hat keinen Zweifel daran, dass das der Planung zu Grunde liegende Konzept für den vorliegenden Standort optimal ist. Eine jetzige Errichtung von zwei Anlagen ändert an diesem optimalen Konzept nichts. Die drei weiteren Anlagen aus dem Grundkonzept können im Rahmen einer weiteren Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert und später errichtet werden, ohne dass dies zu einem Nachteil für angrenzende Flächeneigentümer führen würde. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Flächeneigentümer und gleichzeitig optimalen Ausnutzung der Fläche, ohne zu starke Abschaltzeiten der Anlagen zu haben und Anlagen so zu positionieren, dass Sie im Windschatten anderer Anlagen stehen würden, hält die Gemeinde an der vorliegenden Planung fest.</p> <p>Die Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung redaktionell angepasst wird.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p style="text-align: right; color: blue;">Anlage 1</p>  <p style="color: red; font-weight: bold;">Grenze des 50-m-Bereiches</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p style="text-align: center; color: blue;">Anlage 2</p>  <p>The image shows a technical site plan titled 'Anlage 2'. A large area is outlined in red. Within this area, there are several circular markers, each containing the text 'B-4 100m N'. The plan includes a grid with letters A-D and numbers 1-6. A north arrow is located in the bottom left corner. On the right side, there is a technical drawing table with columns for 'Menge', 'Einheit', 'Beschreibung', 'Lage', 'Anzahl', and 'Bemerkungen'. The table contains several rows of data, including '1:1', '1:2', '1:3', '1:4', '1:5', '1:6', '1:7', '1:8', '1:9', '1:10', '1:11', '1:12', '1:13', '1:14', '1:15', '1:16', '1:17', '1:18', '1:19', '1:20', '1:21', '1:22', '1:23', '1:24', '1:25', '1:26', '1:27', '1:28', '1:29', '1:30', '1:31', '1:32', '1:33', '1:34', '1:35', '1:36', '1:37', '1:38', '1:39', '1:40', '1:41', '1:42', '1:43', '1:44', '1:45', '1:46', '1:47', '1:48', '1:49', '1:50', '1:51', '1:52', '1:53', '1:54', '1:55', '1:56', '1:57', '1:58', '1:59', '1:60', '1:61', '1:62', '1:63', '1:64', '1:65', '1:66', '1:67', '1:68', '1:69', '1:70', '1:71', '1:72', '1:73', '1:74', '1:75', '1:76', '1:77', '1:78', '1:79', '1:80', '1:81', '1:82', '1:83', '1:84', '1:85', '1:86', '1:87', '1:88', '1:89', '1:90', '1:91', '1:92', '1:93', '1:94', '1:95', '1:96', '1:97', '1:98', '1:99', '1:100'. The table also includes a section for 'Menge' and 'Einheit'.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p style="text-align: right; color: blue;"><b>Anlage 3</b></p>  <p>The map displays a cadastral plan with a red boundary line enclosing a specific area. A label 'Grenze 50-Gebiet' points to this boundary. Several circular markers are placed on the map, each labeled 'E-42 100m NH', indicating specific points or zones. The map is overlaid with a grid labeled A-D and 1-6. A north arrow is located in the bottom left corner. A technical drawing block in the bottom right corner contains project information, including the name 'Pörsch &amp; Partner GmbH', the address '111008 / 11', and the date '05.03.2019'.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p style="text-align: center; color: blue; font-weight: bold;">Anlage 4</p> 	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><b>Bürger 11</b></p>	
<p>Durch die Einrichtung und den Betrieb eines Windparks in dem oben genannten Gebiet "Delfshausen" wären wir und unsere Kinder persönlich stark betroffen.</p> <p>Die nördliche Grenze des Plangebietes hat zu unserem Wohngebäude an der xxx in xxx einen Abstand von 530 Metern. Eine hohe Schallemission ist zu erwarten, die sich mit der geplanten BAB 20 dann noch aufaddieren wird. Außerdem befindet sich die Potenzialfläche genau südlich unserer Wohn- und Stallgebäude. Der eintretende Schattenwurf ist bei der Planung zu berücksichtigen. Neben einer gesundheitlichen Beeinträchtigung unsererseits und unserer Tiere wird uns außerdem die Möglichkeit zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf unseren vielen Gebäuden genommen. Die Wechselrichter vertragen ebenfalls keinen Schattenwurf.</p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen ist eine Absenkung des Grundwassers notwendig. Große Auswirkungen hatte die erfolgte Grundwasserabsenkung im weiten Umfeld des Windparks "Bollenhagen" in der Gemeinde Jade auf bestehende Gebäude. Unsere Gebäude sind zu etwa 80% auf Holzpfähle gegründet die übrigen auf Betonpfähle. Bei beiden Gründungsformen sind Schäden an Gebäuden und Göllekellern nicht auszuschließen.</p> <p>Wir befinden uns mit unserem Milchviehbetrieb mit Weidemilchgewinnung im Landschaftsschutzgebiet, im faktischen Vogelschutzgebiet (Planungsunterlagen der BAB 20) und starkfrequentierten Rastvogelgebiet (VeterinäramtJade-Weser bei Ausbruch von Vogelgrippe in Bezug auf unsere Hühner). Von unserem Haus und Hof lassen sich die Weißwangen- und Graugänse zu hunderten bis tausenden beobachten, wenn sie im Bereich Kreuzmoorstraße, Lehmder Straße, Hahner Bäke (Geestrandtief) und Jade rasten und zwischen den Gebieten entlang der Jade und der Hahner Bäke mehrmals täglich pendeln. Hier erwähnt das Planungsbüro auch Lücken in der Beobachtung, die in anderen Vogelbereichen noch nachzu-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Verfahren zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grundwasserabsenkradien beim Bau von Windenergieanlagen sind i. Allg. auf 50-200 m beschränkt. Der Themenbereich der Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabens auf das Grundwasser im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausreichend und umfassend abgearbeitet. Im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgt von Seiten der Genehmigungsbehörde eine entsprechende Beweissicherung als Nebenbestimmung, um etwaigen Schäden an Eigentum Dritter rechtlich begegnen zu können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung des genannten Raumes ist bekannt und den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind jedoch nicht weitreichend genug, um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Avifauna zu verursachen. Lücken in den Erfassungen, welche geeignet sind, die Ergebnisse der Erfassungen für eine Eingriffsdarstellung und –bewertung nicht verwenden zu können, bestehen jedoch nicht.</p>

<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>holen wären.</p> <p>Zu denken geben uns auch die Äußerungen der Investoren und Landeigentümer, die die von der Gemeinde Rastede angestrebte Gesamthöhe der Anlagen von 150 Metern für zu niedrig halten und eine Narbenhöhe von 200 Metern anstreben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich mit der Standortpotenzialstudie auf eine Gesamthöhe von zu errichtenden Windenergieanlagen von 150 m festgelegt. Die Beschränkung auf 150 m Gesamthöhe verbindet die Belange, auf der einen Seite viel Strom zu gewinnen und auf der anderen Seite das Wohnen und die Landschaft, welche in der Gemeinde Rastede geprägt ist durch den reizvollen Wechsel bewaldeter Geestrücken sowie wertvoller Moorflächen, vor starker Überprägung zu schützen. Die Gemeinde hält an dieser Höhenbeschränkung fest.</p>